

Initiativen auf der Tagesordnung der 35. Sitzung des VF

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/7437 vom 09.07.2025
2. Initiativdrucksache 19/8368 vom 08.10.2025
3. Initiativdrucksache 19/4433 vom 19.12.2024
4. Initiativdrucksache 19/4816 vom 05.02.2025
5. Initiativdrucksache 19/4817 vom 05.02.2025
6. Initiativdrucksache 19/5426 vom 26.02.2025
7. Initiativdrucksache 19/7919 vom 19.08.2025
8. Initiativdrucksache 19/6905 vom 03.06.2025
9. Initiativdrucksache 19/7193 vom 25.06.2025
10. Initiativdrucksache 19/7039 vom 06.06.2025
11. Initiativdrucksache 19/8066 vom 03.09.2025
12. Initiativdrucksache 19/8099 vom 10.09.2025
13. Initiativdrucksache 19/8146 vom 17.09.2025
14. Initiativdrucksache 19/8617 vom 27.10.2025
15. Initiativdrucksache 19/8647 vom 28.10.2025
16. Initiativdrucksache 19/7506 vom 10.07.2025
17. Initiativdrucksache 19/7768 vom 23.07.2025
18. Initiativdrucksache 19/8100 vom 10.09.2025
19. Initiativdrucksache 19/8889 vom 13.11.2025
20. Initiativdrucksache 19/8890 vom 13.11.2025
21. Initiativdrucksache 19/8755 vom 03.11.2025
22. Initiativdrucksache 19/8102 vom 10.09.2025
23. Initiativdrucksache 19/8376 vom 08.10.2025
24. Initiativdrucksache 19/8377 vom 08.10.2025
25. Initiativdrucksache 19/8378 vom 08.10.2025
26. Initiativdrucksache 19/7776 vom 28.07.2025
27. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/8684 vom 28.10.2025
28. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/8525 vom 13.10.2025
29. Initiativdrucksache 19/8677 vom 28.10.2025
30. Initiativdrucksache 19/8692 vom 28.10.2025
31. Initiativdrucksache 19/8712 vom 29.10.2025
32. Initiativdrucksache 19/8725 vom 29.10.2025
33. Initiativdrucksache 19/8772 vom 05.11.2025
34. Initiativdrucksache 19/8831 vom 12.11.2025



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Johannes Meier, Markus Walbrunn, Jörg Baumann, Ramona Storm, Dieter Arnold, Oskar Atzinger, Franz Bergmüller, Rene Dierkes, Christin Gmelch, Daniel Halemba, Martin Huber, Andreas Jurca, Florian Köhler, Oskar Lipp, Stefan Löw, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Gerd Mannes, Harald Meußgeier, Johann Müller, Benjamin Nolte, Elena Roon, Franz Schmid, Ulrich Singer, Ralf Stadler, Markus Striedl, Matthias Vogler, Andreas Winhart und Fraktion (AfD)**

zur Aufhebung des Bayerischen Beauftragengesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften

A) Problem

Der Bürokratie- und Verwaltungsaufwand für Bürger, Betriebe, Vereine, Selbstständige, Behörden und andere Institutionen wird immer umfangreicher und führt auch zu immer höheren Kosten. Bürokratische Vorgaben behindern die Vorgenannten immer ausufernder und sowohl die staatlichen als auch die nichtstaatlichen Verwaltungen ertrinken in den ihnen auferlegten Vorgaben. Die Staatsregierung verspricht seit Jahrzehnten, dass sie diesen Bürokratiedschungel lichten will. Bereits vor zehn Jahren hatte der damalige Ministerpräsident Horst Seehofer in einer Regierungserklärung angekündigt, dass es neue Gesetze und Verwaltungsvorschriften in der anstehenden Legislaturperiode grundsätzlich nicht geben solle. Sollten sie zum Beispiel aus Sicherheitsgründen erforderlich sein, müssten dafür alte Vorschriften aufgehoben werden. Das klingt vertraut, denn im letzten Jahr hat Ministerpräsident Dr. Markus Söder Ähnliches versprochen. Doch in der Realität passiert weiter das Gegenteil – Bürokratie wird weiter aufgebaut. Mit dem Bayerischen Beauftragengesetz (BayBeauftrG) vom 25. März 2019 hat die Staatsregierung einen weiteren Bürokratiefüller gesetzt. Sieben Beauftragte mit jeweiligen Mitarbeiterstäben sollen die Staatsregierung bezogen auf das Thema ihrer Beauftragung beraten und unterstützen. Allein die Personalkosten für die Mitarbeiterstäbe betragen für das Haushaltsjahr 2024 3 538 932 €. Dazu kommen noch monatlich 2 000 € als Amtsentschädigung pro Beauftragtem hinzu, für die acht Beauftragten also insgesamt 192 000 € jährlich. Ein Mehrwert durch diese Beauftragten ist nicht ersichtlich. Was sollten sie auch zusätzlich leisten, was die bereits jetzt zahlreich vorhandenen Mitarbeiter an den jeweiligen Ministerien und Behörden nicht auch schon bislang bereits leisten können? Auch im Antwortschreiben auf die Schriftliche Anfrage bezüglich der Beauftragten der Staatsregierung (Drs. 19/4026) wird kein konkreter Mehrwert genannt.

B) Lösung

Mit dem Gesetz zur Aufhebung des Bayerischen Beauftragengesetzes in Verbindung mit der Aufhebung des Art. 18 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) und der Aufhebung des Art. 15 des Bayerischen Integrationsgesetzes (BayIntG) werden die Stellen der Beauftragten der Staatsregierung und ihrer Mitarbeiterstäbe künftig wegfallen. Dies ist gelebter Bürokratieabbau in seiner Reinform und entlastet auch die jeweiligen Staatsministerien. Die Aufhebung des Bayerischen Beauftragengesetzes hat zur Folge, dass auch Art. 18 BayBGG aufgehoben werden muss. Weiter hat die Aufhebung des Bayerischen Beauftragengesetzes zur Folge, dass auch Art. 15 BayIntG aufgehoben werden muss.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Aufhebung des Bayerischen Beauftragengesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Aufhebung des Bayerischen Beauftragengesetzes

Das Bayerische Beauftragengesetz (BayBeauftrG) vom 25. März 2019 (GVBl. S. 58, BayRS 1102-12-S) wird aufgehoben.

§ 2

Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes

Das Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) vom 9. Juli 2003 (GVBl. S. 419, BayRS 805-9-A), das zuletzt durch § 1 und § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 388) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 18 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Art. 19 und 20 werden die Art. 18 und 19.

§ 3

Änderung des Bayerischen Integrationsgesetzes

Das Bayerische Integrationsgesetz (BayIntG) vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335, BayRS 26-6-I), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 579) geändert worden ist, wird wie folgt geändert.

1. Art. 15 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Art. 16 bis 18 werden die Art. 15 bis 17.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Die Staatsregierung gibt seit Jahrzehnten vor, dass sie den Bürokratieabbau zügig und umfassend umsetzen will. In der Praxis macht sie aber das Gegenteil und schuf das Bayerische Beauftragengesetz. Darin genehmigt sie sich sieben Beauftragte, die sie bezogen auf das Thema ihrer Beauftragung beraten und unterstützen sollen. Dabei haben die jeweiligen Staatsministerien bereits Hunderte Mitarbeiter, die bereits jetzt für diese Aufgaben zuständig sind. Auch das Scheinargument, dass die Beauftragten für die Zusammenarbeit der Ressorts sorgen sollen, kann man nicht gelten lassen. Es muss die Grundvoraussetzung sein, dass die diversen Staatsministerien auch ohne Beauftragte der Staatsregierung konstruktiv, kollegial und auch umfassend zusammenarbeiten.

Die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Integrationsbeauftragten in Vollzeitäquivalenten beträgt 5,63, die des Patienten- und Pflegebeauftragten 5,0, die des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung 5,575, die der Beauftragten für das Ehrenamt und der Beauftragten für Aussiedler und Vertriebene jeweils 3,0, die des Bürgerbeauftragten 7,0, die des Beauftragten für Bürokratieabbau 8,8 und die des Beauftragten für jüdisches Leben und gegen Antisemitismus, für Erinnerungsarbeit und geschichtliches Erbe 5,1. Das sind Stellen, die offensichtlich nichts bewirken und nach der Abschaffung der Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung gestrichen werden müssen.

Die Personalkosten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Integrationsbeauftragten belaufen sich für das Haushaltsjahr 2024 auf 403 229 €, die des Patienten- und Pflegebeauftragten auf 393 000 €, die des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung auf 380 903 €, die der Beauftragten für das Ehrenamt auf 271 000 €, die des Beauftragten für Aussiedler und Vertriebene auf 260 400 €, die des Bürgerbeauftragten auf 598 100 €, die des Beauftragten für Bürokratieabbau auf 729 140 € und die des Beauftragten für jüdisches Leben und gegen Antisemitismus, für Erinnerungsarbeit und geschichtliches Erbe auf 503 160 €. Die Personalkosten belaufen sich im Haushaltsjahr 2024 auf insgesamt 3 538 932 €. Hinzu kommen die monatlich 2 000 € als Amtsentschädigung pro Beauftragtem, für die acht Beauftragten also insgesamt 192 000 € jährlich. Diese Summen sind durch den fehlenden Mehrwert nicht zu rechtfertigen.

B) Besonderer Teil

Zu § 1 – Aufhebung des Bayerischen Beauftragtengesetzes

Das Bayerische Beauftragtengesetz wird aufgehoben. Die Beauftragten der Staatsregierung bringen keinen Mehrwert und verursachen nur Kosten, die Abschaffung verringert Kosten, senkt die Bürokratie und setzt Ressourcen frei.

Zu § 2 – Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes

Auch der im Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz geregelte Beauftragte der Staatsregierung muss im Gleichlauf mit § 1 dauerhaft und vollständig abgeschafft werden. Die Aufhebung des Bayerischen Beauftragtengesetzes hat zur Folge, dass auch Art. 18 BayBGG aufgehoben werden muss.

Zu § 3 – Änderung des Bayerischen Integrationsgesetzes

Ebenso muss der im Bayerischen Integrationsgesetz geregelte Beauftragte der Staatsregierung im Gleichlauf mit § 1 dauerhaft und vollständig abgeschafft werden. Die Aufhebung des Bayerischen Beauftragtengesetzes hat zur Folge, dass auch Art. 15 BayIntG aufgehoben werden muss.

Zu § 4 – Inkrafttreten

§ 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Horst Arnold, Holger Griebhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Christiane Feichtmeier, Dr. Simone Strohmayr, Nicole Bäuml, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann, Katja Weitzel und Fraktion (SPD)**

**zur Änderung des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes
hier: Keine Verfassungsfeinde als Schöffengerichter**

A) Problem

Das Engagement und die Leistung von Schöffinnen und Schöffen sind elementar für die Rechtspflege. Schöffinnen und Schöffen opfern ihre Zeit, bringen sich und ihre Erfahrung zum Wohle der Gesellschaft ein und erhalten hierfür weder Lohn noch Urlaub.

Es sollte in diesem Zusammenhang eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein, dass nur verfassungstreue Bürgerinnen und Bürger zu Laienrichtern berufen werden können. Eine entsprechende gesetzliche Regelung fehlt aber bis dato.

Bereits 2008 entschied das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), dass die Pflicht zur Verfassungstreue nicht nur für Berufsrichter, sondern auch für ihre ehrenamtlichen Kollegen, die Schöffen, gilt (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 6. Mai 2008 – 2 BvR 337/08). Das BVerfG stellte fest, dass nicht nur hauptamtliche, sondern auch ehrenamtliche Richter einer Pflicht zur besonderen Verfassungstreue unterliegen. Dies folge aus der Funktion ehrenamtlicher Richter als den hauptamtlichen Richtern gleichberechtigte Organe genuin staatlicher Aufgabenerfüllung. Die Grundentscheidung der Verfassung schließe es aus, dass der Staat zur Ausübung von Staatsgewalt Bewerber für (Ehren-)Ämter, die mit der Ausübung staatlicher Gewalt verbunden sind, zulasse, wenn diese die freiheitliche demokratische Grundordnung ablehnen und bekämpfen. Die durch das BVerfG bestätigte Pflicht zur Verfassungstreue erstreckt sich dabei auch auf Aktivitäten außerhalb des eigentlichen Ehrenamts. Verstöße gegen diese Pflicht sind beispielsweise extremistische Aktivitäten von einer gewissen Erheblichkeit, wodurch eine verfassungsfeindliche Gesinnung durch Taten erkennbar wird.

B) Lösung

Es wird ein zwingender Ausschlussgrund für die Berufung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter bei Zweifeln am Bestehen der Verfassungstreue geschaffen („Muss-Regelung“).

Gleichzeitig wird klargestellt, dass es sich um eine gröbliche Amtspflichtverletzung handelt, die zu einer Abberufung führt.

Eine explizite gesetzliche Verankerung macht die Pflicht der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zur Verfassungstreue sichtbarer und hebt deren besondere Bedeutung ausdrücklich hervor.

C) Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage, die jedoch eine Regelungslücke offenbart.

D) Kosten

Nicht näher quantifizierbare Kosten im Hinblick auf eine Überprüfung der Verfassungstreue der potenziellen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes

§ 1

Art. 15 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes (BayRiStAG) vom 22. März 2018 (GVBl. S. 118, BayRS 301-1-J), das zuletzt durch § 15 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Art. 15

Ehrenamtliche Richter

(1) ¹Zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters oder einer ehrenamtlichen Richterin darf nicht berufen werden, wer keine Gewähr dafür bietet, dass er oder sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. ²Vor der Berufung hat eine entsprechende Belehrung des Bewerbers oder der Bewerberin für das Amt zu erfolgen (Anlage 1 zur Verfassungstreue-Bekanntmachung – VerftöDBek). ³Dabei ist diesem oder dieser ein Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen zu übergeben. ⁴Der Bewerber oder die Bewerberin für das Amt hat einen entsprechenden Fragebogen (Anlage 2 VerftöDBek) auszufüllen und zu unterschreiben. ⁵Er oder sie hat ausdrücklich zu erklären, dass er oder sie die Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bejaht und bereit ist, sich jederzeit durch sein oder ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. ⁶Insofern hat er oder sie eine entsprechende Erklärung (Anlage 3 VerftöDBek) auszufüllen und zu unterzeichnen. ⁷Bestehen aufgrund der Angaben im Fragebogen (Anlage 2 VerftöDBek) und beziehungsweise oder der Weigerung des Bewerbers oder der Bewerberin, die Erklärung gemäß Anlage 3 VerftöDBek abzugeben, und beziehungsweise oder aufgrund anderweitig bekannt gewordener Tatsachen Zweifel an der Verfassungstreue, so ist dem Bewerber oder der Bewerberin unter schriftlicher Mitteilung der erheblichen zugrunde liegenden Tatsachen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁸Nimmt der Bewerber oder die Bewerberin nicht Stellung oder bestehen nach seiner oder ihrer Stellungnahme die Zweifel fort, so darf der Bewerber oder die Bewerberin nicht als ehrenamtlicher Richter oder ehrenamtliche Richterin berufen werden.

(2) Ein ehrenamtlicher Richter oder eine ehrenamtliche Richterin ist von seinem oder ihrem Amt abzurufen, wenn in Abs. 1 bezeichnete Umstände bekannt werden, wann immer diese eingetreten sind, und er oder sie insofern nicht die Gewähr bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten.

(3) ¹Ehrenamtliche Richter und Richterinnen können über ihre Bestellung eine Urkunde ausgehändigt erhalten. ²Eid oder Gelöbnis der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen werden mit einer Verpflichtung auch auf die Verfassung des Freistaates Bayern geleistet. ³Für ehrenamtliche Richter und Richterinnen der Kammern für Handelssachen gilt Art. 11 entsprechend; für die übrigen ehrenamtlichen Richter und Richterinnen gilt Art. 11 Abs. 2 entsprechend.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:**Zu § 1****Zu Art. 15 Abs. 1**

Zu einer ehrenamtlichen Richterin oder einem ehrenamtlichen Richter darf nicht berufen werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Für die hauptamtlichen Richterinnen und Richter ist eine entsprechende Regelung in § 9 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) getroffen. Für ehrenamtliche Richterinnen und Richter sind die Vorgaben hingegen in § 44a DRiG nicht abschließend umgesetzt, sodass hier die Kompetenz für eine landesrechtliche Regelung verbleibt.

Der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist durch eine jahrzehntelange Rechtsprechung des BVerfG klar definiert. Sie beschreibt die unabänderliche Kernstruktur des Gemeinwesens, unabhängig von seiner gegenwärtigen Ausprägung durch den Verfassungs- und den einfachen Gesetzgeber. Es handelt sich dabei um die Kernsubstanz des geltenden Verfassungsrechts sowie die Grundprinzipien der politischen Ordnungs- und Wertvorstellungen, auf denen die liberale und rechtsstaatliche Demokratie in Deutschland beruht. Nach der jüngsten Rechtsprechung des BVerfG sind dies die Menschenwürde, das Demokratieprinzip und die Rechtsstaatlichkeit. In der sog. „NPD-Entscheidung“ (BVerfGE 144, 20 Leitsatz 3) heißt es dazu:

„Der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne von Art. 21 Abs. 2 GG umfasst nur jene zentralen Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich sind.

- a) Ihren Ausgangspunkt findet die freiheitliche demokratische Grundordnung in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG). Die Garantie der Menschenwürde umfasst insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit.
- b) Ferner ist das Demokratieprinzip konstitutiver Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Unverzichtbar für ein demokratisches System sind die Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme aller Bürgerinnen und Bürger am Prozess der politischen Willensbildung und die Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG).
- c) Für den Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sind schließlich die im Rechtsstaatsprinzip wurzelnde Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt (Art. 20 Abs. 3 GG) und die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte bestimmend. Zugleich erfordert die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit des Einzelnen, dass die Anwendung physischer Gewalt den gebundenen und gerichtlicher Kontrolle unterliegenden staatlichen Organen vorbehalten ist.“

Die Neuregelung hat zur Konsequenz, dass im Strafverfahren das jeweils erkennende Gericht bei einem Verstoß gegen dieses Berufungshindernis fehlerhaft besetzt ist. Dies führt zu einem absoluten Revisionsgrund im Sinne des § 338 Nr. 1 der Strafprozessordnung (StPO). Nach der Berufung eingetretene Umstände sind im Rahmen eines Abberufungsverfahrens nach Art. 15 Abs. 2 BayRiStAG zu berücksichtigen.

Das Verfahren, um die Verfassungstreue zu überprüfen, gestaltet sich dabei wie folgt: Vor der Berufung hat eine entsprechende Belehrung des Bewerbers für das Amt zu erfolgen (Anlage 1 zur Verfassungstreue-Bekanntmachung – VerföDBek). Dabei ist diesem ein Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen zu übergeben. Der Bewerber für das Amt hat einen entsprechenden Fragebogen (Anlage 2 VerföDBek) auszufüllen und zu unterschreiben. Er hat ausdrücklich zu erklären, dass er die Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes bejaht und bereit ist, sich jederzeit durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. Insofern hat er eine entsprechende Erklärung (Anlage 3 VerföDBek) auszufüllen und zu unterzeichnen. Bestehen aufgrund der Angaben im Fragebogen (Anlage 2 VerföDBek) und/oder der Weigerung des Bewerbers, die Erklärung gemäß Anlage 3 VerföDBek abzugeben, und/oder aufgrund anderweitig bekannt gewordener Tatsachen Zweifel an der Verfassungstreue, so ist dem Bewerber

unter schriftlicher Mitteilung der erheblichen zugrunde liegenden Tatsachen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nimmt der Bewerber nicht Stellung oder bestehen nach seiner Stellungnahme die Zweifel fort, so darf der Bewerber nicht als ehrenamtlicher Richter berufen werden.

Zu Art. 15 Abs. 2

Nach Abs. 2 ist ein ehrenamtlicher Richter von seinem Amt abzuberufen, wenn in Abs. 1 benannte Umstände bekannt werden und er keine Gewähr dafür bietet, für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten. Es handelt sich insofern um eine gröbliche Amtspflichtverletzung im Sinne des § 51 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG). Die Norm soll sicherzustellen, dass auch ein späteres Verhalten während der Zeit der Ausübung des Amtes als ehrenamtliche Richterin bzw. als ehrenamtlicher Richter zur Abberufung führen muss. Dies geschieht durch die Passage „wann immer diese eingetreten sind“.

Zu § 2

Hier wird das Inkrafttreten geregelt.



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung

A) Problem

Bayern hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2030 die jährliche Stromerzeugung aus Photovoltaik auf 40 Terawattstunden zu steigern sowie insgesamt 1 000 neue Windenergieanlagen zu initiieren. Mit der Transformation des Energiesystems und des Wechsels von einer zentralen Energieversorgung hin zu zahlreichen, dezentralen Erzeugungsanlagen und den dadurch bedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird auch die Akzeptanz zu einem wesentlichen Thema beim Ausbau der Wind- und zunehmend auch der Solarenergie. Die Stärkung der Akzeptanz in der Bevölkerung für diese Anlagen ist somit ein entscheidender Schlüssel, um die Ausbauziele zu erreichen.

Finanzielle oder anderweitige Möglichkeiten der direkten oder indirekten Beteiligung für Anwohnerinnen und Anwohner sowie standortnahe Gemeinden an Erneuerbare-Energien-Anlagen können diese Akzeptanz entscheidend erhöhen und stellen damit eine Anreizwirkung für die regionale Energiewende dar. Durch geeignete Teilhabemöglichkeiten vor Ort steigen die Akzeptanz in der jeweiligen Region und die Chance auf die Realisierung des Vorhabens.

Der Bundesgesetzgeber hat mit der freiwilligen Regelung nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) eine Möglichkeit geschaffen, um die Kommunen finanziell an der Wertschöpfung von Windenergie- und Freiflächenanlagen zu beteiligen. Bürgerinnen und Bürger werden nur indirekt als Einwohnerinnen und Einwohner dieser Gemeinden beteiligt. Eine verbindliche, bundeseinheitliche Regelung zur Kommunal- und Bürgerbeteiligung ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht absehbar. Daher ist eine landeseigene Regelung erforderlich.

B) Lösung

Mit vorliegender Gesetzesänderung soll eine angemessene Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Gemeinden an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen sichergestellt werden. Ziel ist es dabei, die regionale Wertschöpfung und die Teilhabemöglichkeiten in der Bevölkerung spürbar zu erweitern, um so die Akzeptanz für neue Projekte zu steigern. Damit soll ein Beitrag zur Beschleunigung des weiteren Ausbaus von Windenergie- sowie Photovoltaik-Freiflächenanlagen geleistet werden. Der Anwendungsbereich und die Regelungen der Gesetzesänderung stellen sicher, dass ein kontinuierlicher Ausbau neuer Anlagen gewährleistet wird und Vorhabenträger nicht unverhältnismäßig belastet werden.

Vorhabenträger neuer Windenergieanlagen, auch im Repowering, sowie neuer Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden dazu verpflichtet, sich mit den jeweiligen Standortgemeinden über eine Beteiligungsvereinbarung zu einigen, durch welche sowohl die beteiligungsberechtigten Gemeinden als auch die Bürgerinnen und Bürger Teilhabemöglichkeiten erhalten. Dabei wird die Wahl der Beteiligungsmodelle freigestellt. Lediglich die Höhe einer angemessenen Beteiligung wird mit 0,3 Cent je Kilowattstunde verbindlich vorgegeben.

Kommt innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens keine Beteiligungsvereinbarung zustande, können die beteiligungsberechtigten Gemeinden den Vorhabenträger zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe in Höhe von

0,3 Cent je Kilowattstunde verpflichten. Die Gemeinden haben diese Einnahmen zweckgebunden für Maßnahmen zur Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs sowie zur Senkung der Kosten und Abgaben bei ihren Einwohnerinnen und Einwohnern zu verwenden.

C) Alternativen

Die oben genannten Ziele können nicht ohne das Gesetzesvorhaben erreicht werden. Insbesondere ist derzeit nicht davon auszugehen, dass eine verpflichtende Bundesregelung beschlossen wird.

D) Kosten

1. Kosten für den Freistaat Bayern

Die durch die Gesetzesänderung entstehenden Aufgaben für das Staatsministerium können im Rahmen vorhandener Stellen und Mittel bewältigt werden. Nach Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung nimmt das Staatsministerium einen Nachweis durch den Vorhabenträger entgegen, desgleichen für die Mittelverwendung aus der Ausgleichsabgabe durch die Gemeinde. Die Anzahl an Meldungen richtet sich hierbei nach der Fallzahl an Vorhaben, die in den Anwendungsbereich fallen. Es wird von einer jährlichen Fallzahl von 150 Photovoltaik-Freiflächenvorhaben sowie 50 Windenergievorhaben (eine oder mehrere Anlagen) ausgegangen.

2. Kosten für die Gemeinden

Die Regelungen haben Auswirkungen auf die Finanzlage der Gemeinden, die jedoch überwiegend als positiv anzusehen sind, da Gemeinden gesetzlich verpflichtend an der Wertschöpfung von Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu beteiligen sind. Diese möglichen Einnahmen übersteigen dabei mit höchster Wahrscheinlichkeit jenen Aufwand zur Aushandlung der Beteiligungsvereinbarung durch die Gemeinde in Wahrnehmung eigener Interessen.

Nach frühzeitigem Austausch mit allen beteiligungsberechtigten Gemeinden haben Vorhabenträger mit der Standortgemeinde die Inhalte einer Beteiligungsvereinbarung auszuhandeln.

Pflichten zu einem aktiven Tätigwerden sieht die Regelung allein für Vorhabenträger vor. Der Aufwand der Gemeinden ergibt sich aus dem frühzeitigen Austausch, den Vertragsverhandlungen und dem freiwilligen Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung. Wenn keine Beteiligungsvereinbarung zustande kommt, können die Gemeinden den Vorhabenträger durch Bescheid zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe verpflichten.

Vereinnahmte Mittel aus der Ausgleichsabgabe sind zweckgebunden zur Steigerung der Akzeptanz bei den Einwohnerinnen und Einwohnern der betreffenden Gemeinde zu verwenden. Im Sinne der Transparenz und Steigerung der Akzeptanz haben die Gemeinden öffentlich bekannt zu machen, wie diese Mittel verwendet wurden. Als öffentliche Bekanntmachung genügt eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde. Diese Bekanntmachung übermitteln die Gemeinden an das Staatsministerium.

3. Kosten für die Wirtschaft

Es entstehen finanzielle Auswirkungen für Unternehmen der Wind- und Solarbranche. Diese haben eine Beteiligungsvereinbarung im Gegenwert von 0,3 Cent je Kilowattstunde abzuschließen. Die konkreten (Planungs-)Kosten und der Erfüllungsaufwand sind abhängig vom jeweils gewählten Beteiligungsmodell, der Anzahl der von einem Vorhaben erfassten Anlagen sowie der beteiligungsfähigen Strommenge und können daher nicht pauschal beziffert werden.

Die anzubietenden Beteiligungsmodelle müssen sich dabei nicht im vollen Umfang gewinnmindernd auswirken. Eine Ausgleichsmöglichkeit ergibt sich etwa, wenn eine im Gesetz berücksichtigte Beteiligung über § 6 EEG 2023 genutzt wird. Bei dieser Variante können sich Vorhabenträger die Zahlungen in Höhe von 0,2 Cent je erzeugter Kilowattstunde vom Netzbetreiber erstatten lassen, sofern es sich dabei um EEG-geförderte Strommengen handelt. Dadurch kann dieser Teil der finanziellen Auswirkungen teilweise oder nahezu vollständig begrenzt werden. Im Rahmen der Ausgleichsabgabe können Vorhabenträger zu einer Zahlung in Höhe von 0,3 Cent je Kilowattstunde an die beteiligungsberechtigten Gemeinden verpflichtet werden.

Neu eingeführt wird eine Informationspflicht für die betreffenden Unternehmen. Diese erschöpft sich in der Übermittlung einer elektronischen Kopie der abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung. Die Pflicht gilt grundsätzlich einmalig je Vorhaben. Eine Periodizität der Informationspflicht liegt nicht vor.

Demnach wird von bis zu 200 Informationstransfers pro Jahr ausgegangen. Hierdurch erwachsen der Energiebranche Bürokratiekosten in Höhe von etwa 7 000 € (Schätzung nach dem vereinfachten Verfahren). Die Informationspflicht wurzelt ausschließlich im Landesrecht und dient der Überwachung und Durchsetzung der Pflichten nach dieser gesetzlichen Regelung.

4. Kosten für Bürgerinnen und Bürger

Durch die gesetzliche Regelung entstehen für die Bürgerinnen und Bürger keine zusätzlichen Belastungen. Hingegen können durch die Beteiligungsvereinbarungen bzw. die zweckgebundene Mittelverwendung im Rahmen der Ausgleichsabgabe positive Auswirkungen für private Haushalte entstehen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften

Das Bayerische Gesetz über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften (BayWiVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl. S. 17, BayRS 700-2-W), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Bayerisches Gesetz über wirtschafts-, energiewirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften (BayWiVG)“.
2. Nach Art. 20 wird folgender Teil 4 eingefügt:

„Teil 4

Beteiligung an Erneuerbare-Energien-Anlagen

Art. 21

Pflicht zur Beteiligung

(1) ¹Vorhabenträger von

1. genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und
2. Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 000 Kilowatt

sind zur Beteiligung nach Art. 23 verpflichtet. ²Vorhabenträger ist, wer beabsichtigt, Windenergie- oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu errichten und, soweit erforderlich, die Genehmigung beantragt, sowie dessen Rechtsnachfolger; nach Inbetriebnahme der Anlagen ist Vorhabenträger der Betreiber der Anlagen sowie dessen Rechtsnachfolger.

(2) Die Pflicht zur Beteiligung gilt nicht für

1. Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die nach § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als unselbstständiger Teil eines im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegierten Betriebes genehmigungsfähig sind,
2. Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die in einem Abstand von höchstens 2 000 m zu einem Gewerbe- oder Industriegebiet errichtet werden und bei denen der erzeugte Strom überwiegend zur Versorgung der in dem Gewerbe- oder Industriegebiet liegenden Gewerbe- und Industriebetriebe bestimmt ist,
3. Windenergieanlagen, die weit überwiegend der Entwicklung oder Erprobung wesentlicher technischer Neuerungen dienen,
4. besondere Solaranlagen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023),

5. Anlagen von Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 15 EEG 2023, wobei es auf die Einhaltung der Voraussetzungen nach § 3 Nr. 15 Buchst. c EEG 2023 nicht ankommt,
6. Anlagen, die am ...**[einfügen: Tag vor dem Inkrafttreten nach § 3]** bereits genehmigt, rechtmäßig in Betrieb genommen oder deren Errichtung unter Beifügung der vollständigen Antragsunterlagen bereits beantragt wurde, oder
7. den Fall eines vollständigen Austauschs von Windenergieanlagen bei einem Repowering im Sinne von § 16b Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, wenn bis zum Ablauf des ...**[einfügen: Tag vor dem Inkrafttreten nach § 3]** die Genehmigung zum vollständigen Austausch erteilt wurde oder der Austausch unter Beifügung der vollständigen Unterlagen beantragt wurde.

Art. 22

Beteiligungsberechtigte

(1) Beteiligungsberechtigt sind alle Gemeinden in Bayern im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 EEG 2023 (beteiligungsberechtigte Gemeinde).

(2) ¹Beteiligungsberechtigt sind alle natürlichen Personen mit Hauptwohnung innerhalb einer beteiligungsberechtigten Gemeinde (beteiligungsberechtigte Personen). ²In der Beteiligungsvereinbarung kann der Umfang der beteiligungsberechtigten Personen abweichend von Satz 1 geregelt werden.

Art. 23

Beteiligungsvereinbarung

(1) Der Vorhabenträger ist verpflichtet, der Standortgemeinde ein Angebot zur angemessenen Beteiligung der beteiligungsberechtigten Gemeinden und der beteiligungsberechtigten Personen an dem Vorhaben zu unterbreiten.

(2) Ein Angebot gilt als angemessen, wenn eine Beteiligung im Gegenwert von insgesamt 0,3 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten wird.

(3) ¹Der Vorhabenträger und die Standortgemeinde haben Verhandlungen zu führen mit dem Ziel, sich auf eine gemeinsame Beteiligungsvereinbarung für das Vorhaben zu einigen. ²Grundlage für die Verhandlungen ist der vom Vorhabenträger zu erstellende Beteiligungsentwurf. ³Die Beteiligungsvereinbarung soll den Interessen und Wünschen aller beteiligungsberechtigten Gemeinden und Personen ausreichend Rechnung tragen. ⁴Die Wirksamkeit der Beteiligungsvereinbarung soll ab Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens eintreten. ⁵Sind mehrere Gemeinden Standortgemeinde eines Vorhabens, so ist eine gemeinsame Beteiligungsvereinbarung abzuschließen.

(4) ¹Im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung können insbesondere folgende Möglichkeiten der Beteiligung vorgesehen werden:

1. eine Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens,
2. das Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Anlagen oder Anlagenteile,
3. die finanzielle Beteiligung über Anlageprodukte,
4. vergünstigte lokale Stromtarife und Sparprodukte,
5. Zuwendungen an beteiligungsberechtigte Gemeinden oder beteiligungsberechtigte Personen durch Direktzahlungen,
6. die Finanzierung gemeinnütziger Stiftungen oder Vereine,
7. die Bereitstellung einer Ladeinfrastruktur für Elektromobilität oder
8. die finanzielle, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften, Genossenschaften, Gemeinden oder im überwiegenen Eigentum der beteiligungsberechtigten Gemeinden stehenden Unternehmen.

²Die Beteiligungsvereinbarung kann auch den Abschluss einer Vereinbarung nach § 6 EEG 2023 beinhalten.

(5) Die beteiligungsberechtigten Gemeinden haben die aus einer abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung erzielten wirtschaftlichen Vorteile zweckgebunden zur Steigerung der Akzeptanz des Ausbaus erneuerbarer Energien einzusetzen.

(6) ¹Der Vorhabenträger hat dem Staatsministerium spätestens innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens eine elektronische Kopie der abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung zu übermitteln. ²Das Staatsministerium ist berechtigt, eine Übersicht dieser Beteiligungsvereinbarungen zu veröffentlichen.

Art. 24

Ausgleichsabgabe

(1) ¹Sofern innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens keine Beteiligungsvereinbarung geschlossen wird, kann der Vorhabenträger durch Bescheid der jeweiligen beteiligungsberechtigten Gemeinde zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe verpflichtet werden. ²Die Ausgleichsabgabe beträgt insgesamt höchstens 0,3 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens und endet spätestens nach 20 Jahren. ³Die Aufteilung der Ausgleichsabgabe erfolgt anhand des Verhältnisses der Anteile der Gemeindegebiete an der Gesamtfläche des Umkreises nach § 6 Abs. 2 EEG 2023; für Photovoltaik-Freiflächenanlagen gilt dies entsprechend. ⁴Bei mehreren beteiligungsberechtigten Gemeinden kann auf Festsetzung einer Ausgleichsabgabe auch anteilig nach Satz 3 durch einzelne beteiligungsberechtigte Gemeinden verzichtet werden. ⁵Der Vorhabenträger hat die zum Erlass eines Bescheides nach Satz 1 erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) ¹Die Gemeinden haben die Mittel aus der Ausgleichsabgabe zweckgebunden zur Steigerung der Akzeptanz des Ausbaus erneuerbarer Energien bei ihren Einwohnerinnen und Einwohnern zu verwenden. ²Zur Erreichung dieses Zwecks kommen Maßnahmen

1. zur Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Einwohnerinnen und Einwohner oder
2. zur Senkung der Kosten und Abgaben der Einwohnerinnen und Einwohner für gemeindliche Leistungen

in Betracht, soweit für die Einwohnerinnen und Einwohner ein Bezug zu den aus dem Vorhaben generierten Mittel erkennbar ist. ³Für Aufgaben nach Art. 83 Abs. 3 Satz 1 Variante 1 und 2 der Verfassung dürfen die Einnahmen keine Verwendung finden.

(3) Die Gemeinden machen jährlich jeweils im ersten Quartal öffentlich bekannt, wie die Finanzmittel aus der Ausgleichsabgabe im vorausgegangenen Kalenderjahr verwendet worden sind, und übermitteln die Bekanntmachung dem Staatsministerium.“

3. Der bisherige Teil 4 wird Teil 5.
4. Der bisherige Art. 21 wird Art. 25.

§ 2

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

In § 42 Abs. 2 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619), durch § 3 der Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 643), durch Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 645) und durch Verordnung vom 2. Dezember 2024 (GVBl. S. 654) geändert worden ist, werden die Wörter „Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften“ durch die Wörter „Bayerischen Gesetzes über wirtschafts-, energiewirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...*[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]* in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Mit der Gesetzesänderung wird eine Regelung zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Bayern geschaffen. Sie dient dem energiewirtschaftlichen Zweck der Förderung des Ausbaus der Wind- und Solarenergie. Der Freistaat Bayern besitzt die Gesetzgebungskompetenz. Dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 2022 (BVerfG, Beschluss vom 23. März 2022 – 1 BvR 1187/17) zur Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern (Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz – BüGembeteilG M-V) vom 18. Mai 2016 (GVBl. M-V S. 258), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVBl. M-V S. 1032) entsprechend unterfällt die vorliegende Gesetzesänderung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes, dem Recht der Energiewirtschaft. Das Recht der Energiewirtschaft umfasst Regelungen, die die wirtschaftliche Betätigung im Bereich der Energiewirtschaft betreffen. Den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts entsprechend beinhaltet dies Regelungen zur Organisation der Energiewirtschaft und der handelnden Rechtssubjekte sowie die Erzeugung und Verteilung von Energie, die Regulierung der Energiepreise sowie Maßnahmen zur Energiesicherung und -einsparung (1 BvR 1187/17, Rn. 62). Dass die bundesrechtliche Regelung in § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) insoweit keine Sperrwirkung entfaltet, ergibt sich aus der Länderöffnungsklausel des § 22b Abs. 6 EEG 2023, welche den Ländern ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, weitergehende Bestimmungen zur Bürgerbeteiligung und zur Steigerung der Akzeptanz für den Bau von neuen Anlagen zu erlassen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern festgestellt, dass der Ausbau erneuerbarer Energien zugleich dem Gemeinwohlziel der Sicherung der Stromversorgung dient, weil er zur Deckung des infolge des Klimaschutzziels entstehenden Bedarfs an emissionsfrei erzeugtem Strom beiträgt und überdies die Abhängigkeit von Energieimporten verringert (BVerfG, Beschluss vom 23. März 2022 – 1 BvR 1187/17). Es hat dabei der Schaffung von Akzeptanz gegenüber den erneuerbaren Energien einen hohen Stellenwert eingeräumt. Der Bundesgesetzgeber hat die Problematik der Akzeptanz für den Ausbau der Wind- und Solarenergie erkannt und im Jahr 2021 eine Regelung zur finanziellen Beteiligung von Kommunen eingeführt, aktuell in § 6 EEG 2023 (BGBl. I S. 1237), demzufolge Anlagenbetreiber die betroffenen Gemeinden finanziell beteiligen sollen. Die Anwendung der Regelung beruht aber auf der Freiwilligkeit der Anlagenbetreiber. Darüber hinaus werden Bürgerinnen und Bürger nur indirekt als Einwohnerinnen und Einwohner dieser Gemeinden beteiligt.

Mit einem Entschließungsantrag des Deutschen Bundestages zum Energiesofortmaßnahmenpaket vom 5. Juli 2022 wurde die Bundesregierung aufgefordert, die Möglichkeit einer weitergehenden Bundesregelung zu prüfen. Das seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz in Auftrag gegebene Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass eine verpflichtende Ausgestaltung der bundesrechtlichen Vorschrift aus verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig wäre. Der Bund wird aufgrund der Ergebnisse des Gutachtens von einer Verpflichtung in § 6 EEG 2023 absehen.

Damit mangelt es weiterhin an einer differenzierten, verbindlichen Regelung einer finanziellen oder anderweitigen Beteiligung von Gemeinden sowie Bürgerinnen und Bürgern vor Ort an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen, obwohl dies zur Steigerung der Akzeptanz für neue Vorhaben führen könnte.

Die vorliegende Regelung soll dazu beitragen, Akzeptanz durch Beteiligung an der Wertschöpfung durch neue Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu schaffen – und leistet damit einen Beitrag zur Erreichung des im Bayerischen Klimaschutzgesetz verankerten Ziels der Klimaneutralität in Bayern. Ohne die Gesetzesänderung wird das Ziel erheblich schwerer zu realisieren sein. Aus diesen Gründen ist auch eine Befristung nicht zweckmäßig.

B) Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Nr. 1

Redaktionelle Änderung

Zu Nr. 2

Zu Art. 21

Zu Abs. 1

Nach Satz 1 Nr. 1 werden Windenergieanlagen ungeachtet ihrer installierten Leistung mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m von der Pflicht zur Beteiligung nach Teil 4 erfasst. Erfasst sind somit Anlagen, für die eine Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 sowie Nr. 1.6 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich ist. Klein- und Kleinstwindenergieanlagen werden damit nicht erfasst. Da die Definition allgemein auf die Genehmigungsbedürftigkeit von Windenergieanlagen abstellt, gilt die Pflicht zur Beteiligung auch bei einem Repowering.

Satz 1 Nr. 2 erfasst Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 000 Kilowatt. Die installierte Leistung bestimmt sich dabei nach § 3 Nr. 31 EEG 2023. Hierunter fallen sowohl genehmigungsbedürftige Anlagen als auch Anlagen, die einer Baugenehmigung nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) nicht bedürfen (vgl. Art. 55 Abs. 1 Halbsatz 2, Abs. 2 BayBO).

Satz 2 enthält eine Definition des zur Beteiligung verpflichteten Vorhabenträgers.

Zu Abs. 2

Die in Nr. 1 genannte Ausnahme vom Anwendungsbereich betrifft insbesondere Anlagen, die im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) als unselbständiger Teil eines seinerseits privilegierten Betriebes genehmigungsfähig sind. Derartige Anlagen sind hinsichtlich ihrer Häufigkeit und Größe von eher untergeordneter Bedeutung. Der Zweck derartiger den land-, forstwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder sonstigen gewerblichen Betrieben zu- und untergeordnete Anlagen liegt darüber hinaus primär in der Energieversorgung der jeweiligen Betriebe und nicht in der Einspeisung in das öffentliche Netz und der damit verbundenen Gewinnerzielung. Von einer Einbeziehung dieser Anlagen in den Anwendungsbereich wird aus diesen Gründen abgesehen.

Mit der Regelung in Nr. 2 werden Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die in einem Abstand von höchstens 2 000 Metern zu einem Gewerbe- und Industriegebiet errichtet werden und bei denen der erzeugte Strom überwiegend zur Versorgung der in dem Gewerbe- oder Industriegebiet liegenden Gewerbe- oder Industriebetriebe

bestimmt ist, vom Anwendungsbereich ausgenommen. Wegen des Bezugs der örtlichen Bevölkerung zu den in solchen Gebieten angesiedelten Gewerbe- und Industriegebieten als Arbeitgeber und bedeutende regionale Wirtschaftsfaktoren kann von einer erhöhten Akzeptanz in der Bevölkerung ausgegangen werden. Unter dieser Annahme gilt für Windenergieanlagen gemäß Art. 82 Abs. 5 Nr. 2 BayBO auch eine Ausnahme von der 10H-Regelung. Die der Vorschrift zugrunde liegenden Erwägungen sind dabei auch auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen übertragbar. Einheitlich für Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist im Rahmen der Nr. 2 somit auf das für Art. 82 Abs. 5 Nr. 2 BayBO maßgebliche Begriffsverständnis abzustellen. So knüpfen etwa die Begriffe „Gewerbegebiet“ und „Industriegebiet“ an die Gebietskategorien nach den §§ 8 und 9 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) an, wobei es sich hierbei um festgesetzte Gebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) oder um faktische Baugebiete (§ 34 Abs. 2 BauGB) handeln kann. „Überwiegend bestimmt“ bedeutet, dass der erzeugte Strom zu mehr als 50 % für die Eigenversorgung eines oder mehrerer der in dem Gewerbe- oder Industriegebiet liegenden Gewerbe- oder Industriebetriebe bestimmt ist.

Durch die Regelung in Nr. 3 werden Windenergieanlagen vom Anwendungsbereich ausgenommen, die weit überwiegend der Erforschung und Erprobung dienen (sogenannte Prototypen). Die Funktion als Prototyp steht hierbei dem Umfang des wirtschaftlichen Zweckes gegenüber. Da die Mehrzahl der Prototypenanlagen nach einem zeitlich begrenzten Erprobungszeitraum vielfach nicht zurückgebaut werden, sondern über die restliche Lebensdauer in das öffentliche Netz einspeisen, ist die Zahl von Windenergievorhaben, bei denen diese Ausnahmeregelung greift, überschaubar.

Nr. 4 nimmt besondere Solaranlagen im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2023 (sogenannte „Agri-, Parkplatz-, Moor- sowie schwimmende PV“) vom Anwendungsbereich aus, um den gewünschten Markthochlauf dieser Anlagentypen, der mit dem Solarpaket I durch ein eigenes Untersegment in den Ausschreibungen auf Forderung Bayerns hin weiter vorangebracht wird, nicht zu behindern und einen Widerspruch zur Wertung des Bundesgesetzgebers im EEG 2023 zu vermeiden. Durch die Errichtung von besonderen Solaranlagen lassen sich zudem Nutzungskonkurrenzen um Landflächen bei der Energieerzeugung entschärfen, weshalb von einer erhöhten Akzeptanz in der Bevölkerung ausgegangen wird.

Nr. 5 nimmt Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 15 EEG 2023 vom Anwendungsbereich aus. Vorhaben von Bürgerenergiegesellschaften sind bereits durch die breite Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger vor Ort wesentlich akzeptanzstärker. Mit der Ausnahme von Bürgerenergiegesellschaften vom Anwendungsbereich wird ein Widerspruch zur Wertung des Bundesgesetzgebers im EEG 2023 vermieden. So wird davon ausgegangen, dass Bürgerenergiegesellschaften im Rahmen der Realisierung neuer Vorhaben hinreichende Angebote zur Beteiligung der Bevölkerung vor Ort initiieren. Durch eine Ausnahme vom Anwendungsbereich wird zudem ein Anreiz zur Gründung derartiger Zusammenschlüsse gesetzt. Zudem wird bestimmt, dass auch Bürgerenergiegesellschaften, welche das Kriterium des § 3 Nr. 15 Buchst. c EEG 2023, wonach die Stimmrechte, die nicht bei natürlichen Personen liegen, ausschließlich bei Kleinstunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen nach der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) oder bei kommunalen Gebietskörperschaften sowie deren rechtsfähigen Zusammenschlüssen liegen müssen, nicht erfüllen, ebenfalls nicht vom Anwendungsbereich erfasst werden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass bei vielen Bürgerenergiegesellschaften auch kommunale Stadtwerke sowie Volks- und Raiffeisenbanken Mitglieder sind, womit die Voraussetzungen des § 3 Nr. 15 Buchst. c EEG 2023 oftmals nicht erfüllt sind. Gleichwohl handelt es sich bei diesen Gesellschaften bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen des § 3 Nr. 15 EEG 2023 um regional verankerte Gesellschaften in Bürgerhand, sodass unter Berücksichtigung des Gesetzeszwecks eine Ausnahme vom Anwendungsbereich für diese Zusammenschlüsse gerechtfertigt erscheint.

Mit der Übergangsvorschrift in Nr. 6 wird sichergestellt, dass Anlagen, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung bereits genehmigt, rechtmäßig in Betrieb genommen oder deren Errichtung unter Beifügung der vollständigen Antragsunterlagen bereits beantragt wurde, nicht vom Anwendungsbereich erfasst sind. Vor dem Hintergrund des Aufwandes und des nicht unerheblichen Grundrechtseingriffs treten

die Verpflichtungen daher erst für nicht von der Übergangsvorschrift erfasste Vorhaben ein. Zielsetzung der Regelung ist es, das berechtigte Interesse der Vorhabenträger am vollständigen Werterhalt der in ihrem Vertrauen in die bestehende Rechtslage getätigten Investitionen zu schützen. Gleichzeitig soll aber auch dem Ziel der Steigerung der Akzeptanz für die Errichtung und den Betrieb von Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen angemessen Rechnung getragen werden.

Nr. 7 legt fest, dass auch beim vollständigen Austausch von Windenergieanlagen im Rahmen eines Repowering eine Übergangsvorschrift greift.

Zu Art. 22

Zu Abs. 1

Die beteiligungsberechtigten Gemeinden werden entsprechend der Regelung des § 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 EEG 2023 definiert. Beteiligungsberechtigt sind somit Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die jeweilige Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2 500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet, sowie Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich die Freiflächenanlagen befinden.

Zu Abs. 2

Durch Satz 1 wird der Kreis der beteiligungsberechtigten Personen festgelegt, sofern keine abweichende Regelung nach Satz 2 getroffen wird. Beteiligungsberechtigt sind die Einwohnerinnen und Einwohner im Sinne von § 2 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG), die ihren Hauptwohnsitz innerhalb des Gemeindegebiets einer beteiligungsberechtigten Gemeinde haben. Es muss sich hierbei um eine Wohnung im Sinne des § 20, § 22 BMG handeln.

Insbesondere bei einwohnerstarken Gemeinden oder zur Ermöglichung einer zielgenauen Beteiligung in großflächigen Gemeinden kann nach Satz 2 in der Beteiligungsvereinbarung der Kreis der beteiligungsberechtigten Personen individuell auf die Begebenheiten vor Ort angepasst werden.

Im Rahmen einer Beteiligungsvereinbarung nach Art. 23 können die Verhandlungsparteien zudem, zugeschnitten auf das jeweils gewählte Modell zur Bürgerbeteiligung, weitere Modalitäten regeln. Je nach Modell kann es erforderlich sein, zu regeln, durch wen und auf welche Weise der Nachweis hinsichtlich der Beteiligungsberechtigung der Einwohnerinnen und Einwohner zu erbringen ist sowie Fragen zum Vorgehen im Zusammenhang bei einem Zu- oder Wegzug einer Person aus dem Gemeindegebiet einer beteiligungsberechtigten Gemeinde. Letzteres kann insbesondere erforderlich sein, wenn das vereinbarte Modell den Erwerb von Rechtspositionen vorsieht, etwa im Rahmen einer gesellschaftsrechtlichen Stellung oder mehrjährigen Laufzeit von kapitalmäßigen Beteiligungen.

Zu Art. 23

Zu Abs. 1

Abs. 1 normiert die zentrale Pflicht des Vorhabenträgers, ein Angebot zur angemessenen Beteiligung der beteiligungsberechtigten Gemeinden sowie der beteiligungsberechtigten Personen an dem jeweiligen Vorhaben zu unterbreiten. Dabei soll das Angebot an die Standortgemeinde als Verhandlungsführerin gerichtet werden, welche jedoch die Interessen und Wünsche der weiteren beteiligungsberechtigten Gemeinden ausreichend berücksichtigen soll. Standortgemeinde im Sinne der Regelung ist jede Gemeinde, auf deren Gemeindegebiet sich zumindest eine Windenergie- oder Photovoltaik-Freiflächenanlage eines Vorhabens befindet. Als Vorhaben gilt die Gesamtheit aller Windenergie- oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die von einem Vorhabenträger jeweils in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zueinander errichtet werden sollen und deren Genehmigungen, soweit erforderlich, gemeinsam beantragt werden. Die Beteiligungsvereinbarung muss eine angemessene finanzielle oder anderweitige Beteiligung sowohl der beteiligungsberechtigten Gemeinden als auch der beteiligungsberechtigten Personen vorsehen. Alleinige Verhandlungs- und Vertragspartei des Vorhabenträgers bleiben jedoch die jeweiligen Standortgemeinden. Hierdurch soll eine Erschwerung der Verhandlung aufgrund einer möglicherweise Vielzahl von Parteien verhindert werden.

Zu Abs. 2

Abs. 2 definiert die Angemessenheit eines Angebots. Die Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Vorhabenträger ein Angebot im Wert von insgesamt 0,3 Cent je tatsächlich eingespeister Kilowattstunde vorlegt. Die Berechnung der Beteiligungshöhe in Abhängigkeit von der tatsächlich eingespeisten Strommenge ist dabei § 6 EEG 2023 nachempfunden und fällt dadurch wenig bürokratisch aus. Die Beteiligungshöhe wird zudem – betriebswirtschaftlich sinnvoll – an die Erträge des jeweiligen Vorhabens gekoppelt.

Zu Abs. 3

Satz 1 bestimmt, dass der Vorhabenträger mit der verhandlungsführenden Standortgemeinde in Verhandlungen eintreten muss. Ziel der Verhandlungen ist es, sich auf eine gemeinsame Beteiligungsvereinbarung zu einigen. Durch die Beteiligungspflicht in Form einer Beteiligungsvereinbarung zwischen Vorhabenträger und Standortgemeinde sollen die Kenntnisse über die Bedürfnisse und Gegebenheiten vor Ort möglichst umfassend einfließen können. Durch den beim Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung gegebenen Gestaltungsspielraum besteht ein großes Maß an Flexibilität bei der Ausgestaltung der Beteiligungsvereinbarung, sodass auch die berechtigten Interessen des Vorhabenträgers zur Geltung kommen können. Nicht ausgeschlossen ist es zudem, dass hierbei verschiedene Modelle für die jeweils beteiligungsberechtigten Gemeinden vereinbart werden.

Satz 2 stellt klar, dass der vom Vorhabenträger zu erarbeitende Beteiligungsentwurf Grundlage für die Verhandlungen über die Beteiligungsvereinbarung ist. Die Beteiligungsvereinbarung ist mithin nicht die Umsetzung des Beteiligungsentwurfes. Letzterer ist vielmehr eine Diskussionsgrundlage beziehungsweise Ausgangspunkt für die Verhandlungen zwischen Vorhabenträger und jeweiliger Standortgemeinde.

Mit Satz 3 soll sichergestellt werden, dass die Interessen und Präferenzen der weiteren beteiligungsberechtigten Gemeinden sowie deren Einwohnerinnen und Einwohner bei den Verhandlungen ausreichend berücksichtigt werden.

Satz 4 legt fest, dass die Wirksamkeit der Beteiligungsvereinbarung, d. h. der Zeitpunkt, ab dem die Umsetzung der Beteiligungsvereinbarung beginnt, mit der Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens einsetzen soll. Der Zweck dieser Regelung besteht darin, sicherzustellen, dass die Beteiligungsvereinbarung mit dem Zeitpunkt des Betriebes wirksam wird und die anvisierte akzeptanzsichernde Wirkung aus der Umsetzung der Beteiligungsvereinbarung eintritt.

Für den Fall, dass mehrere Gemeinden Standortgemeinden eines Vorhabens sind, legt Satz 5 fest, dass eine gemeinsame Beteiligungsvereinbarung abzuschließen ist. Dies dient der Effizienzsteigerung bei Verhandlungen mehrerer Parteien. Dies schließt jedoch nicht aus, dass sich die gemeinsame Beteiligungsvereinbarung aus unterschiedlichen Beteiligungsmodellen, welche den Präferenzen der jeweiligen Gemeinde bzw. deren Einwohnerinnen und Einwohner entsprechen, zusammensetzt. Damit kann trotz gemeinsamer Beteiligungsvereinbarung den gegebenenfalls unterschiedlichen örtlichen Besonderheiten und Wünschen Rechnung getragen werden.

Zu Abs. 4

Satz 1 zählt in Form von Regelbeispielen die Möglichkeiten einer direkten oder indirekten Beteiligung auf, die in einer Beteiligungsvereinbarung geregelt werden können. Die Auflistung ist dabei nicht abschließend und muss nicht zwingend Inhalt der Beteiligungsvereinbarung werden. Satz 2 enthält einen Rechtsgrundverweis auf § 6 EEG 2023 und stellt damit klar, dass unter Einhaltung der dort geregelten Voraussetzungen und Rechtsfolgen eine finanzielle Beteiligung der Kommunen auch über § 6 EEG 2023 stattfinden kann.

Zu Abs. 5

Die beteiligungsberechtigten Gemeinden haben die wirtschaftlichen Vorteile aus einer mit dem Vorhabenträger abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung zweckgebunden für Maßnahmen einzusetzen, die zur Erhaltung und Steigerung der Akzeptanz für den Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen. Die Gemeinden können hierbei am besten einschätzen, welche Maßnahmen vor Ort zur Akzeptanzsteigerung beitragen. In Betracht kommen etwa Maßnahmen zur Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener

Infrastruktur, zur Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Gemeinde oder der Einwohnerinnen und Einwohner, zur Förderung kommunaler Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen sowie Maßnahmen für Klimaschutz- und Klimaanpassung.

Zu Abs. 6

Abs. 6 normiert die Pflicht des Vorhabenträgers, dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie als zuständiger Behörde spätestens innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens eine elektronische Kopie der Beteiligungsvereinbarung zu übermitteln. Nach Satz 2 wird das Staatsministerium zur Veröffentlichung einer zusammenfassenden Übersicht der übermittelten Beteiligungsvereinbarungen berechtigt.

Zu Art. 24

Zu Abs. 1

Satz 1 enthält eine Befugnis für die jeweiligen beteiligungsberechtigten Gemeinden, den Vorhabenträger durch Bescheid zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe zu verpflichten. Der Verwaltungsakt kann nur erlassen werden, sofern innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens keine Beteiligungsvereinbarung für das Vorhaben geschlossen wird. Die Gemeinde kann auf eine Festsetzung aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen auch vorübergehend oder dauerhaft verzichten. Erst recht kann die Gemeinde eine niedrigere Abgabe festsetzen. Satz 2 regelt die maximale Höhe der Ausgleichsabgabe. Diese berechnet sich ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens. Dies stellt sicher, dass durch Verzögerungen keine finanziellen Nachteile für den beteiligungsberechtigten Kreis entstehen. Die Dauer der Ausgleichsabgabe kann längstens für 20 Jahre festgesetzt werden.

Satz 3 trifft eine Regelung zur Aufteilung der Ausgleichsabgabe in Fällen, in denen mehrere Gemeinden an einem Vorhaben beteiligungsberechtigt sind. In entsprechender Anwendung des Aufteilungsschlüssels nach § 6 Abs. 2 und 3 EEG 2023 ist die Ausgleichsabgabe anhand des Anteils der von den jeweiligen Anlagen des Vorhabens betroffenen Gemeindegebiets der beteiligungsberechtigten Gemeinde aufzuteilen.

Satz 4 stellt klar, dass die Befugnis nach Satz 1 zur Festsetzung einer Ausgleichsabgabe bzw. der Verzicht darauf nicht einheitlich durch alle beteiligungsberechtigten Gemeinden erfolgen muss. Sind mehrere Gemeinden an einem Vorhaben beteiligungsberechtigt, liegt es im Ermessen jeder einzelnen Gemeinde, ob sie – unter Beachtung des Aufteilungsschlüssels nach Satz 3 – einen entsprechenden Bescheid erlassen möchte. Verzichtet etwa eine Gemeinde aus dem Kreis der beteiligungsberechtigten Gemeinden auf Festsetzung einer Ausgleichsabgabe, kann die Abgabe auch nur durch die übrigen beteiligungsberechtigten Gemeinden anteilig festgesetzt werden. Der Anteil, der auf die verzichtende Gemeinde entfiel, ist dabei nicht auf die übrigen Gemeinden aufzuteilen.

Nach Satz 5 hat der Vorhabenträger der bescheiderlassenden Gemeinde Auskünfte zu erteilen, soweit diese zum Erlass eines Bescheides, mit welchem eine Ausgleichsabgabe festgesetzt wird, erforderlich sind.

Zu Abs. 2

Die Gemeinden sind in der Verwendung der Mittel aus der Ausgleichsabgabe nicht frei. Diese haben die Mittel zweckgebunden zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen bei ihren Einwohnerinnen und Einwohnern zu verwenden. Als zulässige Verwendungszwecke nennt der abschließende Katalog in Satz 2 Maßnahmen zur Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs sowie zur Senkung der Kosten und Abgaben der Einwohnerinnen und Einwohner für gemeindliche Leistungen. Dies kann maßgeblich dazu beitragen, Bedenken und Widerständen der Einwohnerinnen und Einwohner, durch welche Planungs- und Genehmigungsverfahren in erheblicher Weise erschwert oder verzögert werden können, entgegenzuwirken. Gleichzeitig wird durch die im Vergleich zur Beteiligungsvereinbarung engen Verwendungszwecke ein erheblicher Anreiz zum Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung gesetzt.

Satz 3 schließt die Verwendung der Mittel für Pflichtaufgaben im übertragenen (Art. 83 Abs. 3 Satz 1 Var. 1 der Bayerischen Verfassung (BV)) und eigenen (Art. 83 Abs. 3 Satz 1 Var. 2 BV) Wirkungskreis der Gemeinden grundsätzlich aus. Der Zweck der Ausgleichsabgabe liegt in der Steigerung und der Erhaltung der Akzeptanz für Windenergie- oder Freiflächen-Photovoltaikanlagen bei den Bürgerinnen und Bürgern im räumlichen Umfeld zu diesen Anlagen. Die Abgabe wird nicht zur Finanzierung gemeindlicher Pflichtaufgaben erhoben. Die Gemeinden dürfen die Mittel vielmehr nur so verwenden, dass die Teilhabe an der vor Ort durch die Windenergie- oder Freiflächenanlage erzeugten Wertschöpfung und die dadurch bewirkte Verbesserung der örtlichen Lebensqualität für die Bürgerinnen und Bürger konkret erfahrbar werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. März 2022, 1 BvR 1187/17, Rn. 77).

Zu Abs. 3

Zum Zwecke der Steigerung der Transparenz und Akzeptanz haben die Gemeinden jährlich bis zum 31. März öffentlich bekannt zu machen, wie die aus der Ausgleichsabgabe stammenden Mittel im vorausgegangenen Kalenderjahr eingesetzt wurden. Als öffentliche Bekanntmachung im Sinne der Norm reicht eine Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde aus. Die Gemeinden haben diese Bekanntmachung an das Ministerium zu übermitteln.

Zu Nr. 3

Redaktionelle Änderung

Zu Nr. 4

Redaktionelle Änderung

Zu § 2

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung

**hier: Passgenaue Bürgerbeteiligungsmodelle ermöglichen und Bürokratie abbauen
(Drs. 19/4433)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 2 wird Art. 23 wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird aufgehoben.
2. Die Abs. 3 bis 6 werden die Abs. 2 bis 5.

Begründung:

Zu Nr. 1

Der in Art. 23 Abs. 2 vorgeschlagene Gegenwert von 0,3 ct/kWh, welcher im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung erzielt werden muss, stellt eine unnötige bürokratische Hürde dar. In vielen Fällen ist es dem Vorhabenträger nicht möglich, einen genauen Gegenwert des angebotenen Beteiligungsmodells zu ermitteln. Somit scheiden für die jeweilige Kommune und deren Bürgerinnen und Bürger passgenau zugeschnittene Beteiligungsformate aus. Dies führt zwangsläufig dazu, dass der Vorhabenträger eine Direktzahlung von 0,3 ct/kWh an die Kommune leistet, was dem Vorhaben, eine echte Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung zu schaffen, widerspricht.

Bundesländer mit erfolgreichen Beteiligungsgesetzen, wie beispielsweise Nordrhein-Westfalen, haben ebenfalls auf die Festsetzung eines Gegenwerts im Rahmen einer Beteiligungsvereinbarung verzichtet.

Zu Nr. 2

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Laura Weber und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung

hier: Freie Mittelverwendung durch die Gemeinden zur Akzeptanzsteigerung der erneuerbaren Energien und Beteiligung der Menschen vor Ort (Drs. 19/4433)

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 2 wird Art. 24 wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die beteiligungsberechtigten Gemeinden haben die aus einer abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung erzielten Mittel zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergieanlagen beziehungsweise Photovoltaik-Freiflächenanlagen einzusetzen.“

2. Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) ¹Neben der Ausgleichsabgabe hat der Vorhabenträger eine Offerte für eine Eigenkapitalbeteiligung in Form eines Nachrangdarlehens an die beteiligungsberechtigten Personen abzugeben. ²Die Offerte ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage oder der Photovoltaik-Freiflächenanlage aus dem Vorhaben anzubieten. ³Die Mindestanlagesumme für die beteiligungsberechtigten Personen darf 500 € nicht übersteigen. ⁴Eine Zeichnung von Nachrangdarlehen für Windenergieprojekte ist für jede beteiligungsberechtigte Person maximal in einer Höhe von 25 000 €, für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in einer Höhe von maximal 12 500 € möglich. ⁵Das Beteiligungsvolumen am Nachrangdarlehen entspricht mindestens 15 % der Investitionssumme des jeweiligen Vorhabens. ⁶Die zu offerierende Verzinsung des Nachrangdarlehens hat mindestens der Festlegung der Kreditanstalt für Wiederaufbau im Rahmen des Programms „Erneuerbare Energien – Standard“ bei einer Laufzeit von zehn Jahren sowie Preisklasse D in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu entsprechen. ⁷Stichtag für das Nachrangdarlehen ist 90 Tage vor der geplanten Emission. ⁸Das Nachrangdarlehen muss eine Laufzeit von zehn Jahren haben. ⁹Der Vorhabenträger stellt die gesetzlich notwendigen Anlageinformationen entsprechend der gewählten Beteiligungsform zur Verfügung. ¹⁰Die Vorgaben gemäß dem Vermögensanlagegesetz bleiben unberührt.“

Begründung:**Zu Nr. 1**

Die im Rahmen der Ausgleichsabgabe von der Staatsregierung vorgeschlagene Mittelverwendung beschränkt die Gemeinden auf unnötige Weise. Mit den in Art. 24 Abs. 2 vorgeschlagenen Vorgaben werden den Gemeinden strenge Vorgaben zur Mittelverwendung gegeben. So sollen mit den Mitteln der Ausgleichsabgabe die Reduzierung des Energieverbrauchs oder die Energiekosten finanziert werden. Allerdings hat eine Gemeinde auf den Energieverbrauch sowie die Energiekosten ihrer Bürgerinnen und Bürger oftmals keinen oder kaum Einfluss.

Statt dieser bürokratischen Vorgaben sollte der Gemeinde daher freier Entscheidungsspielraum überlassen werden, wie sie die Gelder vor Ort einsetzt. Die Sanierung des kommunalen Schwimmbads, finanziert durch örtliche Windräder, sollte ebenso möglich sein wie eine mögliche Senkung der gemeindlichen Abgaben für die Bürgerinnen und Bürger, da beides zu einer höheren Akzeptanz der erneuerbaren Energien führt.

Zu Nr. 2

Neben einer Zahlung an die beteiligungsberechtigten Gemeinden von 0,3 ct/kWh ist den Bürgerinnen und Bürgern ein Nachrangdarlehen anzubieten. Somit wird sichergestellt, dass zusätzlich zu einer direkten Zahlung an die Kommune eine Beteiligung der Menschen vor Ort ermöglicht wird. Zudem wird ein weiterer Anreiz für den Vorhabenträger geschaffen, eine passgenaue Beteiligungsvereinbarung mit den Beteiligungsberechtigten vor Ort zu schließen und nur in Ausnahmesituationen eine verpflichtende Ausgleichszahlung sowie ein Nachrangdarlehen anbieten zu müssen.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Holger Griebhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Katja Weitzel und Fraktion (SPD)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung

**hier: Weniger Bürokratie für kommunale erneuerbare Energieprojekte im Heimatort
(Drs. 19/4433)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 2 wird Art. 21 Abs. 2 wie folgt geändert:

1. In Nr. 6 wird nach dem Wort „wurde,“ das Wort „oder“ gestrichen.
2. In Nr. 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „ , oder“ ersetzt.
3. Folgende Nr. 8 wird angefügt:
„8. Anlagen von kommunalen Unternehmen auf dem Gemeindegebiet der Trägergemeinde gegenüber der Trägergemeinde sowie allen natürlichen Personen mit Hauptwohnung innerhalb der Trägergemeinde.“

Begründung:

Kommunale Unternehmen sind wirtschaftliche Betriebe, die sich ganz oder mehrheitlich im Eigentum der Kommunen befinden. Sie dienen der Daseinsvorsorge und erbringen wichtige öffentliche Aufgaben beispielsweise in der Energieversorgung. Sie handeln im Interesse der eigenen Gemeinde und ihrer Bürger und reinvestieren Gewinne häufig in die lokale Infrastruktur. Eine Beteiligungspflicht für Bürger und Kommunen bei Projekten auf dem eigenen Gemeindegebiet ist daher schlicht überflüssig. Solche Beteiligungsvorgaben schaffen nur unnötige bürokratische Hürden und würden die Umsetzung wichtiger Windkraft- und Photovoltaikprojekte verzögern. Zudem haben Kommunen durch ihre Unternehmen bereits direkte Kontrolle über Planung und Erträge, sodass keine Notwendigkeit besteht, externeeteiligungsmechanismen zu erzwingen. Eine entsprechende Ausnahmeregelung würde die Energiewende auf lokaler Ebene effizienter und unbürokratischer vorantreiben.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Josef Lausch, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöllner und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Kerstin Schreyer, Martin Wagle, Dr. Stefan Ebner, Andreas Kaufmann, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Jenny Schack, Josef Schmid, Steffen Vogel CSU

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung (Drs. 19/4433)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) Art. 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nrn. 1 und 2 wird die Angabe „Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ jeweils durch die Angabe „Anlagen“ ersetzt.

bb) Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. Anlagen, für die kein Gebot in einem Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur abgegeben oder kein Zuschlag erteilt wurde,“.

cc) Die bisherigen Nrn. 4 und 5 werden die Nrn. 5 und 6.

dd) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7 und die Angabe „oder“ am Ende wird gestrichen.

ee) Nach Nr. 7 wird folgende Nr. 8 eingefügt:

„8. Anlagen, deren Zulässigkeit durch vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Sinne von § 12 BauGB bestimmt wird, wenn bis zum Ablauf des **...[einfügen: Tag vor dem Inkrafttreten nach § 3]** der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft getreten ist, oder“.

ff) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 9.

b) Art. 22 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Befinden sich die Anlagen auf einem gemeindefreien Gebiet, gilt für die Anwendung der Art. 21, 23 und 25 auch der Landkreis, dem das gemeindefreie Gebiet nach Art. 7 der Landkreisordnung (LKrO) zugeteilt ist, als beteiligungsberechtigt. ²Art. 26 gilt entsprechend.“

- c) Art. 23 wird wie folgt gefasst:

„Art. 23

Gemeindebeteiligung

(1) ¹Der Vorhabenträger hat die beteiligungsberechtigten Gemeinden angemessen an dem Vorhaben zu beteiligen. ²Die Beteiligung hat mit Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens zu erfolgen und ist mindestens 20 Jahre, längstens jedoch bis zur endgültigen Außerbetriebnahme der Anlage zu leisten.

(2) ¹Als angemessen gilt eine Beteiligung nach Abs. 1, die sich wertmäßig an der Ausgleichsabgabe orientiert; Vorhabenträger und Gemeinden können eine Direktzahlung oder auch andere Beteiligungsmodelle vereinbaren. ²Als angemessene Beteiligung nach Abs. 1 gilt auch, wenn eine Beteiligung nach § 6 EEG 2023 in Höhe von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten wird.“

- d) Nach Art. 23 wird folgender Art. 24 eingefügt:

„Art. 24

Bürgerbeteiligung

(1) Der Vorhabenträger soll auch den Einwohnerinnen und Einwohnern der beteiligungsberechtigten Gemeinden ein Angebot zur Beteiligung an dem Vorhaben unterbreiten.

(2) Hierfür können insbesondere folgende Möglichkeiten der Beteiligung vorgesehen werden:

1. eine Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens,
2. die finanzielle, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften beziehungsweise Genossenschaften,
3. das Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Anlagen oder Anlagenteile,
4. die finanzielle Beteiligung über Anlageprodukte,
5. vergünstigte lokale Stromtarife oder Sparprodukte,
6. die Finanzierung gemeinnütziger Stiftungen oder Vereine oder
7. die Bereitstellung einer Ladeinfrastruktur für Elektromobilität.“

- e) Der bisherige Art. 24 wird Art. 25 und wie folgt gefasst:

„Art. 25

Ausgleichsabgabe

(1) ¹Solange der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen nach Art. 23 Abs. 1 und 2 nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt, kann dieser durch Bescheid der jeweiligen beteiligungsberechtigten Gemeinde zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe verpflichtet werden. ²Ein Bescheid kann frühestens nach Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens erlassen werden.

(2) ¹Die Ausgleichsabgabe beträgt insgesamt höchstens 0,3 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge. ²Der Bemessungszeitraum für die Zahlung der Ausgleichsabgabe beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen nach Art. 23 Abs. 1 und 2 nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt. ³Er endet mit dem Zeitpunkt, ab dem der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen nach Art. 23 Abs. 1 und 2 in vollem Umfang nachkommt, spätestens jedoch nach 20 Jahren ab Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens. ⁴Die Aufteilung der Ausgleichsabgabe erfolgt anhand des Verhältnisses der Anteile der Gemeindegebiete an der Gesamtfläche des Umkreises nach § 6 Abs. 2 EEG 2023; für Photovoltaik-Freiflächenanlagen gilt dies entsprechend. ⁵Bei mehreren beteiligungsberechtigten Gemeinden kann auf die Festsetzung einer Ausgleichsabgabe anteilig nach Satz 4 durch

einzelne beteiligungsberechtigte Gemeinden verzichtet werden. ⁶Der Vorhabenträger hat die zum Erlass eines Bescheides nach Satz 1 erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

- f) Nach Art. 25 wird folgender Art. 26 eingefügt:

„Art. 26

Mittelverwendung

Die Gemeinden haben die Mittel nach den Art. 23 und 25 zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen bei ihren Einwohnerinnen und Einwohnern einzusetzen.“

2. In Nr. 4 wird die Angabe „Art. 25“ durch die Angabe „Art. 27“ ersetzt.

Begründung:

Zu Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb

In den letzten Monaten hat sich die Erlössituation für Photovoltaik-Freiflächenanlagen deutlich verschlechtert. Aus diesem Grund werden Vorhaben, die nicht unter die EEG-Förderung fallen, vom Anwendungsbereich der Regelung ausgenommen. Betreiber dieser Anlagen haben im Gegensatz zu den EEG-geförderten Anlagen keine Möglichkeit, eine Rückerstattung nach § 6 Abs. 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) zu erhalten. Damit wird sichergestellt, dass diese Vorhaben im Vergleich zu den EEG-geförderten Anlagen nicht benachteiligt werden. Die genannten Gründe treffen auch auf Windenergieanlagen zu. Um einen Gleichlauf zu gewährleisten, gilt die Ausnahmeregelung daher einheitlich sowohl für Windenergie- als auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Von der Ausnahmeregelung erfasst sind daher alle Vorhaben, für die keine Förderung nach dem EEG 2023 in Anspruch genommen wird. Dies betrifft sowohl Anlagen, für die auf ein Gebot in einem Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur kein Zuschlag erteilt wurde, als auch solche, für die schon kein Gebot in einem Ausschreibungsverfahren abgegeben wurde bzw. eine Teilnahme an einem solchen Verfahren nicht möglich war.

Zu Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. dd

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. ee

Mit der neu eingefügten Nr. 8 wird eine Übergangsvorschrift für Anlagen geschaffen, deren Zulässigkeit durch vorhabenbezogenen Bebauungsplan geregelt wird, sofern der mit Blick auf das konkrete Bauvorhaben geschaffene vorhabenbezogene Bebauungsplan im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes seinerseits bereits in Kraft getreten ist (§ 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs – BauGB).

Unter Berücksichtigung des bereits durchlaufenen Abstimmungsverfahrens und der erheblichen Vorplanungsphase (Vorhaben- und Erschließungsplan sowie abgeschlossener Durchführungsvertrag) und der in dieser Phase bereits getätigten, nicht unerheblichen Investitionen, erscheint die Aufnahme einer zusätzlichen Übergangsregelung geboten, um die Umsetzung dieser bereits weit fortgeschrittenen Vorhaben nicht zu gefährden.

Zu Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. ff

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 1 Buchst. b

Mit dem neu eingefügten Abs. 2 wird eine Regelung geschaffen für Fälle, in denen sich der Standort einer Anlage auf einem gemeindefreien Gebiet (Art. 10a Abs. 1 der Gemeindeordnung – GO) befindet.

Satz 1 legt fest, dass in diesen Fällen derjenige Landkreis, dessen Kreisgebiet das gemeindefreie Gebiet zugeordnet ist (vgl. Art. 7 der Landkreisordnung – LKrO), als beteiligungsberechtigt gilt. Gleichzeitig wird klargestellt, dass auch in diesen Fällen neben dem Landkreis eine Beteiligungsberechtigung der Gemeinden nach Abs. 1 – etwa, wenn sich bei Windenergieanlagen Gemeindegebiete innerhalb des 2 500 m-Radius befinden – bestehen kann.

Satz 2 stellt klar, dass für die Landkreise bezüglich der Mittelverwendung der Art. 26 entsprechend anzuwenden ist.

Zu Nr. 1 Buchst. c

Um die gesetzlichen Vorgaben der Gemeindebeteiligung zu erfüllen, hat der jeweilige Vorhabenträger gemäß Abs. 1 Satz 1 die nach Art. 22 Abs. 1 beteiligungsberechtigten Gemeinden angemessen an dem Vorhaben zu beteiligen. Die Angemessenheit der Gemeindebeteiligung ergibt sich aus Abs. 2. Durch den neuen Abs. 2 Satz 2 kann die Beteiligungspflicht bereits über ein Angebot zur Beteiligung nach § 6 EEG 2023 erfüllt werden.

Durch Abs. 1 Satz 2 wird der grundsätzliche Zeitrahmen für die Gemeindebeteiligung festgelegt. Diese hat mit Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens zu beginnen und ist grundsätzlich für einen Mindestzeitraum von 20 Jahren zu leisten. Durch die Festlegung eines Mindestzeitraums von 20 Jahren können sich Vorhabenträger mit den Gemeinden auch auf einen längeren Beteiligungszeitraum, jedoch nicht länger als bis zur endgültigen Außerbetriebnahme, einigen. Sofern die Anlage bereits vor Ablauf von 20 Jahren endgültig außer Betrieb genommen wird, entfällt die Pflicht zur Gemeindebeteiligung.

In Abs. 2 Satz 1 wird mit dem Verweis auf die Höhe der Ausgleichsabgabe ein grundsätzlicher Richtwert für die Höhe der Gemeindebeteiligung festgelegt. Die Festlegung einer konkreten, centgenau zu ermittelnden Obergrenze ist damit nicht verbunden. Geringfügige Abweichungen von dem in Art. 25 Abs. 2 Satz 1 genannten Wert von 0,3 ct./kWh werden damit ermöglicht. Insbesondere für Beteiligungsmodelle, welche nicht in einer Direktzahlung bestehen, gewährleistet dies erhöhte Flexibilität und Rechtssicherheit. Unabhängig von Satz 2 werden hiermit auch Zahlungen ermöglicht, welche über 0,2 ct./kWh hinausgehen. Satz 1 definiert lediglich eine wertmäßige Orientierungsgröße, trifft jedoch keine Aussage über die genaue vertragliche Ausgestaltung des Gemeindebeteiligungsmodells. Anstelle einer Direktzahlung können daher Vorhabenträger und Gemeinden auch andere Beteiligungsmodelle vereinbaren. Die gesetzliche Pflicht zur Gemeindebeteiligung wird durch den Vorhabenträger erfüllt, indem eine Vereinbarung mit der jeweils beteiligungsberechtigten Gemeinde getroffen wird. Nach zwei Jahren wird diese wertmäßige Festlegung evaluiert.

Der neue Abs. 2 Satz 2 enthält eine von Satz 1 unabhängige, zusätzliche Definition einer angemessenen Beteiligung und stellt unter Verweis auf § 6 EEG 2023 die Untergrenze einer angemessenen Beteiligung dar. Der neue Satz 2 regelt damit unabhängig von Satz 1, dass die gesetzliche Pflicht zur Gemeindebeteiligung bereits durch ein Angebot zur Beteiligung nach § 6 EEG 2023 erfüllt werden kann, wobei es nicht auf die Annahme des Angebots durch die beteiligungsberechtigte Gemeinde ankommt. Bei Anwendung des § 6 EEG 2023 kann auf bereits bestehende Musterverträge zurückgegriffen werden, was eine einfache Umsetzung sicherstellt. Durch Verweis auf Abs. 1 wird auf die Vorgaben zu Beginn und Dauer der Beteiligung Bezug genommen, die auch für Satz 2 greifen. Die Ablehnung eines Angebots, welches die Voraussetzungen des Satzes 2 einhält, durch die jeweilige beteiligungsberechtigte Gemeinde, berechtigt nicht zum Erlass eines Bescheides über eine Ausgleichsabgabe nach Art. 25 Abs. 1.

Zu Nr. 1 Buchst. d

Bei der Regelung in Art. 24 handelt es sich um einen Appell an die Vorhabenträger, neben der verpflichtenden Gemeindebeteiligung auch weitere, exemplarisch in Abs. 2 genannte Modelle zur Bürgerbeteiligung anzubieten. Das Angebot zur Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am jeweiligen Vorhaben kann direkt an die Bürgerinnen und Bürger gerichtet werden. Hierbei können auch lokale Bürgerenergieakteure wie Bürgerenergiegesellschaften beziehungsweise Genossenschaften einbezogen werden.

Zu Nr. 1 Buchst. e

Ein Bescheid nach Abs. 1 Satz 1 zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe durch die jeweils beteiligungsberechtigte Gemeinde ist nur möglich, wenn und solange der Vorhabenträger den gesetzlichen Pflichten zur Gemeindebeteiligung nach Art. 23 Abs. 1 und 2 nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt. Damit wird insbesondere Bezug genommen auf die in Art. 23 Abs. 2 in Satz 1 und 2 jeweils unterschiedlichen Vorgaben zur Gemeindebeteiligung. Der dort geregelte Satz 1 sieht hierbei den Abschluss einer Vereinbarung vor, während Satz 2 als Rückfalloption bereits ein Angebot nach § 6 EEG 2023 als ausreichend ansieht.

Ein Bescheid zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe kann durch die jeweilige beteiligungsberechtigte Gemeinde nur erlassen werden, solange der Vorhabenträger weder eine Vereinbarung mit den beteiligungsberechtigten Gemeinden trifft (Art. 23 Abs. 2 Satz 1, Art. 23 Abs. 1) noch diesen ein Angebot zu einer Zahlung nach § 6 EEG 2023 unterbreitet (Art. 23 Abs. 2 Satz 2, Art. 23 Abs. 1) bzw. den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen nicht im vereinbarten Umfang nachkommt.

Abs. 1 Satz 2 legt den Zeitpunkt fest, ab dem frühestens ein Bescheid erlassen werden kann.

Die Sätze 1 bis 3 des Abs. 2 definieren die Höhe sowie den zeitlichen Rahmen der Ausgleichsabgabe.

Abs. 2 Satz 4 trifft eine Regelung zur Aufteilung der Ausgleichsabgabe in Fällen, in denen mehrere Gemeinden an einem Vorhaben beteiligungsberechtigt sind. In entsprechender Anwendung des Aufteilungsschlüssels nach § 6 Abs. 2 und 3 EEG 2023 ist die Ausgleichsabgabe anhand des Anteils des von den jeweiligen Anlagen des Vorhabens betroffenen Gemeindegebiets der beteiligungsberechtigten Gemeinde aufzuteilen.

Abs. 2 Satz 5 stellt klar, dass die Befugnis zum Erlass eines Bescheides nach Abs. 1 bzw. der Verzicht darauf nicht einheitlich durch alle beteiligungsberechtigten Gemeinden erfolgen muss. Sind mehrere Gemeinden an einem Vorhaben beteiligungsberechtigt, liegt es im Ermessen jeder einzelnen Gemeinde, ob sie – unter Beachtung des Aufteilungsschlüssels nach Satz 4 – einen entsprechenden Bescheid erlassen möchte. Verzichtet etwa eine Gemeinde aus dem Kreis der beteiligungsberechtigten Gemeinden auf Festsetzung einer Ausgleichsabgabe, kann die Abgabe auch nur durch die übrigen beteiligungsberechtigten Gemeinden anteilig festgesetzt werden. Der Anteil, der auf die verzichtende Gemeinde entfiel, ist dabei nicht auf die übrigen Gemeinden aufzuteilen.

Nach Abs. 2 Satz 6 hat der Vorhabenträger der bescheiderlassenden Gemeinde Auskünfte zu erteilen, soweit diese zum Erlass eines Bescheides, mit welchem eine Ausgleichsabgabe festgesetzt wird, erforderlich sind.

Zu Nr. 1 Buchst. f

Die Mittelverwendung wird nun einheitlich in Art. 26 geregelt. Die Gemeinden können hierbei am besten einschätzen, welche Maßnahmen vor Ort zur Akzeptanzsteigerung beitragen. In Betracht kommen etwa Maßnahmen zur Aufwertung von Ortsbild und ortsgewandelter Infrastruktur, zur Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Gemeinde oder der Einwohnerinnen und Einwohner, zur Förderung kommunaler Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, sowie Maßnahmen für Klimaschutz und Klimaanpassung.

Da die Einnahmen, die den Gemeinden nach den Art. 23 und 25 zufließen, von den Finanzausgleichsvorschriften des Freistaates Bayern nicht erfasst werden, können die Gemeinden diese in vollem Umfang für akzeptanzsteigernde Zwecke einsetzen.

Zu Nr. 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Laura Weber und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Bayerisches Gesetz über die Beteiligung von Gemeinden und Bevölkerung an Windenergie- und Photovoltaikanlagen (BayWindPVBetG)

A) Problem

Die Beteiligung der Menschen an Wind- und Solarprojekten in ihrer Gemeinde steigert nachweislich die Akzeptanz dieser erneuerbaren Energieträger. Zahlreiche Bundesländer haben deshalb bereits ein Gesetz zur verpflichtenden Bürger- und Gemeindebeteiligung eingeführt. Da der Bund bislang keine abschließende Regelung zur Bürger- und Gemeindebeteiligung getroffen hat, kann der Freistaat Bayern von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes Gebrauch machen. Zahlreiche regulatorische Erleichterungen auf Europa- und Bundesebene, wie die Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023), das Wind-an-Land-Gesetz oder das Solarpaket, haben dazu geführt, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien deutschlandweit rasant zunimmt. Die Stärkung der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern, die sich in unmittelbarer Nähe von geplanten Windenergie- oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen befinden, ist für die langfristige Akzeptanz des Ausbaus nachhaltiger Energien vor diesem Hintergrund zentral.

Durch ihre besondere Wirkung auf das örtliche Erscheinungsbild ist die Realisierung Erneuerbarer-Energie-Projekte oft abhängig von einer frühzeitigen Beteiligung der Gemeinden und Menschen vor Ort. Sie bieten eine große Chance, lokale Wertschöpfung zu ermöglichen. In der Praxis werden oftmals bereits unterschiedliche Beteiligungsmodelle angeboten, jedoch wird die Teilhabe noch nicht flächendeckend angewandt. Die Sicherstellung eines Beteiligungsangebotes bei allen Windenergie- und großen Photovoltaik-Freiflächenvorhaben in Bayern stellt daher einen wichtigen Schritt für eine langfristig höhere gesellschaftliche Akzeptanz dar.

B) Lösung

Durch dieses Gesetz soll bayernweit die Beteiligung der Menschen an neuen Windenergie- sowie großen Freiflächen-Photovoltaikanlagen ermöglicht werden. Eine zentrale Rolle bei der Ausgestaltung des Beteiligungsformats nimmt dabei die Gemeinde vor Ort ein. Sie soll dazu befähigt werden, zu entscheiden, ob ein Beteiligungsformat in Form einer direkten Beteiligung der Menschen an den Anlagen erfolgt oder ein gemeindliches Projekt zur Steigerung der Akzeptanz unterstützt wird. Dabei werden im besten Fall bereits bestehende oder neu zu gründende Bürgerenergiegesellschaften involviert. Der Vorhabenträger wird dazu verpflichtet, der Gemeinde ein Beteiligungsangebot im Rahmen einer Beteiligungsvereinbarung zu unterbreiten. Gleichzeitig bietet dieses Gesetz Gemeinden die Möglichkeit, auf Verhandlungen zu verzichten und trotzdem zu einem gewissen Grad beteiligt zu werden.

In welchem Umkreis der geplanten Anlage Personen und ggf. weitere Kommunen beteiligt werden sollen, soll individuell festgelegt werden können. Somit wird den Vorhabenträgern eine große Freiheit gegeben, ein passendes Angebot zu erstellen, und gleichzeitig die Verhandlungsposition der Kommunen gestärkt. Für den Fall, dass keine

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Einigung zwischen dem Vorhabenträger und den Standortgemeinden erzielt wird, sieht das Gesetz eine Ersatzbeteiligung vor. Diese soll in der Regel eine Ausnahme darstellen und lediglich den Anreiz aller Beteiligten erhöhen, eine Beteiligungsvereinbarung abzuschließen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden für die Verwaltung des Freistaates Bayern neue Aufgaben und Verpflichtungen aus der Umsetzung dieses Gesetzes notwendig. In dem für den Vollzug des Gesetzes zuständigen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie ist somit mit geringfügigen laufenden Kosten durch erhöhten Personalbedarf zu rechnen.

Gesetzentwurf

Bayerisches Gesetz über die Beteiligung von Gemeinden und Bevölkerung an Windenergie- und Photovoltaikanlagen (BayWindPVBetG)

Art. 1

Zweck des Gesetzes

¹Zweck dieses Gesetzes ist es, durch die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern oder der Standortgemeinden in der Umgebung von neuen Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen ein größtmögliches Maß an Akzeptanz und Teilhabe beim Ausbau der erneuerbaren Energien zu erreichen. ²Erfolgschancen für Wind- und Freiflächen-Photovoltaikprojekte sollen mithilfe sinnvoller Beteiligungsmodelle verbessert werden. ³Die regionale Wertschöpfung im Umfeld von Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen soll durch das Gesetz erhöht werden. ⁴Bestehende, funktionierende Beteiligungsmodelle sollen als Grundlage für eine passgenaue Bürger- oder Kommunalbeteiligung dienen.

Art. 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt

1. vorbehaltlich der Abs. 2 bis 5 für die Errichtung von genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen in Bayern nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6 des Anhangs 1 4. BImSchV sowie für den vollständigen Austausch von Anlagen bei einem Repowering im Sinne von § 16b Abs. 2 Satz 2 BImSchG,
2. vorbehaltlich der Abs. 2 bis 5 für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Sinne von § 3 Nr. 22 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) ab einer installierten Leistung von drei Megawatt.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die als Nebenanlagen zu den nach § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) zulässigen Hauptanlagen zulässig sind.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Windenergieanlagen beziehungsweise Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die mindestens zu 50 % der Eigenversorgung eines oder mehrerer Betriebe dienen.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für Windenergieanlagen gemäß § 3 Nr. 37 EEG 2023 sowie besondere Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2023.

(5) ¹Dieses Gesetz gilt nicht für Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 15 EEG 2023. ²Satz 1 ist auch auf Bürgerenergiegesellschaften anzuwenden, die den Anforderungen nach § 3 Nr. 15 Buchst. c EEG 2023 nicht entsprechen. ³Als Bürgerenergiegesellschaften werden Bürgerenergiegesellschaften gezählt, die sich spätestens bis zur Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage oder Photovoltaik-Freiflächenanlage gegründet haben.

Art. 3

Begriffsbestimmung

Im Rahmen dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Vorhabenträger ist derjenige, der beabsichtigt, Windenergieanlagen oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach Art. 2 Abs. 1 zu errichten; nach Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist der Vorhabenträger der Betreiber der Windenergieanlagen oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen;
2. Vorhaben ist die Gesamtheit aller Windenergieanlagen oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die im Marktstammdatenregister einheitlich hinterlegt sind;
3. Offerte ist die Aufforderung zur Abgabe eines verbindlichen Vertragsangebots;
4. Beteiligungsvereinbarung ist das vom Vorhabenträger und den Standortgemeinden verabschiedete Konzept über die Beteiligung der nach Art. 4 Berechtigten;
5. Standortgemeinden sind alle Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich zumindest eine Windenergieanlage beziehungsweise Photovoltaik-Freiflächenanlage eines Vorhabens befindet;
6. Zuständige Behörde ist die Behörde nach Art. 9 Abs. 1.

Art. 4

Beteiligungsberechtigte Gemeinden und Personen

(1) Beteiligungsberechtigt sind alle Gemeinden in Bayern im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 EEG 2023.

(2) ¹Beteiligungsberechtigt sind alle natürlichen Personen mit Hauptwohnung innerhalb einer beteiligungsberechtigten Gemeinde (beteiligungsberechtigte Personen). ²In der Beteiligungsvereinbarung kann der Umfang der beteiligungsberechtigten Personen abweichend von Satz 1 geregelt werden.

Art. 5

Beteiligungsvereinbarung

(1) ¹Der Vorhabenträger ist verpflichtet, den Standortgemeinden ein Angebot zu einer gegenleistungslosen Beteiligung der beteiligungsberechtigten Personen sowie der beteiligungsberechtigten Gemeinden am Ertrag des Vorhabens zu machen. ²Hierfür hat der Vorhabenträger die Standortgemeinden frühzeitig zu informieren und Verhandlungen zu führen mit dem Ziel, sich auf eine gemeinsame Beteiligungsvereinbarung für das Vorhaben zu einigen. ³Bürgerenergiegesellschaften sollen dabei, wenn möglich, einbezogen werden. ⁴Die Standortgemeinden können sich auf eine Gemeinde einigen, welche die Verhandlungen mit den Vorhabenträger hauptverantwortlich führt. ⁵Grundlage für die Verhandlungen ist das vom Vorhabenträger vorzulegende Angebot zur Beteiligung. ⁶Die Beteiligungsvereinbarung ist der zuständigen Behörde spätestens innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Genehmigung beziehungsweise des Satzungsbeschlusses zur Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nachzuweisen. ⁷Die Wirksamkeit der Beteiligungsvereinbarung soll ab Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage des Vorhabens oder der Photovoltaik-Freiflächenanlage eintreten.

(2) ¹Die Beteiligungsvereinbarung hat Beteiligungsmöglichkeiten für die Beteiligungsberechtigten nach Art. 4 vorzusehen. ²Die Beteiligungsvereinbarung kann auch den Abschluss einer Vereinbarung nach § 6 EEG 2023 beinhalten. ³Sie kann über diese aber auch hinausgehen beziehungsweise diese ergänzen.

(3) Im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung nach Abs. 1 können dabei insbesondere folgende Möglichkeiten der direkten und indirekten Beteiligung an dem Vorhaben vorgesehen werden:

1. eine Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens,
2. das Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Anlagen beziehungsweise Anteile davon,
3. die finanzielle Beteiligung über Anlageprodukte,
4. vergünstigte lokale Stromtarife und Sparprodukte,

5. pauschale Zahlungen an einen definierten Kreis von Anwohnerinnen und Anwohnern oder Gemeinden,
6. die Finanzierung gemeinnütziger Stiftungen oder Vereine oder
7. die finanzielle, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften, Genossenschaften, Gemeinden oder im überwiegenden Eigentum der beteiligungsberechtigten Gemeinden stehenden Unternehmen.

(4) Sind mehrere Gemeinden Standortgemeinde eines Vorhabens, so kann eine gemeinsame Beteiligungsvereinbarung abgeschlossen werden.

(5) ¹Eine Gemeinde kann Verhandlungen mit dem Vorhabenträger ablehnen. ²Der Vorhabenträger ist in diesem Falle dazu verpflichtet, eine Zahlung von 0,2 Cent pro Kilowattstunde nach § 6 EEG 2023 zu leisten.

(6) Reagiert die Standortgemeinde nicht innerhalb von drei Monaten auf das Angebot des Vorhabenträgers, ist dies als Ablehnung der Gemeinde zu werten und Abs. 5 gilt entsprechend.

Art. 6

Ersatzbeteiligung

(1) ¹Sofern keine Beteiligungsvereinbarung mit der Standortgemeinde innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Genehmigung der zuständigen Behörde nachgewiesen wird, kann die zuständige Behörde auf Antrag der beteiligungsberechtigten Gemeinde den Vorhabenträger zur jährlichen Zahlung einer Ausgleichsabgabe in Höhe von 0,3 Cent pro Kilowattstunde über 20 Jahre an die beteiligungsberechtigten Gemeinden ab Inbetriebnahme verpflichten. ²Bei mehreren beteiligungsberechtigten Gemeinden gelten für ein Vorhaben der Windenergie § 6 Abs. 2 Satz 4 bis 7 EEG 2023, für ein Vorhaben der Photovoltaik-Freifläche § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 EEG 2023 entsprechend. ³Sofern es sich bei dem Angebot zur Zahlung an die beteiligungsberechtigten Gemeinden um ein Angebot nach § 6 EEG 2023 handelt, richten sich die Anforderungen und Rechtsfolgen nach dieser Vorschrift und lediglich die Differenz von 0,1 Cent pro Kilowattstunde ist keine Zahlung gemäß § 6 EEG 2023.

(2) ¹Zudem hat der Vorhabenträger eine Offerte für eine Eigenkapitalbeteiligung in Form eines Nachrangdarlehens an die beteiligungsberechtigten Personen abzugeben. ²Die Ersatzbeteiligung ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage oder der Photovoltaik-Freiflächenanlage aus dem Vorhaben anzubieten. ³Die Anforderungen an das zu offerierende Nachrangdarlehen bestimmen sich nach den Abs. 3 bis 6.

(3) ¹Das Beteiligungsvolumen am Nachrangdarlehen entspricht mindestens je Vorhaben 90 000 € je Megawatt installierter Leistung bei Windenergieanlagen und mindestens 45 000 € je Megawatt installierter Leistung bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen. ²Die Mindestanlagesumme für die beteiligungsberechtigten Personen darf 500 € nicht übersteigen. ³Eine Zeichnung von Nachrangdarlehen für Windenergieprojekte ist für jede beteiligungsberechtigte Person maximal in einer Höhe von 25 000 €, für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in einer Höhe bis maximal 12 500 € möglich. ⁴Die zu offerierende Verzinsung des Nachrangdarlehens hat mindestens der Festlegung der Kreditanstalt für Wiederaufbau im Rahmen des Programms „Erneuerbare Energien – Standard“ bei einer Laufzeit von zehn Jahren sowie Preisklasse D in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu entsprechen. ⁵Stichtag für das Nachrangdarlehen ist 90 Tage vor der geplanten Emission. ⁶Das Nachrangdarlehen muss eine Laufzeit von zehn Jahren haben. ⁷Der Vorhabenträger stellt die gesetzlich notwendigen Anlageinformationen entsprechend der gewählten Beteiligungsform zur Verfügung.

(4) ¹Die Zeichnung der offerierten Nachrangdarlehen durch die beteiligungsberechtigten Personen erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorhabenträger oder dem von diesem benannten Adressaten. ²Aus der Erklärung muss hervorgehen, wie viel Volumen gezeichnet werden soll. ³Nach Ablauf der Beteiligungsfrist hat der Vorhabenträger die zuständige Behörde über die Anzahl der wirksamen Zeichnungen zu informieren. ⁴Nach Ablauf der Zeichnungsfrist hat der Vorhabenträger die Annahmeform- und fristgerechter Erklärungen der beteiligungsberechtigten Personen sicherzustellen.

⁵Den Nachweis, dass eine Person beteiligungsberechtigt im Sinne dieses Gesetzes ist, hat diese selbst im Rahmen der Zeichnung gegenüber dem Vorhabenträger zu erbringen.

(5) ¹Die Offerte des Vorhabenträgers nach Abs. 2 hat eine Wirksamkeit von drei Monaten. ²Beginn und Ende der Beteiligungsmöglichkeit aufgrund der Offerte werden vom zuständigen Vorhabenträger festgelegt. ³Die Offerte nach Abs. 2 ist der zuständigen Behörde zwecks Veröffentlichung mindestens einen Monat vor Beginn der Beteiligungsmöglichkeit zuzuleiten. ⁴Diese hat die Offerte nach Abs. 2 zeitnah zu veröffentlichen, spätestens zum Beginn der Beteiligungsmöglichkeit.

(6) ¹Wenn das Volumen der gezeichneten Nachrangdarlehen das offerierte Volumen übersteigt, wird dieses unter den beteiligungsberechtigten Personen so verteilt, dass jede beteiligungsberechtigte Person, die die Mindestanlagesumme gezeichnet hat, dieses Volumen erhält; sollte das Volumen weiterhin überstiegen werden, wird dieses anteilig unter den beteiligungsberechtigten Personen verteilt. ²Die beteiligungsberechtigten Personen, die mindestens einen weiteren Betrag in Höhe der Mindestanlagesumme gezeichnet haben, erhalten dieses zusätzliche Volumen. ³Sollte das Volumen überstiegen werden, wird dieses anteilig unter den beteiligungsberechtigten Personen verteilt. ⁴Dieser Verteilmodus ist anzuwenden, bis das gesamte gezeichnete Volumen zugewiesen ist. ⁵Über das verbleibende Volumen, das nicht nach diesem Prinzip zugewiesen werden kann, entscheidet der zeitlich frühere Eingang der Erklärung einer beteiligungsberechtigten Person. ⁶Wenn das Volumen der gezeichneten Nachrangdarlehen das offerierte Volumen unterschreitet, muss der Vorhabenträger das verbleibende Volumen zunächst den beteiligungsberechtigten Gemeinden und den im überwiegenden Eigentum der beteiligungsberechtigten Gemeinden stehenden Unternehmen anbieten. ⁷Sollte das Volumen weiterhin unterschritten werden, ist es dem Vorhabenträger überlassen, das Nachrangdarlehen nicht anzubieten oder anderweitig zu vermarkten.

Art. 7

Mittelverwendung durch die Gemeinde

(1) ¹Die nach Art. 4 beteiligungsberechtigten Gemeinden haben die Mittel aus der Ersatzbeteiligung zur Steigerung der Akzeptanz für die Windenergieanlagen beziehungsweise Photovoltaik-Freiflächenanlagen bei ihren Einwohnerinnen und Einwohnern einzusetzen. ²Zur Erreichung dieses Zwecks kommen insbesondere die folgenden Maßnahmen in Betracht:

1. Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur sowie sonstige Maßnahmen der ländlichen Entwicklung,
2. Förderung kommunaler Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeiten in der Gemeinde,
3. kommunale Bauleit- und Wärmeplanung im Bereich der erneuerbaren Energien,
4. Maßnahmen für Natur- und Artenschutz,
5. Maßnahmen für Klimaschutz und Klimaanpassung,
6. Gründung oder Anteilserwerb von Bürgerenergiegesellschaften (insbesondere Energiegenossenschaften) für erneuerbare Energien durch die Kommune,
7. Einrichtung kommunaler Fördermöglichkeiten für Photovoltaik- und Solarthermieanlagen an und auf Gebäuden oder
8. vergleichbare Verwendungen.

(2) Die Gemeinde legt im Haushaltsaufstellungsverfahren dar, für welche Maßnahmen und Verwendungen im Sinne des Abs. 1 sie die Einnahmen voraussichtlich einsetzen wird.

(3) Die Einnahmen aus der Beteiligungsvereinbarung werden von den Finanzausgleichsvorschriften des Bundes und des Freistaates Bayern nicht erfasst.

Art. 8

Information und Transparenz

(1) Die zuständige Behörde veröffentlicht online nachfolgende Informationen:

1. weiterführende Hinweise zu den Möglichkeiten einer Beteiligung im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung,
2. Hinweise und Möglichkeiten der Ersatzbeteiligung in Form von Nachrangdarlehen,
3. eine Übersicht und Berichte der beteiligungsberechtigten Gemeinden über die Mittelverwendung,
4. eine Übersicht über die abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarungen, durchgeführten Ersatzbeteiligungen sowie die beschiedenen Ausgleichsabgaben sowie
5. eine Mustervereinbarung für Gemeinden und Vorhabenträger.

(2) Für den Fall, dass dieses Gesetz keine Anwendung gemäß Art. 2 Abs. 3 findet, sind der prognostizierte Eigenverbrauchsanteil des Vorhabens sowie der tatsächliche jährliche Eigenverbrauchsanteil vom Vorhabenträger zu melden.

Art. 9

Durchführung des Gesetzes, Verordnungsermächtigung

(1) ¹Das für Energie zuständige Staatsministerium ist für die Überwachung und Durchsetzung der Pflichten aus diesem Gesetz zuständig. ²Das Staatsministerium kann Befugnisse und Aufgaben durch Rechtsverordnung auf eine andere Behörde übertragen.

(2) Das für Energie zuständige Staatsministerium hat eine Stelle zu beauftragen oder einzurichten, die in Streitfällen zwischen Beteiligungsberechtigten, Bürgerenergiegesellschaften, Gemeinden sowie von diesem Gesetz betroffenen Vorhabenträgern vermittelt und schlichtet.

(3) Das für Energie zuständige Staatsministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

(4) Der Vorhabenträger hat gegenüber der zuständigen Behörde die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsichtnahme in seine Unterlagen zu gewähren, soweit dies für die Überwachung und Durchsetzung der Pflichten aus diesem Gesetz erforderlich ist.

Art. 10

Übergangsvorschrift

¹Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits genehmigte Windenergieanlagen sowie auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen, für die eine Genehmigung oder ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorliegt. ²Entsprechendes gilt für solche Anlagen, deren Genehmigung unter Beifügung der vollständigen Unterlagen beantragt ist.

Art. 11

Inkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

(2) ¹Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz, insbesondere über die Auswirkungen des Gesetzes auf die Akzeptanz für den weiteren Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenausbau in der Bevölkerung, berichtet die Staatsregierung ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes, im Anschluss daran alle drei Jahre. ²Der Bericht wird dem Landtag zugeleitet.

Begründung:**A) Allgemeiner Teil**

Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien ist zentral zur Reduzierung teurer fossiler Energieabhängigkeiten, zur Einhaltung des Bayerischen Klimagesetzes (BayKlimaG) und verpflichtenden nationalen sowie europäischen Klimazielen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien steht gemäß dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG 2023) und dem BayKlimaG im überragenden öffentlichen Interesse. Das BayKlimaG sieht bereits bis zum Jahr 2040 vor, dass die Klimaneutralität im Freistaat Bayern erreicht wird. Vor diesem Hintergrund ist es unabdinglich, dass mehr Windenergie und Freiflächen Photovoltaik Projekte im Freistaat Bayern beschleunigt realisiert werden. Der Bundesgesetzgeber hat diesbezüglich in der vergangenen Legislatur zahlreiche Maßnahmen, wie das Windenergieflächenbedarfsgesetz vom Juli 2022, eine Reform des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes oder das Solarpaket, verabschiedet, wodurch die erneuerbaren Energien deutschlandweit einen Aufschwung erlangt haben. Um den beschleunigten Ausbaupfad der erneuerbaren Energien langfristig zu sichern, sind Maßnahmen zur Akzeptanzsicherung notwendig. Dieses Gesetz bildet die Grundlage für eine flächendeckende Bürgerinnen- und Bürger- sowie Kommunalbeteiligung. Der Vorhabenträger wird durch dieses Gesetz dazu verpflichtet, mit Standortgemeinden frühzeitig in Verhandlungen über eine Beteiligungsvereinbarung zu treten. Gemeinden sollen bei der Erfüllung dieses Gesetzes bestmögliche Informationen und Unterstützung erhalten. Zudem ist eine Beteiligung von Gemeinden, die keine Verhandlungen mit den Vorhabenträgern führen wollen, sichergestellt. Bei der Art der Beteiligung im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung wird den Verhandlungspartnern freie Wahl gelassen, womit ein kontinuierlicher Ausbau der Wind- und Solarenergie sichergestellt wird. Gleichzeitig wird die Verhandlungsposition der Kommunen gestärkt, indem für den Fall, dass keine Beteiligungsvereinbarung abgeschlossen wird, eine Ersatzbeteiligung durch den Vorhabenträger geleistet werden muss. Bürgerinnen und Bürger, die sich im Umfeld von neuen Wind- oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen befinden, sollen – beispielsweise in Form von Bürgerenergiegesellschaften – die Möglichkeit erhalten, sich am Ausbau der erneuerbaren Energien zu beteiligen.

B) Besonderer Teil**Zu Art. 1 – Zweck des Gesetzes**

Hintergrund des Gesetzes ist, mehr Akzeptanz für den notwendigen Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen und Wertschöpfung in der direkten Umgebung sicherzustellen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien steht im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit gemäß EEG 2023 und BayKlimaG. Um langfristig die Akzeptanz beim Bau neuer Windenergieanlagen sowie großen Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu sichern, wird durch das Gesetz das größtmögliche Maß an Akzeptanz und Teilhabe sowohl der Bürgerinnen und Bürger als auch der betroffenen Kommunen angestrebt. Da die Akzeptanz der Wind- und Solarenergienutzung in besonderem Maße mit der Sichtbarkeit der Anlagen zusammenhängt und der vom Bundes- und Landesgesetzgeber gewollte beschleunigte Ausbau auch von der Akzeptanz der Bevölkerung und der Gemeinden vor Ort abhängt, soll durch die Normierung von finanziellen Teilhabemöglichkeiten für diesen Betroffenenkreis ein größeres Maß an Akzeptanz erreicht werden.

Zu Art. 2 – Anwendungsbereich**Zu Abs. 1**

Mit Art. 2 Abs. 1 wird der Regelungsbereich des Gesetzes definiert. Für Windenergieanlagen wird die Regelung in Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 getroffen. Danach werden Windenergieanlagen nach § 4 Abs. 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6 des Anhangs 1 4. BImSchV von diesem Gesetz erfasst, sofern nicht die Abs. 2 bis 4 eine abweichende Regelung treffen. Es wird außerdem klargestellt, dass auch Repowering-Vorhaben beim vollständigen Austausch von Anlagen nach § 16b

Abs. 2 Satz 2 BImSchG in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Damit werden Windenergievorhaben ungeachtet ihrer installierten Leistung von der Regelung erfasst. Klein- und Kleinstwindenergieanlagen (kleiner als 50 Meter Gesamthöhe) werden dagegen nicht von diesem Gesetz erfasst. Für Photovoltaik-Freiflächenanlagen findet das Gesetz gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 nur Anwendung, wenn die installierte Leistung der geplanten Anlage größer als ein Megawatt ist. Die Definition von Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird gemäß § 3 Nr. 22 EEG 2023 gefasst.

Zu Abs. 2

Mit der Regelung des Abs. 2 werden Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenvorhaben, die nach § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) als unselbstständiger Teil eines im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegierten Betriebes genehmigungsfähig sind, vom Anwendungsbereich ausgenommen. Dies betrifft insbesondere Windenergieanlagen, die im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB als unselbstständiger Teil eines privilegierten Betriebs genehmigungsfähig sind. Eine Einbeziehung dieser oft eher kleineren Anlagen wäre nicht zweckmäßig, da diese Anlagen oftmals nur vereinzelt als Nebenanlage zu land- und forstwirtschaftlichen oder Betrieben auftreten.

Zu Abs. 3

Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind gemäß diesem Absatz ausgenommen, wenn sie überwiegend der Eigenversorgung eines oder mehrerer Betriebe dienen. Sofern ein Betrieb mindestens 50 % der Eigenversorgung durch die Anlage leistet, wird dies als Ausnahme gewertet. Eine höhere Eigenversorgungsquote ist oftmals bei Betrieben nicht gegeben, weshalb die Regelung des Abs. 3 bereits ab diesem Schwellwert eine Ausnahme vorsieht.

Zu Abs. 4

Durch die Regelung des Abs. 4 werden ebenfalls Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen, die weit überwiegend der Erforschung und Erprobung dienen. Gemäß § 3 Nr. 37 EEG 2023 sind bei Windenergieanlagen sogenannte Pilotwindenergieanlagen, die der Erforschung neuer Technologien im Windenergiebereich dienen, darunter zu werten. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind dann ausgenommen, wenn sie gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2023 besondere Solaranlagen sind. Darunter fallen unter anderem sogenannte Agri- oder Moor-Photovoltaikanlagen, welche sich derzeit oftmals noch in einer Phase der Erprobung und Forschung befinden. Die Funktion als Pilotwindanlage oder besondere Photovoltaik-Freiflächenanlage steht hierbei dem Umfang des wirtschaftlichen Zwecks gegenüber. Die Zahl von Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenvorhaben, bei denen diese Ausnahmeregelung greift, ist überschaubar.

Zu Abs. 5

Mit der Regelung des Abs. 5 werden Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des EEG 2023 vom Anwendungsbereich ausgenommen, sodass diese nicht im Widerspruch zur Privilegierung nach dem EEG 2023 unter weitergehende Beteiligungsverpflichtungen nach Art. 5 Abs. 1 fallen. Unabhängig davon, ob eine Bürgerenergiegesellschaft bereits eine Anlage in Betrieb genommen hat, ist die Beteiligung an einer weiteren Anlage gemäß diesem Gesetz möglich. Mit der Ausnahme von Bürgerenergiegesellschaften vom Anwendungsbereich wird ein Widerspruch zur Definition des Bundesgesetzgebers im EEG 2023 vermieden. So wird davon ausgegangen, dass Bürgerenergiegesellschaften im Rahmen der Realisierung neuer Vorhaben hinreichende Angebote zur finanziellen Beteiligung der Bevölkerung vor Ort initiieren. Dabei sind die Eigenschaften nach § 3 Nr. 15 EEG 2023 relevant, jedoch nicht die weiteren Voraussetzungen für die Freistellung von Bürgerenergieprojekten gemäß § 22b EEG 2023. Diese Vorgaben werden für die Anforderungen an Bürgerenergiegesellschaften gemäß diesem Gesetz als zu weitreichend gesehen.

Zu Art. 3 – Begriffsbestimmung

Dieser Artikel enthält zur besseren Verständlichkeit des Gesetzes Begriffsbestimmungen beziehungsweise Konkretisierungen von Begriffen aus anderen Gesetzen.

Zu Art. 4 – Beteiligungsberechtigte Gemeinden und Personen**Zu Abs. 1**

Als beteiligungsberechtigte Kommunen gelten Gemeinden gemäß EEG 2023 § 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 EEG 2023. Beteiligungsberechtigt sind somit Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die jeweilige Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2 500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet, sowie Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich die Freiflächenanlagen befinden.

Zu Abs. 2

Die Gegebenheiten können je nach Region variieren. Deshalb wird den beteiligungsberechtigten Kommunen die Möglichkeit gegeben, den Kreis der beteiligungsberechtigten Personen im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung nach Art. 5 zu definieren. Somit können Kommunen abhängig von ihrer Einwohnerdichte und Struktur flexibel reagieren, in welchem Umkreis der geplanten Windenergie- oder Freiflächen-Photovoltaikanlage Bürgerinnen und Bürger beteiligt werden sollen. Zudem ist es den Standortgemeinden und den Vorhabenträgern überlassen, im Rahmen der Vereinbarung weitere Kommunen in den Kreis der Beteiligungsberechtigten aufzunehmen.

Zu Art. 5 – Beteiligungsvereinbarung

Der Artikel regelt die zentrale Beteiligungspflicht dieses Gesetzes.

Zu Abs. 1

Abs. 1 beinhaltet die Pflicht, die beteiligungsberechtigten Kommunen und Personen nach Art. 4 an der geplanten Windenergie- oder Photovoltaik-Freiflächenanlage angemessen zu beteiligen. Hierbei muss es sich um ein Angebot für eine gegenleistungslose Beteiligung handeln. Die Pflicht wird durch den Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung und deren Umsetzung erfüllt. Die Ersatzbeteiligung nach Art. 6 ist nachrangig zu der Pflicht aus Art. 5 Abs. 1.

Zu Abs. 2

In Abs. 2 werden die Anforderungen an die Beteiligungsvereinbarung konkretisiert und die Möglichkeit einer Zahlung nach § 6 EEG 2023 als Inhalt einer möglichen Beteiligungsvereinbarung festgelegt. Damit wird dem Vorhabenträger ermöglicht, eine Zahlung von 0,2 Cent je eingespeister Kilowattstunde gemäß § 6 EEG 2023 in einer Beteiligungsvereinbarung aufzunehmen.

Zu Abs. 3

In Abs. 3 werden Varianten direkter und indirekter Beteiligungen aufgelistet, die in einer Beteiligungsvereinbarung geregelt werden können. Diese Auflistung ist nicht abschließend und andere Beteiligungsmöglichkeiten können durch den Vorhabenträger und die Standortgemeinde getroffen werden. Somit wird die Möglichkeit geschaffen, eine für die Kommune individuell angepasste Beteiligungsform zu schaffen und auf die Wünsche der Beteiligungsberechtigten nach Art. 4 einzugehen.

Zu Abs. 4

Abs. 4 regelt die Konstellation, dass sich ein Vorhaben über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt und mithin die Pflicht aus Abs. 1 gegenüber mehreren Standortgemeinden besteht. In diesen Fällen kann sowohl eine einzige Beteiligungsvereinbarung mit allen Standortgemeinden abgeschlossen werden als auch separate Beteiligungsvereinbarungen mit jeder einzelnen Standortgemeinde. In beiden Fällen sollen die Möglichkeiten der Beteiligung beziehungsweise der Zahlungen an die jeweilige Standortgemeinde in einem angemessenen Verhältnis zu der Betroffenheit einer Gemeinde durch das Vorhaben stehen. So sollte eine überproportionale Begünstigung einer Standortgemeinde, die nur geringfügig vom Vorhaben betroffen ist, vermieden werden.

Zu Abs. 5

Abs. 5 regelt die Möglichkeit einer Kommune, Verhandlungen mit dem Vorhabenträger abzulehnen. Somit wird Kommunen, die keine Kapazität haben, eine Beteiligungsvereinbarung mit dem Vorhabenträger zu schließen, eine simple Möglichkeit gegeben, eine

Mindestbeteiligung, welche bislang gemäß § 6 EEG 2023 auf freiwilliger Basis geregelt ist, zu ermöglichen.

Zu Abs. 6

Für den Fall, dass eine Gemeinde nicht auf das Angebot des Vorhabenträgers innerhalb von drei Monaten reagiert, ist dies als Ablehnung der Gemeinde zu werten. Somit wird einer möglichen Verzögerung des Projekts vorgebeugt und für Klarheit für den Vorhabenträger gesorgt.

Zu Art. 6 – Ersatzbeteiligung

Zu Abs. 1

Für den Fall, dass sich der Vorhabenträger und die beteiligungsberechtigten Gemeinden nicht auf eine Beteiligungsvereinbarung einigen können, greift automatisch die Pflicht zu einer Ersatzbeteiligung. Die Ersatzbeteiligung stellt ein Erreichen des Zwecks dieses Gesetzes nach Art. 1 sicher. Vorhabenträger und Kommune sind jedoch dazu angehalten, eine Ersatzbeteiligung zu vermeiden und sich auf eine Beteiligungsvereinbarung nach Art. 5 zu einigen. Die Ersatzbeteiligung umfasst zwei Pflichten. Zum einen wird eine verpflichtende Zahlung an die Standortgemeinde in Höhe von 0,3 Cent pro Kilowattstunde fällig, wobei diese Pflicht mit der Zahlung gemäß § 6 EEG 2023 kombinierbar ist und 0,2 Cent gemäß dieser Zahlung geleistet werden können. Über diese Zahlungen nach § 6 EEG 2023 hinaus ist dann noch 0,1 Cent pro Kilowattstunde zu leisten. Zum anderen ist der Vorhabenträger dazu verpflichtet, den beteiligungsberechtigten Personen ein Nachrangdarlehen anzubieten (Abs. 2). Durch die Kombination der erhöhten Zahlungen von 0,3 Cent pro Kilowattstunde und der Pflicht zu einem Nachrangdarlehen wird der Anreiz gesetzt, die Ersatzbeteiligung möglichst selten zu nutzen. Die Beteiligungsvereinbarung nach Art. 5 soll zur Regel werden.

Zu den Abs. 2 und 3

Der Vorhabenträger ist dazu verpflichtet, neben einer pauschalen Abgabe an die Kommune (Abs. 1) den nach Art. 4 beteiligungsberechtigten Personen ein Nachrangdarlehen anzubieten. Die Höhe des anzubietenden Nachrangdarlehens richtet sich nach der geplanten Investitionssumme der entsprechenden Windenergie- oder Photovoltaik-Freiflächenanlage. Dabei ist der Vorhabenträger dazu verpflichtet, mindestens 90 000 € je Megawatt installierter Leistung bei Windenergieprojekten und 45 000 € je Megawatt installierter Leistung bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu offerieren. Die Laufzeit des Darlehens muss mindestens zehn Jahre betragen und die Verzinsung richtet sich nach den aktuellen Zinssätzen der Kreditanstalt für den Wiederaufbau für das Programm „Erneuerbare Energien – Standard“ (Abs. 2).

Zu den Abs. 4 bis 6

In den Abs. 4 bis 6 werden weitere Details bezüglich der Ausgestaltung des im Rahmen der Ersatzbeteiligung zu offerierenden Nachrangdarlehens dargestellt. So ist in Abs. 6 dargestellt, wie zu verfahren ist, sollte das Volumen des gezeichneten Nachrangdarlehens das offerierte Volumen übersteigen. So soll in diesem Fall zumindest die Mindestanlagesumme der Personen, die sich an dem Projekt beteiligen wollen, gezeichnet werden können. Sollte das Volumen des Nachrangdarlehens weiterhin das offerierte Angebot übersteigen, ist anteilig zu verfahren.

Zu Art. 7 – Mittelverwendung durch die Gemeinde

In diesem Artikel werden Möglichkeiten zur Mittelverwendung der beteiligungsberechtigten Gemeinde aufgelistet für den Fall, dass Kommunen eine Zahlung im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung oder Ersatzbeteiligung erhalten. Die Empfehlungen sind darauf ausgerichtet, die Akzeptanz für die Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu erhöhen. Es handelt sich hier nicht um eine strikte Mittelbindung.

Zu Art. 8 – Information und Transparenz**Zu Abs. 1**

Abs. 1 regelt die Bereitstellung von Informationen und Herstellung von Transparenz durch die zuständige Behörde. Weiterführende Informationen und Hilfestellungen, u. a. in Form einer Musterbeteiligungsvereinbarung, sollen für Kommunen und Vorhabenträger bereitgestellt werden. Dadurch wird den Kommunen eine Möglichkeit gegeben, ausreichend Informationen über Beteiligungsmodelle zu erlangen und zu vergleichen. Dem Vorhabenträger sollen keine zusätzlichen Kosten entstehen und der Aufwand für diesen soll so gering wie möglich gehalten werden.

Zu Abs. 2

Abs. 2 regelt den Fall, dass der Vorhabenträger eine Ausnahme nach Art. 2 Abs. 3 in Anspruch nimmt. Der Grad der Eigenversorgung ist nachzuweisen, um einen Missbrauch dieser Ausnahmeregelung vorzubeugen.

Zu Art. 9 – Durchführung des Gesetzes, Verordnungsermächtigung**Zu Abs. 1**

Die Bestimmung enthält in Abs. 1 Satz 1 eine Aufgabenzuweisung zur Überwachung der gesetzlichen Pflichten an das für Energie zuständige Staatsministerium. Demnach ist grundsätzlich das für Energie zuständige Staatsministerium zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes. Satz 2 stellt hierbei jedoch klar, dass das für Energie zuständige Staatsministerium auch Aufgaben und damit die Zuständigkeit im Sinne dieses Gesetzes an eine andere Behörde übertragen kann.

Zu Abs. 2

Abs. 2 legt zudem fest, dass das für Energie zuständige Staatsministerium eine weitere Stelle einzurichten oder zu beauftragen hat, die in Streitfällen zwischen Beteiligungsberechtigten, betroffenen Gemeinden und Vorhabenträgern vermittelt. Diese Stelle muss dabei nicht identisch mit der Behörde nach Abs. 1 sein. Die Stelle soll im Sinne der Zielsetzung dieses Gesetzes dazu dienen, aufkommende Streitfälle durch Beratung und gegebenenfalls auch Schlichtung zu verhindern.

Zu Abs. 3

Abs. 3 enthält eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der für die Durchführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Zu Abs. 4

Durch die Regelung des Abs. 4 wird die zuständige Behörde ermächtigt, von den Vorhabenträgern alle zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Informationen zu verlangen. Gleichzeitig wird der Vorhabenträger verpflichtet, der zuständigen Behörde die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Einsichtnahme in seine Unterlagen zu ermöglichen. Diese Verpflichtung gilt zusätzlich zu den im Gesetz an anderer Stelle geregelten konkreten Informations- und Nachweispflichten.

Zu Art. 10 – Übergangsvorschrift

Mit der Regelung des Art. 10 wird eine Übergangsvorschrift für Vorhaben geschaffen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits genehmigt wurden beziehungsweise für Vorhaben, für die im Hinblick auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorliegt. Bestehende Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden von dem Anwendungsbereich des Gesetzes weiterhin nicht erfasst.

Zu Art. 11 – Inkrafttreten, Berichtspflicht**Zu Abs. 1**

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Abs. 2

Mit Blick auf die Zielsetzung des Gesetzes und der sich weiterentwickelnden technischen sowie rechtlichen Rahmenbedingungen für die Erzeugung und den Betrieb von Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist eine rechtzeitige Überprüfung der praktischen Auswirkungen des Gesetzes erforderlich. Dies gilt in besonderer Weise hinsichtlich der Regelungen zur Ersatzbeteiligung nach Art. 6. Sollte sich Anpassungsbedarf zeigen, hat die Staatsregierung hierüber ebenfalls Bericht zu erstatten. Hinsichtlich des Zeitraums bis zur ersten Überprüfung ist die Dauer von drei Jahren, auch mit Blick auf die Übergangsvorschriften nach Art. 10, angemessen.



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Waldgesetzes

A) Problem

In Bayern existieren um die 1 000 altrechtliche Waldkörperschaften, die rund 26 000 ha bayerischer Waldfläche bewirtschaften. Der Schwerpunkt liegt in Unterfranken. Einige altrechtliche Waldkörperschaften sind nicht rechtlich handlungsfähig. Die altrechtlichen Waldkörperschaften und Waldbesitzerverbände fordern daher Lösungen, damit die altrechtlichen Waldkörperschaften wieder rechtlich handlungsfähig werden.

Die Rechtsform und Handlungsmöglichkeiten der altrechtlichen Waldkörperschaften richten sich ausschließlich nach „altem“ Landesrecht aus der Zeit vor 1900. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und dessen eigentums- und verbandsrechtliche Regelungen sind daher nicht anwendbar. Zu diesen in Betracht kommenden landesgesetzlichen Vorschriften zählen in Bayern z. B. das preußische „Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen“ von 1881, das Bambergische/Bayreuther/Ansbacher Landrecht, das Gemeine Recht, das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten (ALR) von 1794, das Bayerische Forstgesetz von 1852 und verschiedene Forstordnungen aus dem 17. Jahrhundert. Oft ist jedoch unklar, welches Recht anzuwenden ist, da Unterlagen oder Satzungen, die hierzu Bestimmungen treffen, nicht vorhanden sind. Teils gab es hierzu von Anfang an keine schriftlichen Unterlagen, teils sind sie verloren gegangen und unauffindbar. Zwar hätten die altrechtlichen Waldkörperschaften grundsätzlich weitgehende Möglichkeiten, sich durch Erlass einer neuen Satzung an das heutige Recht angepasste Bestimmungen zu geben. Oftmals sind sie aber aus verschiedenen Gründen hierzu nicht in der Lage.

Drängendste Herausforderungen einzelner altrechtlicher Waldkörperschaften sind dabei unklare Mitgliederbestände und fehlende Regelungen zur Einberufung einer Mitgliederversammlung sowie zur rechtssicheren Beschlussfassung. Diesbezügliche Defizite führen zur Handlungsunfähigkeit der betroffenen altrechtlichen Waldkörperschaften, aus der sie sich nach der derzeit geltenden Rechtslage nicht selbst befreien können.

Die Handlungsunfähigkeit von altrechtlichen Waldkörperschaften hindert deren Mitglieder an der Realisierung ihrer Eigentums- und Nutzungsrechte an Waldflächen.

B) Lösung

Zur Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit der altrechtlichen Waldkörperschaften ist eine landesrechtliche Regelung erforderlich. Zur rechtsverbindlichen Klärung des Mitgliederbestands wird die Anwendung des amtsgerichtlichen Aufgebotsverfahrens ermöglicht. Ziel des Verfahrens ist der Ausschluss unbekannter bzw. nicht ermittelbarer Mitglieder. Falls das Verfahren auf Antrag der unteren Forstbehörde durchgeführt wird und keine Mitglieder ermittelbar sind, gilt die altrechtliche Waldkörperschaft als aufgelöst und der Freistaat Bayern erhält ein Aneignungsrecht an den Waldflächen.

Zur Durchführung einer Mitgliederversammlung und rechtssicheren Beschlussfassung werden angelehnt an das Vereinsrecht Regelungen getroffen, die Anwendung finden, soweit keine speziellen Regelungen ermittelbar sind.

Durch dieses Gesetz werden den altrechtlichen Waldkörperschaften die notwendigen rechtlichen Instrumente für die Wiedererlangung ihrer Handlungsfähigkeit zur Verfügung gestellt. Somit können sich altrechtliche Waldkörperschaften eine Satzung geben

und u. a. Fragen der Ladung, der Beschlussfassung oder der Vertretung im Rechtsverkehr regeln. Zugleich wird die Autonomie der altrechtlichen Waldkörperschaften gewahrt, denn es werden nur Regelungen geschaffen, die im Einzelfall vorhandene Lücken schließen, welche eine altrechtliche Waldkörperschaft daran hindern, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln. Die Regelungen sind auf diesen Zweck beschränkt. Es sollen keine allgemeinen Regelungen geschaffen werden, von denen altrechtliche Waldkörperschaften lediglich abweichen oder die sie subsidiär anwenden können, sondern die altrechtlichen Waldkörperschaften können und sollen Fragen z. B. der Ladung, der Beschlussfassung oder der Vertretung im Rechtsverkehr selbst regeln.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch das Gesetz entstehen für die Verwaltung keine Kosten. Lediglich durch die Antragsberechtigung der unteren Forstbehörden kann diesen in seltenen Ausnahmefällen ein geringfügiger Aufwand entstehen, der von den Amtsträgern selbst mit dem potenziellen Nutzen des Verfahrens im Einzelfall abgewogen werden kann.

Auch für die Bürger bzw. die altrechtlichen Waldkörperschaften entsteht nur ein Aufwand, wenn sie freiwillig die durch dieses Gesetz geschaffenen Möglichkeiten nutzen möchten, um ihre Eigentumsrechte durchzusetzen.

An den Amtsgerichten ist aufgrund der neuen Möglichkeit zur Beantragung eines Aufgebotsverfahrens ein gesteigerter Aufwand für dessen Durchführung zu erwarten, abhängig von der nicht prognostizierbaren Nachfrage der betroffenen Bürger bzw. altrechtlichen Waldkörperschaften. Da nur ein Teil der bestehenden ca. 1 000 altrechtlichen Waldkörperschaften durch einen unklaren Mitgliederbestand belastet ist und die Eigeninitiative der Betroffenen für die Beantragung und Durchführung des Verfahrens maßgeblich ist, ist nur ein geringer Zusatzaufwand für die Amtsgerichte zu erwarten. Kompensiert wird der Aufwand durch Gerichtsgebühren, die den privaten Antragstellern aufzuerlegen sind.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Waldgesetzes

§ 1

Das Bayerische Waldgesetz (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift des vierten Teils und der Überschrift des Abschnitts I wird jeweils nach der Angabe „Organisation“ die Angabe „ , altrechtliche Waldkörperschaften“ angefügt.
2. Nach Art. 29 werden die folgenden Art. 30 und 31 eingefügt:

„Art. 30

Aufgebotsverfahren

(1) ¹Ein Mitglied einer altrechtlichen Waldkörperschaft kann im Aufgebotsverfahren gemäß den §§ 433 bis 441 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) aus der altrechtlichen Waldkörperschaft und von allen mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechten ausgeschlossen werden, wenn seine Identität oder sein Aufenthaltsort unbekannt und nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelbar ist. ²Eine altrechtliche Waldkörperschaft ist ein Verband,

1. dessen Mitglieder als solche zur Nutzung an forstwirtschaftlichen Grundstücken berechtigt sind,
2. der zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bestand und
3. für den gemäß Art. 164 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die zu diesem Zeitpunkt geltenden landesrechtlichen Vorschriften fortgelten.

(2) ¹Antragsberechtigt ist die altrechtliche Waldkörperschaft sowie jedes Mitglied. ²Antragsberechtigt ist auch die untere Forstbehörde, wenn kein Mitglied der altrechtlichen Waldkörperschaft bekannt ist oder die Durchführung des Aufgebotsverfahrens im öffentlichen Interesse zwingend erforderlich ist. ³Die zur Begründung des Antrags erforderlichen Tatsachen sind glaubhaft zu machen. ⁴Der Antrag ist bei dem Amtsgericht zu stellen, in dessen Bezirk die altrechtliche Waldkörperschaft ihren Sitz hat, oder, sofern ein Sitz nicht ermittelbar ist, bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Grundstücke nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 überwiegend liegen.

(3) ¹Mit der Rechtskraft des Ausschlussbeschlusses verliert das Mitglied jegliche Berechtigung an der altrechtlichen Waldkörperschaft und sein Nutzungsrecht an den forstwirtschaftlichen Grundstücken wächst den übrigen Mitgliedern zu. ²Richtet sich der Ausschlussbeschluss gegen das letzte verbliebene Mitglied, gilt die altrechtliche Waldkörperschaft mit seiner Rechtskraft als aufgelöst. ³Die Nutzungsrechte an den forstwirtschaftlichen Grundstücken erlöschen, soweit nichts anderes bestimmt ist. ⁴Mit der Auflösung der altrechtlichen Waldkörperschaft fällt deren Vermögen an den Freistaat Bayern. ⁵§ 46 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Art. 31

Errichtung einer Satzung durch eine altrechtliche
Waldkörperschaft

(1) ¹Bestehen für eine altrechtliche Waldkörperschaft keine Regelungen über die Einberufung zur Mitgliederversammlung oder lässt sich der Inhalt solcher Regelungen trotz zumutbarer Anstrengungen nicht feststellen, so kann jedes Mitglied zu einer Mitgliederversammlung laden mit dem Zweck der Errichtung oder Änderung einer Satzung, die mindestens

1. die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist,
2. die Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und die Vertretung von Mitgliedern sowie
3. die Vertretung der altrechtlichen Waldkörperschaft

regeln soll. ²Für die Versammlung nach Satz 1 gilt § 32 Abs. 1, 2 Satz 1 und 3 sowie Abs. 3 BGB entsprechend. ³Jedes Mitglied ist durch unmittelbare Benachrichtigung in Textform und mit einer Ladungsfrist von acht Wochen zu laden, soweit seine Identität und Kontaktdaten mit zumutbarem Aufwand ermittelbar sind. ⁴Ergänzend ist durch eine im Staatsanzeiger mit gleicher Frist vor dem Versammlungstermin zu veröffentliche Anzeige zu laden. ⁵Mit der fristgerechten Veröffentlichung der Anzeige gilt die Ladung gegenüber den nicht ermittelbaren Mitgliedern als bewirkt. ⁶In den Ladungen nach den Sätzen 3 und 4 ist auf die Regelung in Abs. 2 Satz 3 hinzuweisen.

(2) ¹Soweit keine Regelungen über die Beschlussfassung bestehen oder sich der Inhalt solcher Regelungen trotz zumutbarer Anstrengungen nicht feststellen lässt, richtet sich die Beschlussfassung nach den Sätzen 2 bis 7. ²Die Mitgliederversammlung nach Abs. 1 ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnimmt. ³Wird das Quorum nicht erreicht, findet nach frühestens vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung statt, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist und zu der mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu laden ist. ⁴Eine zusätzliche Ladung nach Abs. 1 Satz 4 ist dabei nicht erforderlich, sofern in der Ladung nach Abs. 1 bereits auf den Termin der weiteren Mitgliederversammlung und auf den Verzicht auf eine erneute Ladung nach Abs. 1 Satz 4 hingewiesen wurde. ⁵Zu einem Beschluss, der eine Errichtung oder eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. ⁶Bei der Abstimmung zur Errichtung oder Änderung einer Satzung hat jedes Mitglied eine Stimme. ⁷Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

Begründung:**A) Allgemeiner Teil**

Zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bestehende Waldkörperschaften werden, anders als die Waldgenossenschaften im Sinne des Art. 83 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB), regelmäßig als privatrechtliche Vereinigungen ehemaliger Forstberechtigter angesehen, denen als Gesamtheit die Waldgrundstücke zu gemeinsamem Eigentum überlassen wurden. Solche altrechtlichen Waldkörperschaften gehören zu den ähnlichen Verbänden im Sinne des Art. 164 EGBGB, für die die landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft geblieben sind. Aus der bewussten Entscheidung des Gesetzgebers im EGBGB, dass für diese „ähnlichen Verbände“ die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft bleiben und neue landesgesetzliche Vorschriften erlassen werden können, ergibt sich die Konse-

quenz, dass betreffend die Rechtsverhältnisse dieser „ähnlichen Verbände“ die (bundesrechtlichen) Regelungen des Zivilrechts weder unmittelbar noch analog angewendet werden können. In der Praxis zeigt sich, dass solche altrechtlichen Waldkörperschaften teilweise handlungsunfähig geworden sind. Die Gründe dafür liegen vor allem in fehlender Kenntnis über den Mitgliederbestand und fehlenden Regelungen zur Ladung zu Mitgliederversammlungen sowie zu Beschlussfassungen. Beim Mitgliederbestand ist festzustellen, dass seit dem Jahr 1900 in über 120 Jahren mit zwei Weltkriegen und Auswanderungswellen oftmals nicht bekannt und auch nicht ermittelbar ist, wer Rechtsnachfolger eines ursprünglich berechtigten Mitglieds einer Waldkörperschaft nach altem Recht ist. Gelegentlich ist auch unbekannt, ob und ggf. welche Regelungen es insbesondere zu Ladungen und Beschlussfassungen gab. Oftmals enthalten bestehende Satzungen zwar entsprechende Hinweise (z. B. zur entsprechenden Anwendbarkeit der Regelungen der §§ 37, 38 des Gemeindeedikts von 1818 oder anderer seinerzeit gültiger Regelungen). Satzungen bestehen aber nicht immer bzw. enthalten nicht immer Regelungen zu Ladung und Beschlussfassung. Dies kann dazu führen, dass die betroffenen Waldkörperschaften mangels Vorgaben zur Ladung und zur Beschlussfassung nicht in der Lage sind, rechtssicher Beschlüsse zu fassen. Ohne Kenntnis aller Mitglieder ergeben sich unüberwindbare Hindernisse für eine ordnungsgemäße Ladung und für (Mehrheits-)Beschlüsse. Die sich ergebende Handlungsunfähigkeit kann bislang auch nicht überwunden werden, da hierfür bestehende Möglichkeiten des (bundesrechtlichen) Zivilrechts nicht anwendbar sind. Auch eine analoge Anwendung scheidet aus, da es sich um keine planwidrige Regelungslücke handelt.

Um den betroffenen Waldkörperschaften ein rechtliches Instrumentarium zur Rückkehr in die Handlungsfähigkeit zu geben, bedarf es landesrechtlicher Regelungen. Mit der Einfügung von Vorschriften in das Bayerische Waldgesetz (BayWaldG) zur Anwendung der Vorschriften über das Aufgebotsverfahren und mit Regelungen zu Ladung und Beschlussfassung für Versammlungen mit dem Zweck der Errichtung oder Änderung einer Satzung, die eine Handlungsfähigkeit sicherstellt, wird altrechtlichen Waldkörperschaften ein solcher Weg in die Handlungsfähigkeit ermöglicht.

Dabei wird die den altrechtlichen Waldkörperschaften bei der Einführung des BGB zubilligte besondere Stellung mit Fortgeltung der bei Inkrafttreten des BGB bestehenden landesrechtlichen Vorschriften unberührt gelassen und die Anwendbarkeit der jeweiligen Regelungen des Zivilrechts nur für die genannten Fälle eröffnet. Bei der Vornahme der vorgesehenen Änderungen kann erwartet werden, dass die bestehenden Körperschaften wieder in dem benötigten Umfang tätig werden können.

B) Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Nr. 1

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen, damit der neue Regelungsgehalt betreffend die altrechtlichen Waldkörperschaften aus den Überschriften ersichtlich wird.

Zu Nr. 2 (Art. 30 und 31 BayWaldG)

1. Art. 30 BayWaldG

Mit der Regelung wird die Durchführung eines Aufgebotsverfahren gemäß §§ 433 ff. des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) mit dem Ziel des Ausschlusses von Mitgliedern ermöglicht.

Zu Art. 30 Abs. 1 BayWaldG

Abs. 1 Satz 1 grenzt dies dahingehend ein, dass nur der Ausschluss von Mitgliedern möglich ist, die tatsächlich unbekannt und nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelbar sind. Da § 927 BGB für altrechtliche Waldkörperschaften nicht anwendbar ist, kommt ein darauf gestütztes Aufgebotsverfahren nach § 442 FamFG nicht in Betracht. Die Zielrichtung der Regelung ist zudem eine andere, da nicht der Eigentümer zugunsten des Eigenbesitzers ausgeschlossen werden soll, sondern eine verbindliche Klärung des Mitgliederbestands einer altrechtlichen Waldkörperschaft angestrebt wird. Aufgrund des drohenden Rechtsverlustes muss dabei vorrangig mit zumutbarem Aufwand versucht

werden, alle Mitglieder zu ermitteln. Zumutbar wird es regelmäßig sein, dass Personen, die antragsberechtigt sein könnten, Einsicht ins Grundbuch und ggf. sonstige bei dem Grundbuchamt vorhandene Unterlagen insbesondere aus der Zeit der Anlegung der Grundbücher nehmen. Ein entsprechendes berechtigtes Interesse wird in der Regel vorliegen. Aufgrund des drohenden Rechtsverlustes darf auch in zeitlicher Hinsicht nicht vorschnell angenommen werden, dass Identität oder Aufenthalt nicht ermittelbar sind. Hierbei sind auch die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Zumutbar kann es daher auch sein, eine gewisse Zeit zuzuwarten, etwa wenn die Kenntnis über den Aufenthalt erst kürzlich verloren gegangen ist. Abs. 1 Satz 2 legt fest, dass die Vorschrift nur für die dort bestimmten altrechtlichen Waldkörperschaften gilt. Die Vorgabe nach Nr. 1, dass die Mitglieder als solche zur Nutzung an forstwirtschaftlichen Grundstücken berechtigt sind, bezieht sich insbesondere auf Eigentumsrechte bzw. eigentumsähnliche Rechte. Zur Bestimmung der Begrifflichkeiten können die Vorschriften des BGB mangels Anwendbarkeit nicht herangezogen werden. Nicht erfasst sind aber insbesondere bloße Forstrechte (d. h. Nutzungsrechte an fremden Grundstücken). Durch die in den Nrn. 2 und 3 geregelten Voraussetzungen, dass der Verband zur Zeit des Inkrafttretens des BGB bestand und für diesen gemäß Art. 164 EGBGB die zu diesem Zeitpunkt geltenden landesrechtlichen Vorschriften fortgelten, wird sichergestellt, dass die Regelungen nur solche Verbände betreffen, die tatsächlich nicht dem bundesrechtlichen Zivilrecht unterliegen.

Zu Art. 30 Abs. 2 BayWaldG

Antragsberechtigt soll nach Abs. 2 Satz 1 neben den altrechtlichen Waldkörperschaften selbst auch jedes Mitglied sein. Mitglieder können dabei insbesondere die Rechtsnachfolger früherer Mitglieder sein. Damit kann ein Aufgebotsverfahren auch dann initiiert werden, wenn die altrechtlichen Waldkörperschaften aufgrund Handlungsunfähigkeit dazu nicht in der Lage wären. Für besondere Ausnahmefälle besteht ein Antragsrecht auch für die untere Forstbehörde. Dieses Antragsrecht der Verwaltung ist keine gleichrangige Alternative zu einer Antragstellung durch die altrechtlichen Waldkörperschaften oder ein Mitglied. Eine Antragstellung durch die untere Forstbehörde im Auftrag eines Mitglieds ist nicht vorgesehen und ausgeschlossen. Das Antragsrecht der unteren Forstbehörden dient nicht Interessen der altrechtlichen Waldkörperschaften, sondern öffentlichen Interessen. Die Vorschrift ist restriktiv zu verstehen. Dazu darf kein Mitglied der altrechtlichen Waldkörperschaften bekannt oder ermittelbar sein oder die Durchführung eines Aufgebotsverfahrens muss im öffentlichen Interesse zwingend erforderlich sein. Der erste Anwendungsfall liegt vor, wenn zwar eine altrechtliche Waldkörperschaft besteht, aber kein Mitglied bekannt ist. Da Waldbesitzern auch Verpflichtungen im öffentlichen Interesse obliegen, besteht hier ein berechtigter Grund, über ein Aufgebotsverfahren Klarheit darüber zu gewinnen, ob und ggf. welche Mitglieder einer (z. B. im Grundbuch eingetragenen) altrechtlichen Waldkörperschaft existieren. Der zweite Anwendungsfall liegt vor, wenn es im öffentlichen Interesse dringend geboten ist, dass die altrechtliche Waldkörperschaft als Waldbesitzer Verpflichtungen etwa zum Waldschutz oder zur Verkehrssicherung erfüllt, sie diesen Verpflichtungen aber nicht nachkommt und dies auch durch entsprechende Anordnungen der Forstbehörden nicht durchgesetzt werden kann, z. B. wenn ein Mitglied bekannt, aber sein Aufenthaltsort nicht ermittelbar ist oder wenn keine rechts- und handlungsfähige Vertretung der altrechtlichen Waldkörperschaft ermittelbar ist.

Die Voraussetzungen des Abs. 1 gelten auch bei Antragstellung durch untere Forstbehörden.

Bei der Glaubhaftmachung der zur Begründung des Antrags erforderlichen Tatsachen kann auf alle Beweismittel des Freibeweises zurückgegriffen werden. Zur Glaubhaftmachung negativer Tatsachen kann insbesondere auch das Mittel der Versicherung an Eides statt geeignet sein.

Abs. 2 Satz 4 trifft Regelungen zur Zuständigkeit.

Zu Art. 30 Abs. 3 BayWaldG

Abs. 3 regelt die Rechtsfolgen des Ausschließungsbeschlusses. Satz 1 betrifft dabei den Fall, dass ein einzelnes Mitglied ausgeschlossen wird, die altrechtliche Waldkörperschaft aber fortbesteht. Gemäß den Sätzen 2 bis 4 ist unter den dort geregelten Voraussetzungen die altrechtliche Waldkörperschaft aufgelöst und ihr Vermögen geht im

Wege der Universalsukzession auf den Fiskus über. Dies betrifft nur die Auflösung als Folge eines Aufgebotsverfahrens. Soweit sich außerhalb eines Aufgebotsverfahrens z. B. aus dem für die jeweilige altrechtliche Waldkörperschaft geltenden alten Recht oder Bestimmungen der Satzung einer altrechtlichen Waldkörperschaft Regelungen zur Auflösung der altrechtlichen Waldkörperschaft und zur Rechtsnachfolge in das Vermögen der altrechtlichen Waldkörperschaft ergeben, bleiben diese Regelungen unberührt.

2. Art. 31 BayWaldG

Art. 31 BayWaldG enthält Regelungen für Ladungen und Beschlussfassungen, die für Mitgliederversammlungen mit dem Ziel des Erlasses oder der Änderung einer Satzung herangezogen werden können. Diese Regelungen sind nur anwendbar, wenn und soweit keine diesbezüglichen Satzungsregelungen bestehen.

Zu Art. 31 Abs. 1 BayWaldG

Abs. 1 enthält Regelungen zur Ladung für eine Mitgliederversammlung. Diese gelten nur dann, wenn und soweit es entweder für die altrechtliche Waldkörperschaft keine Regelungen über die Einberufung zur Mitgliederversammlung gibt oder sich der Inhalt solcher Regelungen trotz zumutbarer Anstrengungen nicht eindeutig feststellen lässt. Weiter gelten diese Regelungen nur für Versammlungen, deren Zweck es ist, eine Satzung zu erlassen oder zu ändern, die bestimmte Mindestregelungen enthalten soll. Ziel ist es, dass die altrechtliche Waldkörperschaft in die Lage versetzt wird, über eine Satzung die für ihre Handlungsfähigkeit notwendigen Regelungen selbst zu schaffen. Die Regelungen im BayWaldG sollen nicht dazu dienen, entsprechende Festlegungen durch die altrechtlichen Waldkörperschaften zu ersetzen, sondern nur eine aufgrund Fehlens eigener Festlegungen durch die altrechtlichen Waldkörperschaften bestehende Handlungsunfähigkeit zu überbrücken.

Nach Satz 3 sind dabei sämtliche Mitglieder durch unmittelbare Benachrichtigung in Textform zu laden, deren Identität und Kontaktdaten unter zumutbarem Aufwand ermittelbar sind. Bestehen Unklarheiten über den Mitgliederbestand, so ist es insbesondere zumutbar, über ein Aufgebotsverfahren nach Art. 30 eine verbindliche Klärung herbeizuführen.

Die Ladung setzt Textform voraus. Damit sind grundsätzlich alle Formen möglich, die die Voraussetzungen des § 126b BGB erfüllen. Weiterhin ist vorgesehen, dass eine unmittelbare Benachrichtigung erfolgt, also eine Benachrichtigung, die eine aktive Mitwirkung des Mitglieds entbehrlich macht (Post, Fax, E-Mail etc.). Damit wird sichergestellt, dass das Mitglied nicht im Unklaren darüber gelassen wird, welche eigene Mitwirkung geboten sei, um von einer Ladung Kenntnis zu erlangen, sondern dass es vielmehr untätig bleiben und abwarten kann, weil es unmittelbar und direkt benachrichtigt wird. Die Verpflichtung zur unmittelbaren Benachrichtigung in Textform besteht gegenüber denjenigen Mitgliedern, von denen Identität und Kontaktdaten bekannt sind bzw. mit zumutbarem Aufwand ermittelbar sind. Zu den Kontaktdaten gehören insbesondere eine ladungsfähige Anschrift sowie weitere Angaben, die es ermöglichen, unmittelbar mit dem Mitglied in Kontakt zu treten, insbesondere eine Telefonnummer, eine E-Mail-Adresse oder Faxnummer.

Es sind zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, um die für eine unmittelbare Benachrichtigung erforderlichen Informationen zu erlangen. Das Maß der Zumutbarkeit bestimmt sich nach dem Einzelfall. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ohne eine unmittelbare Benachrichtigung Mitglieder aktiv tätig werden müssten, um von einer Ladung Kenntnis zu erlangen, dazu aber regelmäßig keinen Anlass haben werden. Die Durchführung eines Aufgebotsverfahrens nach Art. 30 wird in diesem Zusammenhang regelmäßig nicht zumutbar sein, kann aber anderweitig z. B. zur Bestimmung des Quorums notwendig sein.

Selbst nach Unternehmen zumutbarer Anstrengungen ist es nicht ausgeschlossen, dass man von der Existenz von Mitgliedern zwar weiß, aber nicht ausreichend personenbezogene Daten vorliegen, um ihre Identität feststellen zu können, und die Mitglieder nicht über eine postalische Anschrift, über eine E-Mail-Adresse oder sonst erreichbar sind. Über die zusätzliche Ladung nach Abs. 1 Satz 4 mittels Veröffentlichung im Staatsanzeiger wird sichergestellt, dass diese grundsätzlich die Möglichkeit der Kennt-

nisnahme von der Ladung erhalten. Zusätzliche Veröffentlichungen der Ladung in weiteren Medien wie Tageszeitungen, örtlichen Amtsblättern etc. sind möglich und sinnvoll, müssen aber nicht verpflichtend durch Gesetz vorgegeben werden.

Über die Regelung in Satz 6 wird sichergestellt, dass allen geladenen Mitgliedern bewusst ist, dass für die bei Nichterreichen des Quorums vorgesehenen weiteren Mitgliederversammlungen kein Quorum mehr erforderlich sein wird.

Zu Art. 31 Abs. 2 BayWaldG

Für die Regelungen zur Beschlussfassung nach Abs. 2 gilt ebenso, dass sie nur zur Überbrückung und Behebung einer ansonsten bestehenden Handlungsunfähigkeit dienen. Die altrechtlichen Waldkörperschaften dürfen und sollen ihre Angelegenheiten grundsätzlich selbst regeln.

Die Beschlussfähigkeit setzt dabei eine ordnungsgemäße Ladung sowie die Teilnahme von mindestens der Hälfte der Mitglieder voraus. Sofern die Gesamtzahl an Mitgliedern nicht bekannt ist, muss sie ggf. durch ein Aufgebotsverfahren nach Art. 30 BayWaldG geklärt werden. Ordnungsgemäße Ladung bedeutet für Mitglieder, deren Identität und Kontaktdaten bekannt sind, die fristgerechte unmittelbare Benachrichtigung in Textform gemäß Art. 31 Abs. 1 Satz 3. Hinsichtlich der übrigen Mitglieder genügt die fristgerechte Ladung durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger gemäß Art. 31 Abs. 1 Satz 4. Der öffentlichen Ladung kommt insoweit eine Auffangfunktion zu. Ungeachtet der öffentlichen Ladung muss auch für Mitglieder, deren Identität und Kontaktdaten bekannt sind, in jedem Fall auch die Ladung nach Art. 31 Abs. 1 Satz 3 ordnungsgemäß erfolgt sein. Zwar wirkt die öffentliche Ladung auch ihnen gegenüber. Eine Kenntnisnahme von einer öffentlichen Ladung erfordert von Mitgliedern aber ein aktives Tätigwerden durch Lektüre des Staatsanzeigers, zu dem diese regelmäßig keinen Anlass haben.

Wird das Quorum nicht erreicht, kann frühestens nach vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung stattfinden, bei der kein Quorum zur Beschlussfähigkeit erforderlich ist, wenn darauf in der Ladung zur ersten Mitgliederversammlung hingewiesen worden ist. Für die Ladung zu dieser weiteren Mitgliederversammlung gilt eine verkürzte Ladungsfrist von zwei Wochen. Außerdem ist hierfür keine zusätzliche Ladung über Veröffentlichung im Staatsanzeiger erforderlich, wenn hierauf und auf den konkreten Termin der weiteren Mitgliederversammlung in der Ladung zur ersten Mitgliederversammlung hingewiesen worden ist. Grund ist, dass dann alle Geladenen die Möglichkeit hatten, entsprechende Kontaktmöglichkeiten für eine persönliche Ladung zu übermitteln. Soweit ein Verzicht auf eine zusätzliche Ladung über Veröffentlichung im Staatsanzeiger für die weitere Mitgliederversammlung nicht erfolgt, muss auch für diese eine angemessene Ladungsfrist eingehalten werden.

Satz 6 sieht ein Kopfstimmrecht vor. Dies gilt nur dann, wenn nichts anderes geregelt ist.

Mit der Regelung in Satz 7 wird klarstellend darauf hingewiesen, dass über entsprechende Vollmacht eine Vertretung in der Mitgliederversammlung möglich ist.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Claudia Köhler, Christian Zwanziger, Andreas Birzele, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl, Florian Siekmann und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes
hier: Stärkung des Steuerfindungsrechts der Kommunen und Ermöglichung eines Gästebeitrags im Tourismus**

A) Problem

In Bayern dürfen landesweit bisher nicht erhobene kommunale Verbrauch- und Aufwandsteuern nur dann von einer Gemeinde durch örtliche Satzung eingeführt werden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde ihre Genehmigung erteilt und zudem das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration dieser Genehmigung zustimmt (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)). Sowohl die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde als auch die Zustimmung des Staatsministeriums dürfen in Bayern nicht nur dann versagt werden, wenn die kommunale Satzung höherrangigem Recht widerspricht, sondern auch dann, wenn die Steuer öffentliche Belange, insbesondere volkswirtschaftliche oder steuerliche Interessen des Staates, beeinträchtigt (Art. 2 Abs. 3 Satz 3 KAG). Diese weitreichende Steuerungsmöglichkeit der Staatsregierung trägt mit dazu bei, dass über den Negativkatalog in Art. 3 Abs. 3 Satz 1 KAG hinaus das Steuerfindungsrecht der Kommunen erheblich eingeschränkt werden kann, wenn es darum geht, örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern zu erheben. Das zeigte sich zuletzt an dem von der Staatsregierung im Mai 2025 angekündigten Verbot kommunaler Verpackungssteuern. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hatte in Aussicht gestellt, als oberste Rechtsaufsichtsbehörde die erforderliche Zustimmung nicht zu erteilen, sodass die jeweils regional zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung ablehnen muss. Das Bundesverfassungsgericht hat solche örtlichen kommunalen Verpackungssteuern dagegen erst kürzlich für verfassungsrechtlich zulässig erklärt (Beschluss des Ersten Senats vom 27. November 2024 – 1 BvR 1726/23).

Zudem gibt es in Art. 3 Abs. 3 KAG einen Negativkatalog an gesetzlich nicht zugelassenen kommunalen Verbrauch- und Aufwandsteuern, der unter anderem vorsieht, dass eine örtliche Übernachtungsteuer von den Städten und Gemeinden nicht erhoben werden darf.

Um als Gemeinde für den Tourismus attraktiv zu sein, müssen permanent Investitionen getätigt werden. In Zeiten angespannter Kassenlage müssen die Kommunen aber zuerst ihren Pflichtaufgaben nachkommen, wozu der Tourismus nicht zählt. Um die Einnahmesituation der Gemeinden zu verbessern und auch die Gäste an den Ausgaben zu beteiligen, soll die Möglichkeit geschaffen werden, auch außerhalb von Kur- und Heilbädern Beiträge zu erheben. Bislang haben lediglich Gemeinden, die Kur- und Heilbäder sind, die Möglichkeit, ihre Gäste an den Ausgaben durch Kurbeiträge zu beteiligen (Art. 7 KAG).

B) Lösung

Das Gesetz wird dahingehend geändert, dass es für örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern, mit der eine Gemeinde durch Satzung eine in Bayern bisher nicht erhobene kommunale Steuer einführen möchte, künftig keiner Zustimmung mehr durch die

Staatsregierung bzw. das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration bedarf. Ein Verbot durch die Rechtsaufsichtsbehörde darf außerdem künftig nur noch dann erfolgen, wenn die örtliche Steuer mit höherrangigem Recht unvereinbar ist. Zudem wird das gesetzlich Verbot kommunaler Übernachtungsteuern gestrichen.

Außerdem wird die Möglichkeit geschaffen, dass auch Gemeinden, die keine Kurorte sind, von Übernachtungs- und Tagesgästen entsprechende Beiträge erheben können, um so ihre Einnahmebasis zu verbreitern und in einen attraktiven Tourismus investieren zu können.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften entstehen infolge der Gesetzesänderung keine zusätzlichen Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

§ 1

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt gefasst:
„²Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Satzung höherrangigem Recht widerspricht.“
2. In Art. 3 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „ , eine Übernachtungssteuer“ gestrichen.
3. Nach Art. 6 wird folgender Art. 6a eingefügt:

„Art. 6a

Gästebeiträge

(1) ¹Gemeinden können zur Deckung ihres Aufwandes einen Gästebeitrag erheben für

1. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen,
2. die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen sowie
3. die den beitragspflichtigen Personen im Sinne von Abs. 2 eingeräumte Möglichkeit, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen, auch wenn die Verkehrsleistungen im Rahmen eines Verkehrsverbundes im Sinne von Art. 7 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) angeboten werden.

²Zum Aufwand im Sinne des Satzes 1 rechnen auch die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Gemeinde bedient, soweit sie dem Dritten von der Gemeinde geschuldet werden. ³Art. 8 bleibt unberührt.

(2) ¹Der Gästebeitrag wird als Gegenleistung dafür erhoben, dass den beitragspflichtigen Personen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen und Anlagen im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 teilzunehmen. ²Beitragspflichtig sind Personen, die in den Gemeinden Unterkunft nehmen, ohne dort ihren Wohnsitz im Sinne des Bundesmeldegesetzes (BMG) zu haben. ³Der Gästebeitrag kann auch von ortsfremden Personen erhoben werden, die sich im Erhebungsgebiet ohne Unterkunftnahme zu touristischen Zwecken aufhalten und denen die in Abs. 1 Satz 1 genannten Möglichkeiten geboten werden. ⁴Die Beitragssatzung kann aus wichtigen Gründen eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Beitragspflicht vorsehen.

(3) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt oder einen Campingplatz, Wochenendplatz oder Bootsliegeplatz betreibt, kann durch Satzung verpflichtet werden, bei den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen den Gästebeitrag einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen; er haftet insoweit für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Abführung des Gästebeitrags.

(4) Gemeinden, die einen Kurbeitrag (Art. 7) erheben, können von der Möglichkeit zur Erhebung von Gästebeiträgen nach Abs. 1 keinen Gebrauch machen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Begründung:

Zu § 1 Nr. 1

Die Änderungen dienen der Stärkung des Steuerfindungsrechts der Kommunen. Dazu wird zum einen das gesetzliche Erfordernis abgeschafft, dass die Staatsregierung vor der bayernweit erstmaligen Einführung neuer örtlicher Verbrauch- und Aufwandsteuern nach Art. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) der Genehmigung der Kommunalaufsicht zustimmen muss, die diese als Rechtsaufsichtsbehörde hinsichtlich der örtlichen Satzung gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 KAG zu erteilen hat. Zum anderen darf die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde zu neuen örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern künftig nicht mehr verwehrt werden, wenn die Steuer öffentliche Belange, insbesondere volkswirtschaftliche oder steuerliche Interessen des Staates, beeinträchtigt (bisher Art. 2 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 KAG). Eine Ablehnung der Genehmigung ist nur bei Unvereinbarkeit der kommunalen Satzung mit höherrangigem Recht zulässig.

Somit obliegt es künftig den Kommunen, im Rahmen ihres durch Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes i. V. m. Art. 11 Abs. 2 der Verfassung garantierten Selbstverwaltungsrechts darüber zu befinden, ob und wie sie im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten beispielsweise eine Verpackungssteuer einführen wollen. Auch in anderen Bundesländern ist es nicht unüblich, dass kommunale Satzungen zu örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern nur vereinbar mit höherrangigem Recht sein müssen. In Baden-Württemberg ist beispielsweise keine Genehmigungspflicht der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde oder des Landesministeriums vorgesehen (vgl. § 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Baden-Württemberg).

Zu § 1 Nr. 2

Das gesetzliche Verbot von kommunalen Übernachtungsteuern wird gestrichen. Damit können die Kommunen selbst darüber entscheiden, ob sie eine entsprechende örtliche Steuer einführen.

Zu § 1 Nr. 3

Die Änderungen erleichtern es den Gemeinden, ihre touristischen Aktivitäten zu bündeln, um gemeinsam die Attraktivität ihrer Region für den Tourismus zu steigern.

Moderne Touristenregionen bieten ihren Gästen häufig vergünstigten Zugang zu regionalen Einrichtungen und Veranstaltungen oder auch eine kostenfreie oder ermäßigte Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs. Dieses Angebot verursacht aber zum Teil hohe Kosten.

Das KAG bedarf deshalb einer Anpassung an die aktuellen Bedürfnisse der erholungssuchenden Gäste und der Gemeinden, die im Wettbewerb mit Gemeinden in anderen Tourismusregionen stehen. Den Gemeinden soll künftig die Möglichkeit eingeräumt werden, touristischen Zwecken dienende Leistungen über Gästebeiträge zu finanzieren.

Jede Gemeinde kann damit selbst entscheiden, ob sie neben den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort auch ihre Gäste am Erhalt oder Ausbau touristischer Infrastruktur und Veranstaltungen beteiligen möchte. Diese Möglichkeit besteht nicht für Gemeinden, die Kurbeiträge gemäß Art. 7 KAG erheben dürfen.



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

A) Problem

Aktuell gibt es in bayerischen Kommunen zunehmend Überlegungen zur Einführung einer Verpackungssteuer. Die Erhebung einer Verpackungssteuer würde jedoch aufgrund des zu erwartenden bürokratischen Mehraufwands zu erheblichen Belastungen insbesondere der schon in den letzten Jahren zunehmend unter Druck stehenden Gastronomiebranche führen, die ein wichtiger Wirtschaftsfaktor in Bayern ist. Auch der Lebensmitteleinzelhandel und das Ladenhandwerk wie z. B. Bäckereien und Metzgereien würden belastet. Die Einführung einer solchen Steuer wäre zudem mit einer weiteren Erhöhung der Lebenshaltungskosten verbunden.

B) Lösung

Um die Erhebung einer Verpackungssteuer in Bayern mit ihren negativen Folgen für die Gastronomiebranche, Lebensmitteleinzelhandel und Ladenhandwerk wie z. B. Bäckereien und Metzgereien sowie die Endverbraucher dauerhaft zu vermeiden, fügt der Landesgesetzgeber in Ausübung seiner Gesetzgebungskompetenz aus Art. 105 Abs. 2a Satz 1 des Grundgesetzes (GG) ein Verbot der Erhebung einer Verpackungssteuer in den Verbotskatalog des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) ein.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Staat

Keine

2. Kommunen

Keine

Die vorgesehene Änderung verursacht keine zusätzlichen Kosten. Da die Kommunen in Bayern bisher keine Verpackungssteuer erheben, fällt ihnen durch das Verbot kein bisher generiertes Steueraufkommen weg. Die Finanzlage der Kommunen bleibt unverändert.

3. Wirtschaft sowie Bürgerinnen und Bürger

Keine

4. Sonstige Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

§ 1

In Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, wird nach der Angabe „Übernachungssteuer“ die Angabe „, eine Verpackungssteuer“ eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

Begründung:

Zu § 1 (Änderung des Kommunalabgabengesetzes)

Die Gastronomiebranche spielt eine zentrale Rolle für die Wirtschaft in Bayern und sichert eine Vielzahl standorttreuer Arbeitsplätze. Nicht zuletzt durch die Folgen der Coronapandemie, aber auch durch die infolge des Ukrainekrieges gestiegenen Energiepreise und durch das allgemein inflationsbedingt gestiegene Preisniveau sowie durch erheblichen Personalmangel wird diese Branche gerade in jüngster Zeit stark belastet. So führt die Kombination aus gestiegenen Kosten (Energiepreise, Lebensmittelpreise etc.) und gedämpfter Nachfrage in vielen Betrieben zu einer angespannten wirtschaftlichen Situation (Umsatzentwicklung Gastgewerbe 2024 (real): insgesamt minus 1,8 % gegenüber 2023, davon: Gastronomie: minus 3,6 %, Umsatzentwicklung Gastgewerbe im ersten Quartal 2025 (real): minus 2,1 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum, davon Gastronomie: minus 3,7 %). Die Einführung einer Verpackungssteuer würde zu steigenden Preisen sowie bürokratischem Mehraufwand im To-go-Geschäftsbereich der Gastronomie führen und die Branche weiter schwächen. Ebenso würde die Verpackungssteuer auch Lebensmitteleinzelhandel und Ladenhandwerk wie z. B. Bäckereien und Metzgereien mit ihren Angeboten wie Salatbars, Bedientheken/heiße Theken und anderen verpackten To-go-Angeboten belasten. Auch diese Branchen sind von der angespannten wirtschaftlichen Situation stark betroffen. Überdies würden sich auch für die Bürgerinnen und Bürger die inflationsbedingt bereits stark gestiegenen Lebenshaltungskosten weiter erhöhen.

Der Bund beabsichtigt zur Entlastung der Gastronomiebranche und zur Sicherung und Stärkung von deren Wettbewerbsfähigkeit unter anderem, den Umsatzsteuersatz auch für Speisen in der Gastronomie zum 1. Januar 2026 dauerhaft auf sieben Prozent zu ermäßigen. Diesen Zielen würde die Erhebung einer Verpackungssteuer zuwiderlaufen, wenn nun umgekehrt der To-go-Geschäftsbereich durch eine kommunale Verpackungssteuer belastet würde.

Erklärtes Ziel der Staatsregierung – aber auch des Bundes und der Europäischen Union – ist es, die Wirtschaft von der zunehmenden Bürokratie zu entlasten und deren Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Der Vollzug einer kommunalen Verpackungssteuer belastet die Unternehmen jedoch mit erheblichem Aufwand und zusätzlicher Bürokratie. Denn die Unternehmen treffen dann zusätzliche Aufzeichnungs- und Meldepflichten sowie Kontroll- und Abrechnungsaufwand. Zudem ergeben sich für die Unternehmen angesichts der vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich der Gastronomie und des

Lebensmitteleinzelhandels bzw. Ladenhandwerks vielfältige Detailfragen und Unklarheiten, die zu inhaltlich kleinteiligen Regelungen, bürokratischem Aufwand und Rechtsunsicherheit führen. Es droht überdies ein Flickenteppich mit mehr oder weniger unterschiedlich ausgestalteten kommunalen Verpackungssteuersatzungen, was die Umsetzung für Betriebe mit mehreren Standorten erheblich verkompliziert und erschwert. Eine kommunale Verpackungssteuer würde dem Ziel, die Wirtschaft von Bürokratie zu entlasten, zuwiderlaufen. Ein solcher Flickenteppich kann schließlich auch zu Wettbewerbsverzerrungen und zu Abwanderung von Geschäften führen.

Die durch die Verpackungssteuer bewirkten zusätzlichen Belastungen in finanzieller und bürokratischer Hinsicht sind gerade für kleine und mittelständisch geprägte Unternehmen vor Ort nicht bzw. nur schwer zu bewältigen.

Deshalb ist eine Verpackungssteuer abzulehnen.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Mai 1998 (Az. 2 BvR 1991/95 u. 2004/95) verstieß die damals verfahrensgegenständliche Verpackungssteuersatzung gegen das Grundgesetz, da die Satzung in ihrer Ausgestaltung als Lenkungssteuer den zum Entscheidungszeitpunkt geltenden bundesrechtlichen Vorgaben des Abfallrechts zuwiderlief (Verletzung des rechtsstaatlichen Grundsatzes der Widerspruchsfreiheit). Mit Beschluss vom 27. November 2024 (Az. 1 BvR 1726/23) hat das Bundesverfassungsgericht nunmehr entschieden, dass die Erhebung einer kommunalen Verpackungssteuer mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Das Bundesverfassungsgericht führt in Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung in seinem Beschluss vom 27. November 2024 (Az. 1 BvR 1726/23) insbesondere aus, dass die nun verfahrensgegenständliche Verpackungssteuersatzung den bundesrechtlichen Grundsatz der Widerspruchsfreiheit nicht verletze: Die mit der Verpackungssteuer verfolgten Lenkungszwecke würden zu dem seit Inkrafttreten der Verpackungssteuersatzung geltenden Abfallrecht des Bundes weder hinsichtlich dessen Gesamtkonzeption noch hinsichtlich konkreter Einzelregelungen in Widerspruch stehen.

In der Folge setzten sich bundesweit Kommunen mit der Frage auseinander, ob sie zur Erhebung einer Verpackungssteuer eine entsprechende Satzung erlassen sollten.

Angesichts der oben genannten Gründe und der anhaltenden Diskussion zur Erhebung einer Verpackungssteuer auch in Bayern soll gesetzlich geregelt werden, dass die Erhebung einer Verpackungssteuer in Bayern nicht zulässig ist.

Die Länder haben gemäß Art. 105 Abs. 2a GG die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind. Der bayerische Gesetzgeber hat von dieser Gesetzgebungskompetenz in Art. 3 KAG Gebrauch gemacht. Das Verbot einer Verpackungssteuer verstößt nicht gegen das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht gemäß Art. 11 Abs. 2 i. V. m. Art. 83 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Verfassung (BV). Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs (Entscheidung vom 27. März 1992 – Vf. 8-VII-89) gewährleisten weder das Grundgesetz noch die Bayerische Verfassung den Gemeinden eine originäre Normsetzungskompetenz für bestimmte Steuerarten. Das Verbot der Verpackungssteuer hält sich im Rahmen des Gestaltungsspielraums, den der Gesetzgeber bei Regelungen im Bereich der kommunalen Finanzhoheit hat. Die Gemeinden haben keinen verfassungsrechtlich verbürgten Anspruch darauf, ganz bestimmte Steuerquellen zu erschließen. Ihre Befugnis, nach Maßgabe des Art. 3 Abs. 1 KAG örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern zu erheben, wird durch das Verbot einer Verpackungssteuer nicht faktisch abgeschafft.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

§ 2 regelt das Inkrafttreten.



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

A) Problem

Mit dem Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz (BVaDiG) vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 246), das zum 1. August 2024 in Kraft getreten ist, wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2025 ein Feststellungsverfahren für eine informell beziehungsweise non-formal erworbene individuelle berufliche Handlungsfähigkeit eingeführt (siehe §§ 50b bis 50e des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und §§ 41b bis 41e des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks – Handwerksordnung (HwO)). Damit ein bundesweit geordnetes und einheitliches Verfahren gewährleistet werden kann, wurde für das neu eingeführte Feststellungsverfahren gemäß § 50e BBiG bzw. § 41e HwO vom Bund die Berufsfeststellungsverfahrensverordnung (BGBl. 2024 I Nr. 346) erlassen, die am 8. November 2024 in Kraft getreten ist.

Im Rahmen des neu geschaffenen Feststellungsverfahrens sind weitere Aufgaben auf die obersten Landesbehörden übertragen worden, die eine Regelung der Zuständigkeiten auf Landesebene erforderlich machen. Darüber hinaus wurde neu geregelt, dass ehrenamtliche Beraterinnen und Berater eine angemessene Vergütung erhalten sollen (§ 76 BBiG); es erfolgt damit eine Gleichstellung mit den ehrenamtlichen Prüferinnen und Prüfern, die für ihre ehrenamtliche Tätigkeit bereits eine Entschädigung erhalten haben.

Im Freistaat Bayern ist der Vollzug des Berufsbildungsgesetzes im Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) geregelt.

Die Änderungen des AGBBiG sind nicht vom Anwendungsbereich der Verhältnismäßigkeitsprüfungsbekanntmachung Berufsreglementierungen (VerhBek) umfasst. Bei den Änderungen im AGBBiG handelt es sich lediglich um die Regelung von Zuständigkeiten auf Landesebene. Die Änderungen des AGBBiG unterfallen nicht dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG, da sie den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung nicht beschränken.

B) Lösung

Mit den Änderungen im AGBBiG werden die Zuständigkeiten für das Feststellungsverfahren einer individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit, das durch das BVaDiG neu eingeführt wurde, für den Freistaat Bayern festgelegt.

Wer zuständige Stelle ist, wird in §§ 71 ff. BBiG geregelt. Dies sind gemäß § 71 BBiG:

- für die Berufe der Handwerksordnung die Handwerkskammern,
- für die nichthandwerklichen Gewerbeberufe die Industrie- und Handelskammern,
- für die Berufe der Landwirtschaft (einschl. Hauswirtschaft) die Landwirtschaftskammern (Anmerkung: Da es im Freistaat Bayern keine Landwirtschaftskammer gibt, wurde in Art. 4 Satz 1 AGBBiG das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus als zuständige Stelle bestimmt),

- für die Fachangestellten im Bereich der Rechtspflege entsprechend ihrem Bereich die Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarkammern und für ihren Tätigkeitsbereich die Notarkassen,
- für die Fachangestellten im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung entsprechend ihrem Bereich die Wirtschaftsprüferkammern und Steuerberaterkammern und
- für die Fachangestellten im Bereich der Gesundheitsberufe entsprechend ihrem Bereich die Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammern.

In anderen als den durch § 71 erfassten Berufsbereichen (bspw. für anderweitige Ausbildungsberufe im öffentlichen Dienst) oder für Kirchen und andere Religionsgemeinschaften finden sich in den §§ 73, 74 und 75 BBiG gesonderte Regelungen.

Den zuständigen Stellen obliegt nunmehr auch die Durchführung des Feststellungsverfahrens.

C) Alternativen

Keine. Die beabsichtigten Regelungen können nicht durch andere Mittel, insbesondere nicht durch untergesetzliche Regelungen erreicht werden.

D) Kosten

Für die Einführung und Durchführung des neuen Verfahrens zur Feststellung einer individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit entstehen den nach §§ 71 ff. BBiG zuständigen Stellen ein Verwaltungsaufwand und für die Entschädigung der ehrenamtlichen Feststellerinnen und Feststeller auch Ausgaben. Allerdings ist das Feststellungsverfahren gebührenpflichtig, sodass davon auszugehen ist, dass je nach Nachfrage und Gebührenhöhe die Verwaltungskosten und Ausgaben gedeckt werden können. Die Berechtigung zur Erhebung von Gebühren ergibt sich – je nach zuständiger Stelle – aus unterschiedlichen Gesetzesgrundlagen (bspw. Art. 15 Abs. 3 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG), § 113 Abs. 4 und § 106 Abs. 1 Nr. 5 HwO) oder Gebührenordnungen. Mangels belastbarer Abschätzungen der zu erwartenden Nachfragen vonseiten potenzieller Antragsteller ist eine Bezifferung der Kosten derzeit nicht möglich.

Die Antragstellenden selbst müssen die festgesetzte Gebühr bezahlen. Die Gebühren für das Feststellungsverfahren legen die zuständigen Stellen in eigenem Ermessen in einer Gebührensatzung fest. Die Gebühren für die Vorbereitung und Durchführung des Feststellungsverfahrens können je nach Aufwand des Verfahrens zwischen 400,00 € und 2 400 € liegen.

Inwieweit diese Gebühren von den Arbeitgebern übernommen werden, wird voraussichtlich im Einzelfall entschieden. Durch das Feststellen der vollständig erworbenen individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit können die Antragsteller ihre Verdienstmöglichkeiten verbessern und die ihnen dadurch entstandenen Kosten wieder ausgleichen.

Werden von den zuständigen Stellen gemäß § 76 BBiG ehrenamtliche Beraterinnen und Berater eingesetzt, müssen die zuständigen Stellen Entschädigungen für deren ehrenamtliche Tätigkeit zahlen (§ 76 Abs. 1 Satz 4 BBiG). Wie hoch die Entschädigung für die ehrenamtlichen Beraterinnen und Berater sein wird, entscheiden die zuständigen Stellen in eigener Verantwortung.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl. S. 754, BayRS 800-21-1-A), das zuletzt durch § 1 Abs. 96 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „und“ durch die Angabe „ , “ ersetzt und nach der Angabe „der Berufsausbildungsvorbereitung (§ 1 Abs. 2 BBiG)“ wird die Angabe „und der Feststellung einer individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (§ 1 Abs. 6 BBiG)“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 wird die Angabe „Berufsausbildung und“ durch die Angabe „Berufsausbildung,“ ersetzt und nach der Angabe „Berufsausbildungsvorbereitung“ wird die Angabe „und der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit“ eingefügt.
- c) In Abs. 5 wird nach der Angabe „Berufsausbildung“ die Angabe „ , der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit“ eingefügt.
- d) Folgender Abs. 6 wird angefügt:
„(6) Für Angelegenheiten der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit gilt Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BayBQFG) entsprechend.“

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchst. a wird folgender Buchst. b eingefügt:
„b) die Genehmigung der Regelungen für das Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit (§ 50c Abs. 4 BBiG und § 41c Abs. 4 der Handwerksordnung);“.
 - bb) Der bisherige Buchst. b wird Buchst. c und nach der Angabe „§ 62 Abs. 3“ wird die Angabe „ , § 76 Abs. 1“ und nach der Angabe „§ 34 Abs. 9“ wird die Angabe „ , § 41a Abs. 1“ eingefügt.
 - cc) Der bisherige Buchst. c wird Buchst. d.
 - dd) Die bisherigen Buchst. d und e werden die Buchst. e und f.
 - ee) Der bisherige Buchst. f wird Buchst. g und nach der Angabe „§ 71 Abs. 9 BBiG“ wird die Angabe „ , auch bei zuständigen Stellen nach § 75b BBiG“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden die Angabe „In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a und b“ durch die Angabe „In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a, b und c“ und die Angabe „im Fall des Abs. 1 Buchst. d“ durch die Angabe „im Fall des Abs. 1 Buchst. e“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird die Angabe „Buchst. c und d“ durch die Angabe „Buchst. d und e“ ersetzt.

3. Art. 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. a wird die Angabe „und 42g der Handwerksordnung“ durch die Angabe „und 42l der Handwerksordnung“ ersetzt.
 - b) In Buchst. d wird die Angabe „§ 42q der Handwerksordnung“ durch die Angabe „§ 42v der Handwerksordnung“ ersetzt.
4. In Art. 4 Satz 1 wird die Angabe „und § 72“ durch die Angabe „ , §§ 72 und 75b“ ersetzt.
5. In Art. 5 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 73 Abs. 2“ die Angabe „und § 75b“ eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Mit dem Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 246) wurde das Berufsbildungsgesetz (BBiG) reformiert. Zum einen wurden zum 1. August 2024 unter anderem digitale Dokumente und Verfahren in der beruflichen Bildung ermöglicht, Rahmenbedingungen für digitales mobiles Ausbilden geschaffen oder eine virtuelle Prüfungsteilnahme für Prüfende eröffnet. Zum anderen wurde neu ein Feststellungsverfahren für informell beziehungsweise non-formal erworbenen berufliche Handlungsfähigkeit geschaffen.

Die Einführung dieses Feststellungsverfahrens zieht Änderungen in landesrechtlichen Vorschriften nach sich.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Im Freistaat Bayern ist der Vollzug des Berufsbildungsgesetzes in weiten Teilen im Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) geregelt. Eine entsprechende Ergänzung um die Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden hinsichtlich des neu geschaffenen Feststellungsverfahrens ist erforderlich, da das AGBBiG hierzu bislang noch keine Bestimmungen enthält.

C) Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Nr. 1 Buchst. a

In Abs. 1 wird neu aufgenommen, dass neben den Angelegenheiten der Berufsausbildung gemäß § 1 Abs. 3 BBiG und der Berufsausbildungsvorbereitung gemäß § 1 Abs. 2 BBiG auch die Angelegenheiten für das Verfahren zur Feststellung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit gemäß § 1 Abs. 6 BBiG den Staatsministerien innerhalb ihres Geschäftsbereichs obliegen.

Zu Nr. 1 Buchst. b

Im Abs. 4 wird geregelt, dass die Staatsministerien entsprechend der in ihre Zuständigkeit entfallenden Berufsausbildung auch für die Angelegenheiten des Verfahrens zur Feststellung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit zuständig sind, sofern es die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihres Geschäftsbereichs betrifft.

Zu Nr. 1 Buchst. c

Mit der Aufnahme soll gewährleistet werden, dass entsprechend den grundsätzlichen Angelegenheiten der Berufsausbildung und der beruflichen Fortbildung auch in den

grundsätzlichen Angelegenheiten der Feststellung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit das Benehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales herzustellen ist. Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales ist in Bayern koordinierendes Ressort für sämtliche Angelegenheiten der beruflichen Ausbildung, einschließlich des Feststellungsverfahrens.

Zu Nr. 1 Buchst. d

Mit der Einfügung des neuen Abs. 6 soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die jeweils zuständigen Staatsministerien die Aufgabe der Feststellung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit an eine länderübergreifende Stelle übertragen können. Mit dem Verweis auf Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BayBQFG) wird gewährleistet, dass bei der Übertragung der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit die gleichen Voraussetzungen wie bei der Übertragung der Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise gelten.

Zu Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa

Mit Einfügung des neuen Buchst. b wird geregelt, dass die Staatsministerien als neue Aufgabe auch eine Genehmigungspflicht beim Erlass von Regelungen für das Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit gemäß § 50c Abs. 4 BBiG beziehungsweise § 41c Abs. 4 der Handwerksordnung haben. Die Regelungen für das Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit erlassen gemäß §§ 71 ff. BBiG die zuständigen Stellen.

Zu Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb

Redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung des neuen Buchst. b.

Eine angemessene Vergütung von ehrenamtlichen Beraterinnen und Beratern war bisher im BBiG nicht vorgesehen. Diese wurde nun mit dem Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz neu aufgenommen. Die vorgeschriebene Genehmigung durch eine oberste Landesbehörde wird daher als neue Aufgabe aufgenommen.

Zu Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. cc

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Einfügung des neuen Buchst. b.

Zu Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. dd

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Einfügung des neuen Buchst. b.

Zu Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. ee

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Einfügung des neuen Buchst. b.

Zudem wird ein Verweis auf die zuständigen Stellen nach § 75b BBiG aufgenommen. § 75b BBiG regelt, dass die zuständigen Stellen nach §§ 71 bis 75a BBiG auch bei der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs nach § 1 Abs. 6 BBiG gelten. Mit der Aufnahme des Verweises auf § 75b BBiG wird klargestellt, dass das Staatsministerium für die Genehmigung auch dann zuständig ist, wenn zwei oder mehr zuständige Stellen für das Feststellungsverfahren Vereinbarungen zur Aufgabenwahrnehmung gemäß § 71 Abs. 9 BBiG treffen.

Zu Nr. 2 Buchst. b

Es handelt sich um Folgeanpassungen. Zudem wird geregelt, dass in den Fällen der Genehmigungspflicht der obersten Landesbehörden beim Erlass von Regelungen für das Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit auch das Benehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales herzustellen ist. Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales ist in Bayern koordinierendes Ressort für sämtliche Angelegenheiten der beruflichen Ausbildung, einschließlich des Feststellungsverfahrens.

Zu Nr. 2 Buchst. c

Es handelt sich um Folgeanpassungen.

Zu Nr. 3

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an bereits vorgenommenen Änderungen in der Handwerksordnung.

Zu Nr. 4

Hier wird ergänzend die neue Regelung des § 75b BBiG eingefügt; § 75b BBiG regelt, dass die zuständigen Stellen auch zuständige Stelle für das Verfahren zur Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit sind. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus ist somit auch zuständige Stelle für die Feststellung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit für die Berufe in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft.

Zu Nr. 5

Hier wird ergänzend die neue Regelung des § 75b BBiG eingefügt; § 75b BBiG regelt, dass die zuständigen Stellen auch zuständige Stelle für das Verfahren zur Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit sind. Im öffentlichen Dienst des Freistaates Bayern, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der übrigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind somit die Staatsministerien innerhalb ihres Geschäftsbereichs auch zuständige Stelle für die Feststellung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Gemäß Art. 76 Abs. 2 der Verfassung ist hierfür ein konkreter Tag zu bestimmen.



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

A) Problem

Aufgrund des am 10. Juni 2021 in Kraft getretenen § 71 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sollen dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse im Sinne des § 4a SGB VIII angehören. Diese sind bislang nicht in der abschließenden Aufzählung der beratenden Mitglieder in Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) enthalten.

Daneben haben die Länder aufgrund des ebenfalls am 10. Juni 2021 in Kraft getretenen § 9a SGB VIII sicherzustellen, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Klärung von Konflikten in der Kinder- und Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Zur landesweiten Etablierung eines Ombudtschaftswesens in Bayern wurde ein vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) finanziertes und vom Bayerischen Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) beschlossenes wissenschaftlich begleitetes Modellprojekt an drei Standorten durchgeführt. Mit dem Ende des Modellprojektes ist zur weiteren Erfüllung des bundesgesetzlichen Sicherstellungsauftrags nun die bayernweite Umsetzung aufbauend auf den Ergebnissen des Modellprojektes erforderlich. Darüber hinaus wird das AGSG redaktionell bereinigt.

B) Lösung

Um auch Mitglieder selbstorganisierter Zusammenschlüsse im Sinne des § 4a SGB VIII in den Kreis der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses einbeziehen zu können, soll die bislang abschließende Aufzählung in Art. 19 Abs. 1 AGSG geöffnet werden.

Um eine effiziente sowie gleichzeitig bürgerfreundliche und unbürokratische Umsetzung sicherzustellen, soll die Aufgabe nach § 9a SGB VIII beim Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (ZBFS-BLJA) verortet werden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die Änderung des Art. 19 AGSG entstehen keine unmittelbaren Kosten. Für die Kommunen können Kosten in Form von Aufwandsentschädigungen entstehen, wenn sie von der Möglichkeit Gebrauch machen, den Kreis der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wie vom Bundesgesetz vorgesehen zu erweitern.

Für den Freistaat Bayern entstehen durch die Umsetzung der Aufgabe nach § 9a SGB VIII beim ZBFS-BLJA jährliche Kosten für Personal und Sachmittel. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel.

Kostenauswirkungen für Wirtschaft und Bürger sind nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 99 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) und durch Art. 9 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 wird die Angabe „das Verfahren“ durch die Angabe „Näheres“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Halbsatz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
2. In Art. 17 Abs. 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
3. Art. 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Nrn. 2 und 8 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 9 werden die Angabe „. Ihre“ durch die Angabe „; ihre“ und die Angabe „. “ am Ende durch die Angabe „ , “ ersetzt.
 - cc) Folgende Nr. 10 wird angefügt:

„10. Vertreter selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII, soweit die Satzung dies im Hinblick auf § 71 Abs. 2 SGB VIII bestimmt.“
 - b) In Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 sowie Abs. 5 Satz 1 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
4. In Art. 24 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Jugendarbeit“ die Angabe „sowie für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 9a SGB VIII“ eingefügt.
5. In Art. 26 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
6. Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. je ein Mitglied aus dem Bereich der Katholischen und Evangelischen Kirche, das von der zuständigen Stelle der jeweiligen Kirche benannt wird, und ein Mitglied der Israelitischen Kultusgemeinden, das von dem Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden benannt wird,“.
7. In Art. 34 Abs. 2 Satz 2, Art. 35 Satz 1 und 2 Nr. 1, 2, 4 und 6, Art. 36 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 3, Art. 37 Abs. 1, Art. 38 Abs. 1 Satz 1 und 2, Art. 40 Satz 1, Art. 41 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
8. Die Überschrift des Art. 57 wird wie folgt gefasst:

„Art. 57
Zuständigkeiten des Jugendamtes“.
9. In Art. 61 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Erlaubnis“ durch die Angabe „Anerkennung“ ersetzt.

10. In Art. 66 Nr. 2 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
11. In Art. 66c wird die Angabe „Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e. V. (LAGH)“ durch die Angabe „Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e.V. (LAGS)“ ersetzt.
12. In Art. 87 Abs. 3 sowie Art. 93 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „LAGH“ durch die Angabe „LAGS“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ...*[einzusetzen Datum des Inkrafttretens]* in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) hat das SGB VIII um neue Aufgaben für Länder und Kommunen erweitert, die eine Anpassung des Landesrechts erforderlich machen:

- Nach § 71 Abs. 2 SGB VIII sollen dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII angehören.
- § 9a Satz 1 SGB VIII verpflichtet die Länder sicherzustellen, dass sich junge Menschen und ihre Familien an eine Ombudsstelle wenden können. Aufgabe dieser Stelle ist die Beratung, Vermittlung und Klärung bei Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Die Ombudsstellen sollen entsprechend dem Bedarf junger Menschen und ihrer Familien errichtet werden (§ 9a Satz 2 SGB VIII). Das Nähere regelt das Landesrecht (§ 9a Satz 4 SGB VIII).

Zur landesweiten Umsetzung dieser Aufgaben muss das AGSG angepasst werden. Anlässlich dieser Novelle werden außerdem mehrere redaktionelle Änderungen zum Zwecke von Gesetzesbereinigungen vorgenommen.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Da es sich – abgesehen von den redaktionellen Änderungen – um die Umsetzung bundesgesetzlicher Vorgaben handelt, ist zwingend eine normative Regelung erforderlich.

C) Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Nr. 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 3, wonach die Entscheidung über die Umsetzung der Sollvorgabe aus § 71 Abs. 2 SGB VIII in der Satzung zu treffen ist.

Zu Nr. 3

Bislang ist in Bayern der Kreis der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses enumerativ festgelegt. Um die selbstorganisierten Zusammenschlüsse im Sinne des § 4a SGB VIII einbeziehen zu können, muss der abschließende Katalog in Art. 19 Abs. 1 AGSG für diese erweitert werden. Damit wird landesrechtlich die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgabe aus § 71 Abs. 2 SGB VIII ermöglicht. Die Umsetzung der Sollvorgabe aus § 71 Abs. 2 SGB VIII bleibt dem jeweiligen Träger der öffentlichen Jugendhilfe überlassen. Die Entscheidung ist in der Satzung nach Art. 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 AGSG zu treffen. Im Übrigen wird die Vorschrift redaktionell bereinigt.

Zu Nr. 4

Um das Bundesgesetz unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Modellprojektes umzusetzen, soll die Aufgabe nach § 9a SGB VIII insgesamt beim Bayerischen Landesjugendamt (ZBFS-BLJA) verortet werden. Dieses nimmt bereits gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 AGSG grundsätzlich die Aufgaben des überörtlichen Trägers wahr. Das ZBFS-BLJA soll in Umsetzung von § 9a SGB VIII nunmehr ergänzend

- die Funktion einer landesweiten Anlauf-, Fach- und Servicestelle mit Koordinationsfunktion für das Ombudtschaftswesen in Bayern übernehmen,
- bayernweit eine regionale, bürgernahe und mit bestehenden Strukturen vernetzte Einzelfallberatung zur Klärung von Konflikten in der Kinder- und Jugendhilfe anbieten,
- Netzwerkarbeit und die Kooperation mit zentralen Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort durchführen, um Zugänge zur Zielgruppe zu eröffnen.

Hierzu überträgt Art. 24 Abs. 2 Satz 1 AGSG die Aufgaben nach § 9a SGB VIII auf den überörtlichen Träger und damit – in Verbindung mit dem unveränderten Art. 24 Abs. 1 Satz 2 AGSG – auf das ZBFS-BLJA.

Damit werden wesentliche Erkenntnisse des Modellprojektes umgesetzt:

- Strukturelle Anbindung und Qualitätssicherung: Nach den Erkenntnissen des Modellprojektes findet ein Großteil der Beratungen telefonisch oder über andere Medien statt. Die strukturelle Anbindung der Ombudsstellen an einen bestimmten Träger für die Inanspruchnahme ombudtschaftlicher Beratung ist nach den Ergebnissen des Modellprojektes nachrangig; entscheidend sind vielmehr die Umsetzung ombudtschaftlicher Qualitätskriterien, personelle Kontinuität und Einsatzfähigkeit. Diese Anforderungen werden durch das ZBFS-BLJA erfüllt: Bereits im Modellversuch hat das ZBFS-BLJA die landesweite fachliche Begleitung übernommen (insbesondere die fachliche Koordinierung, Förderung des Fachaustausches, Klärung von Rechts- und Grundsatzfragen, unterstützende Öffentlichkeitsarbeit etc.). Die dabei erworbene Expertise kann durch das gewählte Umsetzungsmodell nahtlos fortgeführt werden. Durch die Übernahme aller ombudtschaftlichen Aufgaben in einer Hand wird eine hohe Qualität der ombudtschaftlichen Arbeit sichergestellt. Die an den Standorten des ZBFS-BLJA angesiedelte Beratung bietet dabei die Möglichkeit eines niederschweligen Zugangs. Nach den Erkenntnissen des Modellprojektes ist davon auszugehen, dass ein großer Teil der Beratungen über Fernkommunikationsmittel stattfinden kann. Durch die Verortung aller Aufgaben nach § 9a SGB VIII beim ZBFS-BLJA können zudem erhebliche Synergieeffekte genutzt werden, etwa im Hinblick auf einheitliche Software- und Digitalstrategien, eine gebündelte landesweite Öffentlichkeitsarbeit oder Statistiken und Berichte für den Erkenntnistransfer zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern. In personeller Hinsicht werden nicht nur die einheitliche Qualifizierung und Weiterbildung der Fachkräfte erleichtert, sondern auch die personelle Kontinuität und Einsatzfähigkeit. Insgesamt werden aufwändige Doppelstrukturen vermieden.
- Nachhaltigkeit ombudtschaftlicher Beratung als Beitrag zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern: Aufgabe des Ombudtschaftswesens ist nicht nur die Beratung im Einzelfall. Ombudschaft soll vielmehr aus den einzelnen Beratungen lernen und wiederkehrende Muster erkennen, um daraus Impulse zur Weiterentwicklung der gesamten Kinder- und Jugendhilfe zu entwickeln. Das erfordert allerdings eine geeignete Schnittstelle, an der die Erkenntnisse aus den Einzelfallberatungen andocken und in landesweite Impulse zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern übersetzt werden können. Diese Anforderung erfüllt das ZBFS-BLJA als zentrale Fachbehörde der Jugendhilfe in Bayern. Es verfügt über ein breites Netzwerk und ist kontinuierlich im engen Austausch mit allen wichtigen Schnittstellen der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern (zum Beispiel den Jugendämtern, den Behörden der Heimaufsicht, den Selbstvertretungsorganisationen wie beispielsweise dem Landesheimrat etc.). Es kann damit die Erkenntnisse aus den Einzelfallberatungen nach entsprechender datenbasierter und fachlicher Aufbereitung über vielfältige Kanäle in die Fläche rückspiegeln (einschließlich der fachlichen

Qualifizierung). Durch die Konzentration von Einzelfallberatung und übergreifender fachpolitischer Arbeit in einer Hand ist zudem sichergestellt, dass das Wissen aus den Einzelfallberatungen nicht an der ansonsten entstehenden Bruchstelle zwischen regionaler Ombudsstelle und überregionaler Fachstelle verloren geht.

- Unabhängigkeit: Die von § 9a Satz 2 SGB VIII geforderte Unabhängigkeit und Weisungsungebundenheit erfordert eine möglichst große Entfernung von Organisationen, die selbst in die Leistungserbringung oder Aufgabenerfüllung nach § 2 SGB VIII eingebunden sind. An allen Modellstandorten bestanden indes – bedingt durch die strukturelle Nähe der Beratungsstellen zur Leistungserbringung beziehungsweise Aufgabenerfüllung nach § 2 SGB VIII – Grenzen hinsichtlich fachpolitischer Gestaltung und Öffentlichkeitsarbeit. Diese Beschränkungen bestehen beim ZBFS-BLJA nicht. Die Landesebene ist – anders als Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe – nicht selbst unmittelbar in die Leistungserbringung oder (mit Ausnahme der Erteilung, des Widerrufs und der Zurücknahme der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe bzw. als Vormundschaftsverein sowie der Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren bei Adoptionsverfahren mit Auslandsbezug) die Aufgabenerfüllung nach § 2 SGB VIII eingebunden. Darüber hinaus besteht auch keine Weisungsmöglichkeit der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, deren Handeln Gegenstand ombudschaftlicher Beratung sein kann. Mögliche Interessenskonflikte oder persönliche Verflechtungen werden damit von vornherein effektiv ausgeschlossen.

Zu Nr. 8

Die Überschrift von Art. 57 AGSG wird angepasst, da sie nur teilweise zutreffend ist. Die ursprüngliche Bezeichnung der vorherigen Norm (Art. 45 Bayerisches Kinder- und Jugendhilfegesetz – BayKJHG) lautete „Ausnahme und Anordnungen nach dem Jugendschutzgesetz“ und wurde verkürzt in das AGSG übernommen. Die Norm regelt die Zuständigkeiten für den Vollzug von § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 3 und § 7 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG). Während § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 3 JuSchG Ausnahmeregelungen darstellen, regelt § 7 JuSchG Schutzmaßnahmen wie Auflagen und Verbote durch Jugendämter und dient damit der aktiven Durchsetzung des Jugendschutzes.

Durch eine redaktionelle Anpassung der derzeitigen Überschrift „Ausnahmen vom Jugendschutz“ in „Zuständigkeiten des Jugendamtes“ wird klargestellt, dass Art. 57 AGSG die Zuständigkeiten der Jugendämter für die genannten Bestimmungen des JuSchG regelt.

Zu Nr. 9

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die die Terminologie in Art. 61 Abs. 1 Satz 1 AGSG an die in § 54 SGB VIII anpasst. § 54 SGB VIII enthält nicht mehr den Begriff der Erlaubnis, sondern den der Anerkennung. Dies erfordert eine Folgeänderung in Art. 61 Abs. 1 Satz 1 AGSG, da Art. 61 AGSG auf § 54 SGB VIII verweist.

Zu Nr. 11

Die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e. V. (LAGS) trug bis August 2019 die Bezeichnung Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e.V. (LAGH). Nach ihrer Umbenennung soll nun Art. 66c angepasst werden, der auch die im übrigen Gesetz verwendete neue Abkürzung der Landesarbeitsgemeinschaft definiert (jetzt: LAGS).

Zu Nr. 12

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Nr. 11 hinsichtlich der verwendeten Abkürzung.

Zu Nrn. 2, 5, 6, 7 und 10

Die Vorschriften werden redaktionell bereinigt.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Holger Gießhammer, Doris Rauscher, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayr, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und **Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze
(Drs. 19/8146)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Art. 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach der Angabe „Jugendarbeit“ die Angabe „sowie für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 9a SGB VIII“ eingefügt.
- b) Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:
„⁴Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 9a SGB VIII richtet der überörtliche Träger eine landesweite Fach- und Servicestelle ein. ⁵Der überörtliche Träger kann auch geeignete Träger der öffentlichen oder freien Jugendhilfe mit der regionalen ombudtschaftlichen Beratung betrauen und fördern.““

Begründung:

A) Allgemeines

Der ursprüngliche Gesetzentwurf der Staatsregierung sieht vor, die Aufgaben nach § 9a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ausschließlich beim Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (ZBFS-BLJA) zu verorten. Die wissenschaftliche Evaluation des Modellprojekts „Ombudtschaftswesen Bayern“ (2021–2025) zeigt jedoch, dass eine bedarfsgerechte ombudtschaftliche Beratung am besten durch eine Kombination aus zentraler Koordination und regionaler Beratungsstruktur gewährleistet wird.

Zentrale Erkenntnisse der Evaluation sind:

- Regionale Nähe ist entscheidend: Die überwiegende Mehrheit der 731 Beratungen erfolgte im räumlichen Umfeld der Modellstandorte. Der Regierungsbezirk Oberbayern erwies sich bereits als zu groß für eine einzelne Ombudsstelle.
- Zwei-Ebenen-Struktur wird empfohlen: Der Evaluationsbericht empfiehlt ausdrücklich ein „Zwei-Ebenen-Modell von regionalen Ombudsstellen in Verbindung mit einer übergreifenden landesweiten Fach- und Servicestelle“ sowie mindestens acht regionale Ombudsstellen für Bayern.
- Trägervielfalt funktioniert: Die drei Modellstandorte mit unterschiedlichen Trägerstrukturen (öffentlicher Träger, freier Träger, Kooperationsmodell) arbeiteten alle

erfolgreich. Die Evaluation stellt fest: „Maßgeblich ist die Umsetzung ombudshaftlicher Qualitätskriterien“, nicht die Trägerstruktur.

- Unabhängigkeit war gewährleistet: Die Begleitung und Evaluation der Modellprojekte ergab keine Hinweise, dass in der ombudshaftlichen Beratung nicht unabhängig und weisungsungebunden agiert werden konnte.
- Hohe Qualität bestätigt: 80 % der Ratsuchenden bewerteten das Beratungsergebnis als (sehr) gut; auch Fachkräfte bestätigten die hohe Qualität der ombudshaftlichen Arbeit.

B) Zum Änderungsantrag im Einzelnen

Zu Buchst. a (Art. 24 Abs. 2 Satz 1):

Verankert die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers für die Aufgaben nach § 9a SGB VIII.

Zu Buchst. b (Art. 24 Abs. 2 Satz 4):

Die landesweite Fach- und Servicestelle beim ZBFS-BLJA übernimmt Koordination, Qualitätssicherung, Standards, landesweite Öffentlichkeitsarbeit, Statistikauswertung und fachpolitische Impulse.

Zu Buchst. b (Art. 24 Abs. 2 Satz 5):

Enthält eine Kann-Regelung, wonach der überörtliche Träger zur regionalen ombudshaftlichen Beratung auch geeignete Träger der öffentlichen oder freien Jugendhilfe fördern kann. Damit wird die rechtliche Grundlage geschaffen für die Fortführung der drei erprobten und anerkannten regionalen Ombudsstellen des bayerischen Modellprojekts (Augsburg, Landkreis München, OKJO) sowie für einen schrittweisen, bedarfsorientierten Ausbau weiterer regionaler Stellen. Geeignete Träger der öffentlichen oder freien Jugendhilfe müssen die Anforderungen an Unabhängigkeit, Weisungsungebundenheit und fachliche Qualität erfüllen. Die vorgeschlagene Lösung sichert Kontinuität – insbesondere für laufende Beratungsverfahren und bestehende Vertrauensverhältnisse. Sie gewährleistet einen nahtlosen Übergang bestehender Strukturen, sichert die örtliche Erreichbarkeit und ermöglicht eine niedrigschwellige Beratung. Dies entspricht den zentralen Empfehlungen des Evaluationsberichts und schafft Synergieeffekte durch die Verbindung zentraler Koordination mit regionaler Verankerung. Gleichzeitig wird eine flexible, bedarfsorientierte Weiterentwicklung des Ombudtschaftswesens in Bayern ermöglicht.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Kerstin Celina, Julia Post, Eva Lettenbauer, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Verena Osgyan, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze
hier: Unabhängigkeit des Ombudswesens und langfristiger Ausbau einer niedrigschwelligen Infrastruktur
(Drs. 19/8146)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4 wird aufgehoben.
2. Die Nrn. 5 und 6 werden die Nrn. 4 und 5.
3. Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:
„6. Nach Art. 33 wird folgender Unterabschnitt 5 eingefügt:

„Unterabschnitt 5

Ombudsstelle in der Kinder- und Jugendhilfe Bayern

Art. 33a

Ombudsstelle Bayern

Eine unabhängige und fachlich nicht weisungsgebundene Ombudsstelle wird durch das Staatsministerium errichtet für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 9a SGB VIII.““

Begründung:

Durch ein neues, landesweites Ombudsstellensystem der Kinder- und Jugendhilfe wird Konflikten vorgebeugt und unabhängige Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte werden geschaffen. Damit sollen die Rechte von Kindern und Jugendlichen gestärkt werden.

Der Entwurf des Gesetzes der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) soll ein landesweites Ombudtschaftswesen nach § 9a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Bayern umsetzen. Aus den vorliegenden Stellungnahmen im Rahmen der Verbändeanhörung sowie dem Fachgespräch im Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie am Donnerstag, den 23. Oktober 2025, sind allerdings mehrfach Kritikpunkte zu entnehmen. Insbesondere ist eine große Sorge vorhanden, dass das für die Umsetzung der Aufgaben nach § 9a SGB VIII designierte Landesjugendamt nicht als unabhängig wahrgenommen wird. Auch an anderen Stellen sind Ergebnisse des langjährigen Modellprojekts zum Ombudtschaftswesen Bayern in dem Vorschlag der Staatsregierung nicht vorhanden – zum Beispiel beim Bedarf nach niedrigschwelligen, lokalen Anlaufstellen. Aktuell sind

lediglich zwei physische Beratungsstellen – jeweils in München und Schwandorf – vorgesehen, die von digitalen Angeboten flankiert werden. Es bräuchte pro Regierungsbezirk mindestens eine Stelle – das wurde auch im Endbericht des Modellprojekts empfohlen.

Dabei ist die Unabhängigkeit ein zentrales und gesetzlich festgeschriebenes Qualitätskriterium ombudshaftlicher Arbeit, damit eine unparteiische Arbeit geleistet werden kann. Mit diesem Änderungsantrag sollen diese Aufgaben nicht vom Landesjugendamt, sondern von einer separaten, von dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales unabhängigen und fachlich nicht weisungsgebundenen Stelle übernommen werden. Durch eine direkte Finanzierung des Freistaates Bayern können diese Ombudspersonen unabhängig von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten und agieren. Für die Errichtung dieses Ombudssystems wird ein Haushaltsposten von 2 Mio. € jährlich geschaffen. Daraus sollen, angelehnt an das baden-württembergische Konzept, hauptamtliche Ombudspersonen (eine Landesombudsperson und je Regierungsbezirk eine regionale Ombudsperson) und die zugehörige Infrastruktur finanziert werden. Wichtig ist auch der Aufbau von regionalen ehrenamtlichen Ansprechpersonen, unter Miteinbezug der derzeit bestehenden ehrenamtlichen Angebote.

Als oberstes Gebot gilt, die Schlichtung von Streitigkeiten im besten Falle außergerichtlich und einvernehmlich zu klären. Daher sollen, angelehnt an die Regelung in Nordrhein-Westfalen, die Jugendämter im Freistaat Bayern auf die Ombudsstellen hinweisen müssen und die Träger der Kinder- und Jugendhilfe dazu verpflichtet werden, mit den unabhängigen Ombudsstellen zusammenzuarbeiten, damit gemeinsame Lösungen gefunden werden können. Das heißt, sie müssen unter bestimmten Voraussetzungen Akteneinsicht gewähren, wenn keine berechtigten Interessen anderer Personen dagegensprechen. Nur wenn das Wissen bei den Betroffenen ankommt, dass eine Schlichtungsstelle existiert und diese mit den Trägern zusammenarbeitet, kann diese Arbeit wahrgenommen und sinnvoll ausgestaltet werden.

Um die weitere Umsetzung zu gestalten, kann das Staatsministerium mittels einer Rechtsverordnung die im Gesetz getroffenen Regelungen zu Errichtung, Struktur, Aufgabenwahrnehmung, Evaluation der Arbeit der Ombudsstelle sowie Fort- und Weiterbildung der in der Ombudsstelle tätigen Personen konkretisieren.



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Johannes Meier, Markus Walbrunn, Ulrich Singer, Ferdinand Mang, Benjamin Nolte, Harald Meußgeier, Gerd Mannes, Dieter Arnold, Oskar Atzinger, Jörg Baumann, Franz Bergmüller, Rene Dierkes, Christin Gmelch, Daniel Halemba, Martin Huber, Andreas Jurca, Florian Köhler, Oskar Lipp, Stefan Löw, Roland Magerl, Johann Müller, Elena Roon, Franz Schmid, Ralf Stadler, Ramona Storm, Markus Striedl, Matthias Vogler, Andreas Winhart und Fraktion (AfD)**

zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes

A) Problem

Das Bayerische Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) wurde im Juli 2023 novelliert, um den Ausbau erneuerbarer Energien zu erleichtern. Durch diese Gesetzesänderung ergeben sich weitreichende Auswirkungen für den Schutz denkmalgeschützter Bauten sowie Ensembles im Außenbereich.

Vor dem Hintergrund der politisch forcierten Energiewende und der bayerischen Zielsetzung zum Ausbau erneuerbarer Energien geraten vermehrt Flächen in den Blick, die bislang aus Gründen des Denkmalschutzes ausdrücklich von jeglicher Bebauung ausgenommen waren. So betrachtet die Staatsregierung inzwischen auch die Umgebung historisch bedeutsamer Baudenkmäler als mögliche Standorte für Windkraftanlagen, um die Ausbauziele für erneuerbare Energien zu erreichen und energiepolitische Vorgaben der EU bzw. des Bundes umzusetzen.

Zudem richtet sich das Interesse seit der Novellierung des BayDSchG nicht mehr ausschließlich auf abgelegene Freiflächen im Außenbereich, sondern explizit auch auf denkmalgeschützte Gebäude selbst. Durch gesetzliche Ausnahmenregelungen ist es nun zulässig, auf oder an denkmalgeschützten Bauten technische Anlagen wie Photovoltaik-, Solarthermie- und Geothermieanlagen zu installieren. Dies führt dazu, dass denkmalgeschützte Gebäude unmittelbar in ihrem Erscheinungsbild, ihrer Authentizität und Substanz beeinträchtigt oder gar dauerhaft verunstaltet werden.

Mit der letztmaligen Änderung des BayDSchG wurde – dem politischen Druck der Energiewende folgend – erstmals eine Abwägung zulasten des Denkmalschutzes und zugunsten des Klimaschutzes institutionalisiert. Der Denkmalschutz wird dabei dem Ziel des Klimaschutzes ausdrücklich nachgeordnet. Bemerkenswerterweise dient das BayDSchG nach seiner jüngsten Fassung somit nicht mehr uneingeschränkt dem Schutz von Kultur- und Baudenkmälern, sondern eröffnet im Gegenteil die Möglichkeit, den bisherigen gesetzlichen Schutz auszuhebeln, um klimapolitische Vorgaben zu erfüllen.

Durch die Novellierung ist für die Errichtung von Windenergieanlagen nur noch in der Nähe von „besonders landschaftsprägenden Baudenkmälern“ eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis erforderlich. Für andere Denkmäler wurde diese Erlaubnispflicht abgeschafft. Damit entfällt ein grundlegender rechtlicher Schutzmechanismus: Der Denkmalschutz wird nicht mehr durch konkrete gesetzliche Vorgaben gewährleistet. Gesetzliche Vorrangregelungen oder ein effektiver Schutz des kulturellen Erbes sind nicht vorgesehen.

§ 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) schreibt auf Bundesebene das überragende öffentliche Interesse an erneuerbaren Energien fest und sorgt somit für ein starkes Gewicht der klimapolitischen Belange im Rahmen einer etwaigen Schutz-

güterabwägung. Die Vorgaben des EEG 2023 lassen aber eine Abwägungsentscheidung hinsichtlich der klimapolitischen Belange weiterhin zu. Im Zuge dieser Abwägung können auch länderspezifische Belange, wie beispielsweise der in der Bayerischen Verfassung (BV) verankerte Auftrag zum Kulturschutz, berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass Bayern im Rahmen der Gesetzgebung dem Denkmalschutz erneut einen höheren Stellenwert einräumen und eine andere Gewichtung vornehmen kann. Damit bestünde die Möglichkeit, erneut einen effektiven Schutz der bayerischen Denkmäler zu erreichen.

Ferner besteht die Gefahr, dass ökonomische Interessen privater Betreiber schwerer wiegen als der Schutz öffentlich bedeutsamer Zeugnisse bayerischer Geschichte. Die ausufernde Planung und Errichtung von Windkraftanlagen sowie die technische Überformung denkmalgeschützter Gebäude können so irreversible Schäden an wertvollen Kultur- und Naturgütern verursachen.

Dadurch sind erhebliche Gefahren für die bayerische Kulturlandschaft und das historische Erbe zu befürchten. Windkraftanlagen mit ihren massiven Dimensionen beeinflussen nicht nur das unmittelbare Erscheinungsbild der Denkmäler, sondern auch ihre Sichtachsen, ihr historisches Umfeld und damit die identitätsstiftende Prägung ganzer Landstriche. Zugleich werden denkmalgeschützte Gebäude durch technische Anlagen wie Photovoltaik-, Solarthermie- und Geothermieranlagen oftmals dauerhaft in ihrer Erscheinung und Substanz verändert oder gar verunstaltet. Dies widerspricht dem Verfassungsauftrag des Staates, das kulturelle Erbe zu schützen und für nachfolgende Generationen zu bewahren (Art. 141 BV, Art. 1, 4 und 5 BayDSchG).

B) Lösung

Dem Schutz von Kulturdenkmälern und ihrer prägenden Umgebungen ist im BayDSchG ausreichend Raum zur Gewichtung gegenüber kurzfristigen klimapolitischen Zielsetzungen einzuräumen. Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien und energetischen Verbesserung sollen nur dann ermöglicht werden, wenn eine umfassende denkmalfachliche Prüfung die Vereinbarkeit mit dem Schutz des jeweiligen Baudenkmals nachweist. Dabei ist der Begriff der „Denkmalverträglichkeit“ eng auszulegen und maßgeblich an den Belangen des kulturellen Erbes zu orientieren. Bislang erfolgte Anpassungen zur Aufweichung des BayDSchG sind entsprechend aufzuheben.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes

§ 1

Art. 6 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 13 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.
2. Abs. 5 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ... **[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Bayern ist geprägt durch eine einzigartige Kulturlandschaft und eine Vielzahl wertvoller Denkmäler. Diese Denkmäler sind identitätsstiftend für die bayerische Bevölkerung, prägen das Erscheinungsbild bayerischer Städte und Gemeinden und sind von zentraler Bedeutung für Kultur, Geschichte und Tourismus. Sie stellen ein unersetzliches Erbe dar, das es für künftige Generationen zu bewahren gilt.

In den letzten Jahren hat der Ausbau der erneuerbaren Energien exorbitant zugenommen.

Dabei ist festzustellen, dass vor allem Windkraftanlagen erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild darstellen und in unmittelbarer Nähe zu Denkmälern oftmals zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung sowohl des Erscheinungsbildes als auch der geschichtlichen und kulturellen Bedeutung führen. Eine bloß formale Prüfung der „Denkmalverträglichkeit“, wie sie im aktuellen Verfahren vorgesehen ist, reicht nicht aus, um den besonderen Schutzbedarf des kulturellen Erbes Bayerns zu gewährleisten.

Ebenso sind die Errichtung und Installation von Photovoltaik-, Solarthermie- oder Geothermieanlagen auf oder an denkmalgeschützten Gebäuden kritisch zu betrachten. Diese Maßnahmen können das historische Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigen, die bauliche Substanz gefährden und die Authentizität sowie den kulturellen Wert dieser Objekte nachhaltig mindern. Auch hier genügt eine oberflächliche Prüfung meist nicht, um dem besonderen Schutzinteresse ausreichend Rechnung zu tragen. Der wachsende Druck, auch im Siedlungsbereich erneuerbare Energien nutzbar zu machen, darf nicht auf Kosten des dauerhaften Erhalts bedeutsamer Bau- und Kulturdenkmäler gehen.

Hinzu kommt, dass Windkraftanlagen grundsätzlich nicht grundlastfähig sind. Aufgrund ihrer Wetterabhängigkeit sind sie nicht durchgehend in der Lage, stabile Energieeinspeisungen zu gewährleisten. Dies führt dazu, dass die Netzstabilität zunehmend unter Druck gerät. Ein weiterer Ausbau würde die Situation noch weiter zuspitzen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es dringend geboten, den Schutz von Denkmälern und deren unmittelbarem Umfeld im Rahmen des Ausbaus der Windenergie und weiterer Technologien zur Erzeugung erneuerbarer Energien deutlich zu stärken. Der Schutz

kultur- und landschaftsprägender Objekte muss möglich bleiben, insbesondere wenn der Nutzen großtechnischer Anlagen für die Versorgungssicherheit in hohem Maße fraglich erscheint.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird insofern der rechtliche Zustand, wie er vor der letzten Novellierung des BayDSchG galt, teilweise wiederhergestellt und der zuvor gewährte umfassende Schutz von Baudenkmälern und deren Umgebung als Rechtsgrundsatz erneut verankert.

Darüber hinaus soll sichergestellt werden, dass der Denkmalschutz im Spannungsfeld der Energiewende weiterhin gebührend berücksichtigt werden kann. Ziel ist es, bayerische Denkmäler und Kulturlandschaften als prägende Elemente des Freistaates Bayern dauerhaft und wirkungsvoll zu bewahren und diese nicht zum Opfer von Fehlentwicklungen im Bereich der Energieinfrastruktur zu machen.

B) Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1

Zu Nr. 1

Die bewusste Entscheidung des Gesetzgebers, das kulturelle und historische Erbe Bayerns – insbesondere in Gestalt gewachsener Ortsbilder und denkmalgeschützter Bausubstanz – unter einen besonderen gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Schutz zu stellen, erfolgt nicht zufällig. Vielmehr folgt sie dem verfassungsrechtlichen Auftrag aus Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BV, der dem Erhalt materiellen und immateriellen Kulturguts höchste Priorität einräumt. Jedes einzelne Denkmal ist hierbei integraler Bestandteil eines gewachsenen historischen Kontextes und leistet einen unersetzlichen Beitrag zur Identität und Kontinuität des gesellschaftlichen Lebens.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Regelung, wonach die Errichtung etwa von Photovoltaik-, Solarthermie- oder Geothermieranlagen auf oder an denkmalgeschützten Gebäuden zulässig sein soll, sofern diese überwiegend der energetischen Verbesserung des Denkmals selbst dienen, als systemwidrig und inkonsequent. Die Schutzwürdigkeit eines Denkmals hängt nicht von dessen aktuellem oder zukünftigem Energiebedarf ab, sondern ergibt sich aus dessen kulturhistorischem Wert, Authentizität und Unversehrtheit. Es ist nicht überzeugend begründbar, weshalb das Ziel einer angeblich energetischen Optimierung allein den Eingriff in Substanz oder Erscheinung eines Baudenkmals rechtfertigen sollte.

Der Gesetzgeber verfolgt mit dieser Änderung das Ziel, durch die Förderung erneuerbarer Energien das Klima zu schützen und letztlich CO₂-Emissionen einzusparen. Bei näherer Betrachtung bleibt indessen festzuhalten, dass der so angestrebte Effekt – das Gut eines „geschützten Klimas“ – im konkreten Einzelfall nicht valide messbar ist und im Verhältnis zum enormen Eingriff in die Substanz, Authentizität und Erscheinung eines einzelnen Baudenkmals oder Ensembles verschwindend gering sein dürfte. Angesichts des Fehlens empirisch belegbarer Beiträge zu Klimaschutz und Emissionsminderung durch Einzelmaßnahmen an Denkmälern ist eine solche Privilegierung weder verhältnismäßig noch sachgerecht.

Demgegenüber fällt der mit der flächendeckenden Zulassung solcher Anlagen einhergehende, sofortige und irreversible Verlust an Denkmalsubstanz und historisch gewachsenem Orts- und Landschaftsbild ungleich deutlicher und nachhaltiger ins Gewicht.

Dies hätte de facto eine absolute Negierung des Denkmalstatus zur Folge.

Auch der Hinweis auf mögliche Nebenbestimmungen zur Umsetzung der Energieanlagen kann den fundamentalen Eingriff nicht aufwiegen. Lässt man zu, dass das Erhaltungsgebot zugunsten temporärer energie- und klimapolitischer Ziele zurücktreten soll, wird der grundsätzliche Schutzzweck des Denkmalrechts ausgehöhlt und verliert an Substanz. Insbesondere verkennt eine solche Rechtspraxis, dass das geschützte Objekt – das Einzeldenkmal oder Ensemble – einzig durch seinen unveränderten Erhalt seine Bedeutung für die Gesellschaft und nachfolgende Generationen bewahren kann.

Daher ist im Lichte des objektiv marginalen Beitrags einzelner technischer Anlagen und von deren vermeintlichem Klimaschutzeffekt eine Öffnung für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien am Denkmal strikt abzulehnen.

Zu Nr. 2

Im Spannungsfeld zwischen Denkmalschutz und dem Ausbau erneuerbarer Energien muss dem Erhalt von Baudenkmalern und traditionellen Orts- und Landschaftsbildern weiterhin Bedeutung eingeräumt werden. Baudenkmalern sind grundsätzlich unersetzlich. Sie verkörpern das kollektive Gedächtnis einer Region und prägen als authentische Zeugnisse der Geschichte das rechte Maß zwischen Fortschritt und Bewahrung. Sie sind wesentlicher Pfeiler des kulturellen Selbstverständnisses und der touristischen Attraktivität Bayerns.

Windkraftanlagen sind demgegenüber technische Anlagen mit einer begrenzten Lebensdauer, deren betrieblicher Nutzen zudem maßgeblich von den jeweils vorherrschenden Wetterverhältnissen abhängt. Da sie keine Grundlastfähigkeit gewährleisten können und somit die Versorgungssicherheit nicht dauerhaft sicherstellen, erscheinen die mit ihrer Errichtung verbundenen positiven Wirkungen für das Gemeinwohl erheblich relativiert.

Eine Beschränkung des Denkmalschutzes – etwa nur auf „besonders landschaftsprägende“ Fälle – wird der elementaren Rolle des kulturellen Erbes nicht gerecht. Denn auch weniger exponierte Denkmäler tragen maßgeblich zum historischen Kontext, zum Ortsbild und zur Identitätsbildung bei.

Eine totale Relativierung des Denkmalschutzes zugunsten kurzfristiger energiepolitischer Interessen würde überdies das Risiko bergen, das Vertrauen der Bevölkerung in die Verlässlichkeit und Integrität der staatlichen Schutzpflichten nachhaltig zu beschädigen – insbesondere, da diese energiepolitischen Zielsetzungen durchaus an anderer Stelle verwirklicht werden können, ohne denkmalgeschützte Bauwerke, Ortschaften oder Kulturlandschaften in ihrem Bestand und Wert zu beeinträchtigen.

Es ist Aufgabe des Staates, bei Nutzung und Entwicklung neuer Technologien die historischen Grundlagen der Gesellschaft nicht zu opfern, sondern beides in einem verantwortungsvollen Ausgleich zu bewahren. Die Belange des Denkmalschutzes dürfen im Zuge des Ausbaus erneuerbarer Energien nicht als vollkommen nachrangig behandelt werden.

Nur so kann sichergestellt werden, dass der kulturelle Reichtum, die Vielfalt und das unverwechselbare Gesicht Bayerns auch in Zukunft erhalten bleiben.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst

A) Problem

Die beiden Abteilungen des Bayerischen Maximiliansordens für Wissenschaft und Kunst sind laut Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Bayerischen Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst vorschlagsberechtigt für die Verleihung des Ordens. Nach den Vorgaben von Gesetz und Statut des Bayerischen Maximiliansordens für Wissenschaft und Kunst wird über die Vorschläge aus der Mitte der Ordensgemeinschaft getrennt nach Abteilungen abgestimmt: Die Mitglieder der Abteilung Wissenschaft stimmen über die Vorschläge aus dem Bereich Wissenschaft ab, die Mitglieder der Abteilung Kunst über die Vorschläge aus dem Bereich Kunst. Die Vorschläge, die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ordensmitglieder aus der jeweiligen Abteilung hinter sich vereinen (vgl. § 1 Abs. 2 des Ordensstatuts des Bayerischen Maximiliansordens für Wissenschaft und Kunst), werden (mit einer zusätzlichen Entscheidungsempfehlung durch einen Ordensbeirat) dem Ministerpräsidenten zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.

Nach einstimmiger Meinung der bei der Festsitzung der Ordensgemeinschaft am 28. November 2024 anwesenden Ordensträgerinnen und Ordensträger behindert diese Regelung den Austausch zwischen den beiden Abteilungen des Ordens und verleiht den Vorschlägen des Ordens ein geringes Gewicht, da ein positiv bewerteter Vorschlag innerhalb einer Abteilung nur eine geringere Anzahl an Ja-Stimmen hinter sich vereinen kann als bei einer Abstimmung der gesamten Ordensgemeinschaft.

B) Lösung

Die Ordensträgerinnen und Ordensträger haben bei der Festsitzung einstimmig darum gebeten, dass künftig nicht mehr nur innerhalb der Abteilungen über Vorschläge abgestimmt wird, sondern dass alle Ordensmitglieder über die Vorschläge aus beiden Abteilungen abstimmen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

(Für Staatshaushalt/Kommunen/Wirtschaft/Bürger)

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst

§ 1

Das Gesetz über den Bayerischen Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 1132-4-S) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 12 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98, 599) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „(Maximiliansordensgesetz – MaxOG)“ angefügt.
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Bayerischer Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst“.
 - b) In Satz 1 wird die Angabe „geschaffen“ durch die Angabe „verliehen“ ersetzt.
3. In Art. 2 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Ordensinhaber“.
4. In Art. 3 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abteilungen“.
5. In Art. 4 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Gestaltung der Ordenszeichen, Trageweise“.
6. In Art. 5 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Verleihung“.
7. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Vorschlagsberechtigung, Ordensbeirat“.
 - b) In Abs. 1 wird die Angabe „beiden Abteilungen des Ordens“ durch die Angabe „Ordensgemeinschaft“ ersetzt.
8. Art. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Urkunde, Bekanntmachung“.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „Staatsanzeiger“ durch die Angabe „Bayerischen Ministerialblatt“ ersetzt.
9. In Art. 8 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Ordensstatut“.
10. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Inkrafttreten“.
 - b) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ...*[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]* in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Den Ordensträgerinnen und Ordensträgern sollte eine Mitsprache bei der Regelung der ordensinternen Abstimmungen eingeräumt werden, deshalb wird der Wunsch der Ordensgemeinschaft unterstützt. Durch die Vorschlagsbegründung und die Diskussion der Ordensmitglieder über die einzelnen Vorschläge ist sichergestellt, dass sich die Ordensmitglieder auch über die Vorschläge aus der jeweils anderen Abteilung ein umfassendes Bild machen können. Die grundsätzliche Unterteilung der Ordensgemeinschaft in Abteilungen soll beibehalten werden, da sich die Ordensinhaberinnen und Ordensinhaber nach traditionellem Selbstverständnis einer der beiden Abteilungen zugehörig fühlen.

B) Besonderer Teil

Zu § 1 (Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst)

Durch die Änderung des Art. 6 Abs. 1 ist nun die gesamte Ordensgemeinschaft vorschlagsberechtigt und nicht nur die beiden Abteilungen. Dies ermöglicht, nach entsprechender Änderung des Ordensstatuts, eine gemeinsame Abstimmung aller Ordensmitglieder über die Vorschläge aus der Mitte der Ordensgemeinschaft.

Die Bekanntmachung einer Verleihung soll künftig im rein digital herausgegebenen Bayerischen Ministerialblatt erfolgen, das für Bürgerinnen und Bürger ohne Registrierung online zugänglich ist.

Schließlich werden Überschriften zu den einzelnen Artikeln eingefügt und redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Archivgesetzes

A) Problem

Das Bayerische Archivgesetz (BayArchivG) vom 22. Dezember 1989 regelt seit Inkrafttreten nahezu unverändert die Archivierung von Unterlagen in den staatlichen Archiven. Eine Änderung, die unter anderem rechtliche und technische Entwicklungen berücksichtigt, ist notwendig.

B) Lösung

Wichtige Ziele der Änderung des Gesetzes sind:

1. eine Modernisierung des bayerischen Archivrechts und dessen Anpassung an die Bedürfnisse der Informationsgesellschaft im digitalen Zeitalter,
2. eine Stärkung der Nutzer- und Wissenschaftsfreundlichkeit und
3. eine Anpassung an das novellierte Bundesarchivgesetz.

Zu 1.

Mit dem Bayerischen Digitalgesetz (BayDiG) vom 22. Juli 2022, das am 1. August 2022 in Kraft getreten ist, sind die Voraussetzungen für flächendeckende digitale Verfahren in der bayerischen Staatsverwaltung geschaffen worden. Damit verbunden sind neue Herausforderungen im Hinblick auf die rechtssichere Speicherung digitaler Unterlagen in den Behörden für den Zeitraum der Aufbewahrungsfristen sowie die dauerhafte Archivierung digitaler Unterlagen von bleibendem Wert in den staatlichen Archiven. Die staatlichen Archive müssen in die Lage versetzt werden, den sich aus der digitalen Arbeitsweise ergebenden Aufgaben und Anforderungen gerecht zu werden. Von zentraler Bedeutung ist die kontrollierte und nachvollziehbare Übernahme der archivwürdigen digitalen Unterlagen aus den IT-Verfahren der abgebenden Stellen in einer Form, die die dauerhafte Sicherung und Lesbarhaltung des übernommenen Archivguts sicherstellt. Daher sollen die Staatlichen Archive Bayerns bei der Einführung und wesentlichen Änderung von informationstechnischen Systemen angehört werden.

Die Notwendigkeit des dauerhaften Erhalts gilt nicht nur für die originär digitalen Unterlagen, sondern auch für die Langzeitspeicherung digitalisierter Archivalien. Neben der Speicherung in der neu geschaffenen informationstechnischen Umgebung, dem Digitalen Archiv der Staatlichen Archive Bayerns, ist eine beständige Migration der gespeicherten Informationen in andere Formate und auf andere Datenträger erforderlich, um diese nutzbar zu halten. Dabei ist sicherzustellen, dass die Integrität und Authentizität der digitalen Unterlagen gewahrt bleiben. Um deren Benutzbarkeit zu garantieren, wird die Aufgabe der Lesbarhaltung digitaler Unterlagen ergänzend zum bisherigen Aufgabenspektrum der Archivierung in das Gesetz aufgenommen.

Zu 2.

Im Interesse der Nutzer- und Wissenschaftsfreundlichkeit der Archive werden Bedarfe der Forschung und die Erfordernisse der im Entstehen begriffenen wissenschaftlichen Infrastrukturen berücksichtigt, indem für die Verarbeitung und Veröffentlichung von Archivgut, Reproduktionen und Findmitteln eigene Rechtsgrundlagen geschaffen werden.

Zu 3.

Die Novellierung des Gesetzes über die Nutzung und Sicherung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz – BArchG) vom 10. März 2017 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 2021 führt zu weiterem Änderungsbedarf. Schutzfristen und andere Regelungen werden im Verhältnis zum BArchG und den Landesarchivgesetzen harmonisiert.

C) Alternativen

Keine. Rechtliche Anpassungen an das Bundesarchivgesetz sowie neue Regelungen hinsichtlich der Anforderungen der digitalen Transformation sind notwendig.

D) Kosten

1. Kosten für den Freistaat Bayern

Die den staatlichen Archiven und anderen Behörden des Freistaates Bayern durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben sind im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel abzudecken.

2. Kosten für die Kommunen

Keine

3. Kosten für den Bürger

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Archivgesetzes

§ 1

Das Bayerische Archivgesetz (BayArchivG) vom 22. Dezember 1989 (GVBl. S. 710, BayRS 2241-1-WK), das durch § 16a des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl. S. 521) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt gefasst:

„Art. 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Anbietung und Archivierung von Unterlagen.“

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Archivgut sind alle von den Archiven als archivwürdig bestimmten und übernommenen Unterlagen.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Archivwürdig sind Unterlagen, die für die historische Überlieferungsbildung, Wissenschaft und Forschung oder berechnigte Interessen der Bürger von bleibendem Wert sind.“

- c) In Abs. 3 wird die Angabe „umfaßt“ durch die Angabe „umfasst“ ersetzt und nach der Angabe „machen“ wird die Angabe „ , lesbar zu halten“ eingefügt.

3. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 6 bis 11“ durch die Angabe „die Art. 6 bis 10“ ersetzt.

- b) In Abs. 4 Satz 2 wird vor der Angabe „Art. 9 und 10“ die Angabe „die“ eingefügt und die Angabe „daß“ wird durch die Angabe „dass“ ersetzt.

- c) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Die staatlichen Archive beraten die Behörden, Gerichte und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen sowie bei allen Archivgut betreffenden Entscheidungen. ²Das zuständige staatliche Archiv soll vor der Einführung und wesentlichen Änderungen informationstechnischer Systeme zur Erstellung, Verwaltung und Speicherung digitaler Unterlagen angehört werden, um eine künftige Archivierung sicherzustellen. ³Die staatlichen Archive können im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit nichtstaatliche Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivguts beraten, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht. ⁴Die staatlichen Archive sollen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit kommunale Archive bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivguts beraten, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht.“

4. Art. 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die staatlichen Archive werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 4 Abs. 5 Satz 3 und 4 von ehrenamtlichen Archivpflegern unterstützt. ²Die ehrenamtlichen Archivpfleger beraten und unterstützen kommunale Archive bei der Siche-

rung und Nutzbarmachung des Archivguts. ³Sie können nichtstaatliche Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivguts unterstützen, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht.“

5. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. personenbezogene Daten enthalten, einschließlich Daten nach den Art. 9 und 10 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO),“.

b) Nach Abs. 1 werden die folgenden Abs. 2 und 3 eingefügt:

„(2) Werden anbieterpflichtige Stellen in eine nichtstaatliche Trägerschaft überführt oder deren Aufgaben auf eine nichtstaatliche Stelle übertragen, haben diese alle Unterlagen, die bei Wirksamwerden der Änderung abgeschlossen sind, nach Maßgabe dieses Artikels anzubieten.

(3) Digitale Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, sind zu bestimmten, von den staatlichen Archiven im Einvernehmen mit der abgebenden Stelle festzulegenden Intervallen anzubieten.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4 und wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird die Angabe „und“ am Ende durch die Angabe „ , “ ersetzt.

bb) Nr. 3 wird durch die folgenden Nrn. 3 und 4 ersetzt:

„3. die Auswahl der anzubietenden digitalen Unterlagen im Einzelnen festgesetzt werden und

4. die Anbietung von Unterlagen des Landesamtes für Verfassungsschutz (Landesamt) im Einzelnen geregelt werden.“

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5 und wird wie folgt gefasst:

„(5) Die anbieterpflichtigen Stellen sind befugt, dem zuständigen staatlichen Archiv Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, wenn dies für die Zwecke der Archivierung oder der Beratung nach Art. 4 Abs. 5 Satz 1 erforderlich ist.“

e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 6 und nach der Angabe „Aufbewahrung“ wird die Angabe „nach diesem Gesetz“ eingefügt.

6. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Abs. 2 wird die Angabe „muß“ durch die Angabe „muss“ ersetzt und die Angabe „daß schutzwürdige Belange“ wird durch die Angabe „dass schutzwürdige Interessen“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „ , wenn sie älter als 30 Jahre sind“ gestrichen.

7. In Art. 8 Abs. 2 wird vor der Angabe „Art. 6 und 7“ die Angabe „die“ eingefügt.

8. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die staatlichen Archive haben die ordnungs- und sachgemäße dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivguts und seinen Schutz vor unbefugter Verarbeitung sowie die Wahrung schutzwürdiger Interessen Betroffener und Dritter und des Geheimnisschutzes sicherzustellen.“

bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „vernichten“ die Angabe „oder zu löschen“ eingefügt.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

- dd) Satz 4 wird Satz 3, die Angabe „mit Zustimmung der abgebenden Stelle“ wird gestrichen und nach der Angabe „vernichten“ wird die Angabe „oder löschen“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „Belange“ durch die Angabe „Interessen“ ersetzt.
 - c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Die staatlichen Archive können Findmittel, Archivgut und Reproduktionen von Archivgut nach Ablauf der Schutzfristen nach Art. 10 Abs. 3 und 4 Satz 3 unter Berücksichtigung von Art. 10 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 3 veröffentlichen.“
9. Art. 10 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „Benützung“ durch die Angabe „Benutzung“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 wird die Angabe „und der Benützungsordnung“ gestrichen, die Angabe „Benützung“ wird durch die Angabe „Benutzung“ ersetzt und nach der Angabe „Verfügung“ wird die Angabe „ , soweit sich aus Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt“ eingefügt.
 - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „benützt“ durch die Angabe „benutzt“ ersetzt und die Angabe „Benützung“ wird durch die Angabe „Benutzung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Benützung“ durch die Angabe „Benutzung“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn

 1. Grund zu der Annahme besteht, dass die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würden,
 2. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
 3. Gründe des Geheimnisschutzes es erfordern,
 4. der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde oder
 5. ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entstünde.“
 - dd) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„⁴Archivgut, das vom Landesamt abgegeben wurde, kann nur im Einvernehmen mit der abgebenden Stelle benutzt werden.“
 - d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt, die Angabe „ , mit Ausnahme bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmter Unterlagen,“ wird gestrichen und die Angabe „Benützung“ wird durch die Angabe „Benutzung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „benützt“ durch die Angabe „benutzt“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird die Angabe „90“ durch die Angabe „100“ ersetzt.
 - dd) Die Sätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„⁴Ist auch der Geburtstag nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand festzustellen, so endet die Schutzfrist 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen. ⁵Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, darf frühestens 60 Jahre nach seiner Entstehung benutzt werden.“
 - ee) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt:

„⁶Die Schutzfristen sind nicht auf Unterlagen anzuwenden, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.“
 - ff) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7 und die Angabe „Sätze 2 und 4“ wird durch die Angabe „Satz 2 und 3“ ersetzt.

- e) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Die Schutzfristen können im einzelnen Benutzungsfall oder für bestimmte Archivgutgruppen auf Antrag durch die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns verkürzt werden, wenn durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist und keine Einschränkungs- oder Versagungsgründe gemäß Abs. 2 Satz 3 entgegenstehen. ²Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn darüber hinaus

1. die Betroffenen zugestimmt haben und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Interessen Dritter nicht beeinträchtigt werden, oder
2. die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten Forschungs- oder Dokumentationszwecks, zur Schaffung wissenschaftlicher Infrastrukturen oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange, die im überwiegenden Interesse einer anderen Stelle oder Person liegen, unerlässlich ist und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

³Die Schutzfristen können um höchstens 30 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder schutzwürdige Interessen Betroffener oder Dritter dies erfordern. ⁴Ist das Archivgut bei Behörden, Gerichten oder sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern entstanden, bedarf die Verkürzung oder Verlängerung der Schutzfristen der Zustimmung der abgebenden Stelle. ⁵Die Zustimmung ist entbehrlich, soweit dies durch Vereinbarung mit der abgebenden Stelle festgelegt worden ist.“

- f) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) ¹Die Benutzung von Archivgut, das von Stellen des Bundes übernommen wurde, richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften des Bundesarchivgesetzes. ²Gleiches gilt für Unterlagen, die dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung (AO) oder anderen Geheimhaltungsvorschriften des Bundes unterliegen.“

- g) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Benutzung von Archivgut durch Stellen, bei denen es erwachsen ist oder die es abgegeben haben, ist auch innerhalb der Schutzfristen zulässig.“

- h) Folgender Abs. 7 wird angefügt:

„(7) Näheres regelt die Benutzungsordnung.“

10. Art. 11 wird wie folgt gefasst:

„Art. 11

Ablieferung von Belegexemplaren

¹Von jedem Werk, das zu einem erheblichen Teil unter Verwendung von Archivgut eines staatlichen Archivs verfasst oder erstellt worden ist, ist dem jeweiligen staatlichen Archiv ein Exemplar der Auflage unentgeltlich zu überlassen. ²Ist die Erfüllung dieser Pflicht im Einzelfall nicht zumutbar, kann das staatliche Archiv eine angemessene Entschädigung gewähren oder auf das Exemplar verzichten.“

11. In Art. 12 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Benützung“ durch die Angabe „Benutzung“ ersetzt.

12. Art. 13 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Unterlagen, die unter einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz stehen oder sonstigen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, sowie für personenbezogene Daten einschließlich datenschutzrechtlich gesperrter Daten gelten Art. 6 Abs. 1 Satz 3, Art. 7 Abs. 2, Art. 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3, Art. 10 Abs. 2 Satz 1 bis 3 Nr. 1 bis 3, Abs. 3 Satz 2 bis 7 und Abs. 4 bis 6 sinngemäß.“

13. Art. 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Benützungsordnungen“ durch die Angabe „Benutzungsordnungen“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

14. Art. 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird die Angabe „Benützung“ durch die Angabe „Benutzung“ und die Angabe „Ausschluß“ wird durch die Angabe „Ausschluss“ ersetzt.
- b) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. die Maßnahmen zur Sicherung der in Art. 10 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 5 aufgezählten Interessen im Einzelnen festzulegen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ...*[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]* in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Das Bayerische Archivgesetz (BayArchivG) vom 22. Dezember 1989 regelt seit Inkrafttreten nahezu unverändert die Archivierung von Unterlagen in den staatlichen Archiven. Eine Änderung, die unter anderem rechtliche und technische Entwicklungen berücksichtigt, ist notwendig.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung:

Rechtliche Anpassungen an das Bundesarchivgesetz (BArchG) sowie neue Regelungen v. a. hinsichtlich der Anforderungen der digitalen Transformation sind notwendig.

C) Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1

Zu Nr. 1

Regelungsgehalt des Bayerischen Archivgesetzes ist neben der Archivierung in den Staatlichen Archiven Bayerns und sonstigen öffentlichen Archiven in Bayern die Anbietung potenziell archivwürdiger Unterlagen durch öffentliche Stellen als notwendige Voraussetzung für die historische Überlieferungsbildung. Um diese Aufgabe zu berücksichtigen und neben den staatlichen Archiven die anbietungspflichtigen Stellen zu adressieren, wird in Art. 1 der Anwendungsbereich um die Anbietung ergänzt.

Zu Nr. 2

Zu Buchst. a

Art. 2 Abs. 1 Satz 1 konkretisiert den Archivgutbegriff gegenüber dem bisherigen Gesetzeswortlaut. Zu Archivgut werden Unterlagen, wenn sie von den Archiven in ihre Überlieferung übernommen worden sind. Die Übernahme setzt die vorhergehende Bewertung angebotener Unterlagen als archivwürdig voraus (Art. 7 Abs. 1). Durch die Bewertung und Übernahme werden Unterlagen zu Archivgut umgewidmet. Ab diesem Zeitpunkt finden die Vorschriften für die Archivierung Anwendung, unabhängig von gegebenenfalls noch laufenden Aufbewahrungsfristen. Die bisherige aufzählende Bestimmung der in Betracht kommenden Unterlagen als solche, die bei Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen oder bei natürlichen Personen oder bei juristischen Personen des Privatrechts entstanden sind, hat keinen begrenzenden Charakter und entfällt deshalb.

Zu Buchst. b

In Art. 2 Abs. 2 wird der Begriff der Archivwürdigkeit klarer gefasst und an die jetzigen Erfordernisse der Archivierungspraxis angepasst. Archivwürdig ist nur, was bleibenden, zeitlich unbegrenzten Wert für die historische Überlieferungsbildung, für Wissenschaft und Forschung oder für die berechtigten Interessen der Bürger besitzt. Werden hingegen Unterlagen von öffentlichen Stellen für primäre Zwecke langfristig benötigt, steht

mit der Festlegung entsprechend langer Aufbewahrungsfristen ein geeignetes Instrument zur Verfügung.

Zu Buchst. c

Art. 2 Abs. 3 definiert das Aufgabenspektrum der Archivierung. Neben einer redaktionellen Anpassung wird im Hinblick auf digitale Informationen die bisherige Aufgabenbeschreibung um die Lesbarhaltung des Archivguts ergänzt. Digitale Unterlagen müssen langfristig gespeichert und zur Auswertung verfügbar gehalten werden. Es ist erforderlich, dass digitale Archivalien nicht nur als binäre Daten vorgehalten werden („Bitstream-Preservation“ als Erhaltung des digitalen Archivguts), sondern eine technische Umgebung geschaffen wird, die auch eine Visualisierung der archivierten Informationen ermöglicht. Hierzu sind unterschiedliche Strategien wie eine laufende Formatmigration oder eine Emulation der Ursprungsumgebung verfügbar, die wegen des hohen Aufwandes als eigener Bestandteil der gesetzlichen Aufgabe der Archivierung als Lesbarhaltung adressiert werden.

Zu Nr. 3

Zu Buchst. a und b

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen von Verweisungen.

Zu Buchst. c

Art. 4 Abs. 5 wird neu gefasst.

Art. 4 Abs. 5 Satz 1 n. F. fasst die Sätze 1 und 2 a. F. zusammen. Zu den Behörden im Sinne dieses Satzes gehören auch weiterhin die Rechts- und Stiftungsaufsichtsbehörden.

Art. 4 Abs. 5 Satz 2 n. F. reagiert auf die Herausforderungen der digitalen Schriftgutverwaltung und der daraus folgenden Anbietung. Aufgrund der erheblich gestiegenen Bedeutung des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnik in der Staatsverwaltung soll eine Anhörung der staatlichen Archive mit Blick auf die Belange einer künftigen Archivierung bereits vor der Einführung und wesentlichen Änderung informationstechnischer Systeme zur Erstellung, Verwaltung und Speicherung digitaler Unterlagen erfolgen. Nur dann können die staatlichen Archive auf die Berücksichtigung der Erfordernisse der Aussonderung und Übernahme digitaler Unterlagen und deren Sicherung im digitalen Archiv hinwirken, um nachträglich erforderlichen Programmierungsaufwänden vorzubeugen. Keine wesentlichen Änderungen in diesem Sinne sind Updates bestehender Systeme oder Änderungen, die offenkundig keine Auswirkungen auf eine spätere Nachnutzung für die Archivierung haben. Der Zeitpunkt für die Anhörung kann in Anlehnung an bestehende Standards für die Anzeige von Vorhaben der Informations- und Kommunikationstechnik gewählt werden (derzeit: Richtlinie für die Anzeige von IKT-Vorhaben, Bay/ITR-01). Die Zuständigkeit des einzelnen staatlichen Archivs ergibt sich dabei aus der Verordnung über die Gliederung der Staatlichen Archive Bayerns vom 28. Mai 1990 (GVBl. S. 175, BayRS 2241-2-WK), die zuletzt durch § 1 Abs. 254 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist.

Art. 4 Abs. 5 Satz 3 und 4 wird modifiziert. Die bisherige Pflichtaufgabe der Archivpflege – also die Beratung und Unterstützung nichtstaatlicher Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivguts, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht – wird im Hinblick auf die kommunalen Archive zu einer Soll-Vorschrift (Satz 4), im Übrigen zu einer Kann-Vorschrift (Satz 3) umgestaltet und jeweils auf den Beratungsauftrag reduziert. Bedingt durch den digitalen Wandel hat sich das Aufgabenspektrum der Archivpflege erheblich geändert und erweitert. Die staatlichen Archive verfügen angesichts deutlicher Aufgabenmehrungen nicht über die erforderlichen Kapazitäten, um nichtstaatliche Archiveigentümer v. a. bei den komplexen Herausforderungen der Archivierung digitaler Unterlagen und des Aufbaus eines digitalen Archivs umfänglich beraten und unterstützen zu können.

Zu Nr. 4

Die Neufassung von Art. 5 Abs. 1 trägt dem geänderten Aufgabenzuschnitt der staatlichen Archive in Art. 4 Abs. 5 Satz 3 und 4 unter Beibehaltung des bisherigen Aufgabenspektrums der ehrenamtlichen Archivpfleger Rechnung. Die Staatlichen Archive Bayerns beraten nichtstaatliche Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzung ihres

Archivguts unter den Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 5 Satz 3 und 4. Hierbei werden sie nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 von ehrenamtlichen Archivpflegern unterstützt. Ergänzend dazu sind nach Satz 2 und 3 die Archivpfleger für die Unterstützung vor allem kommunaler, aber auch anderer nichtstaatlicher Archive nunmehr allein zuständig. Mit der Möglichkeit, die nichtstaatlichen Archive auch praktisch zu unterstützen, geht das Tätigkeitsfeld des Archivpflegers damit über den Beratungsauftrag der staatlichen Archive hinaus. Die differenzierte Regelung in Satz 2 und Satz 3 trägt dabei – wie auch in Art. 4 Abs. 5 Satz 3 und 4 – der besonderen Bedeutung der kommunalen Archive Rechnung.

Zu Nr. 5

Zu Buchst. a

Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 regelt die gesetzliche Verpflichtung zur Anbietung personenbezogener Daten. Neu hinzugekommen ist zur Anpassung an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) die ausdrückliche Ermächtigung zur Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke.

Die Anbietung auch dieser besonders schützenswerten Daten ist erforderlich zur historischen Überlieferungsbildung. Der Wesensgehalt des informationellen Selbstbestimmungsrechts wird durch die Anbietung und Archivierung gewahrt, da personenbezogenes Archivgut grundsätzlich erst nach Ablauf der personenbezogenen Schutzfristen (Art. 10 Abs. 3) und damit in der Regel erst nach dem Tod der betroffenen Person vorgelegt werden darf. Eine mögliche Schutzfristverkürzung kann ohne Einwilligung nur zu definierten Benutzungszwecken und nach einer Güterabwägung im Einzelfall erfolgen (Art. 10 Abs. 4 Satz 2). Die staatlichen Archive treffen angemessene und spezifische Maßnahmen, um die Rechte und Freiheiten betroffener Personen sicherzustellen und personenbezogene Daten vor unbefugter Verarbeitung zu schützen (Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Datenschutzgesetz – BayDSG).

Zu Buchst. b

Der neu hinzugekommene Art. 6 Abs. 2 regelt die Anbietung von Unterlagen öffentlicher Stellen, die in eine nichtstaatliche Trägerschaft überführt oder deren Aufgaben auf eine nichtstaatliche Stelle übertragen werden. Um sicherzustellen, dass archivwürdige Unterlagen vormaliger öffentlicher Stellen Eingang in die historische Überlieferung des Freistaates Bayern finden, werden die noch in öffentlicher Trägerschaft abgeschlossenen Unterlagen vollständig der Anbietungspflicht unterworfen. Unterlagen sind abgeschlossen, wenn der Vorgang oder die Handlung, auf die sich die Unterlagen beziehen, endgültig beendet ist und keine weiteren Ergänzungen, Bearbeitungen oder Änderungen mehr erforderlich sind.

Der neu hinzugekommene Art. 6 Abs. 3 nimmt erforderliche Anpassungen zur Anbietung digitaler Unterlagen vor. Die Vorschrift eröffnet den staatlichen Archiven die Möglichkeit, digitale Unterlagen, die laufend aktualisiert werden, zu bestimmten Stichtagen zu übernehmen. Einer laufenden Aktualisierung unterliegen digitale Unterlagen, wenn diese fall- oder stichtagsbezogen überschrieben werden, ohne dass die ursprünglichen Daten historisiert, das heißt über den Aktualisierungszeitraum hinaus evident gehalten werden. Die Anbietung zu im Einvernehmen mit der abgebenden Stelle festzulegenden Stichzeitpunkten reduziert den mit der Überschreibung einhergehenden irreversiblen Datenverlust. Da in solchen Systemen gespeicherte Daten als Ganzes meist weiterhin für den Verwaltungsgebrauch benötigt werden, ist eine explizite Regelung der Anbietungspflicht erforderlich. Die Vorschrift ist an § 5 Abs. 3 Satz 5 BArchG angelehnt. Unterlagen aus digitalen Dokumentenmanagement- oder Vorgangsbearbeitungssystemen, die zu bestimmten Terminen gelöscht werden müssen, unterfallen keiner laufenden Aktualisierung im Sinne der Vorschrift.

Zu Buchst. c**Zu Doppelbuchst. aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchst. bb

Bei Art. 6 Abs. 4 Nr. 3 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Die Regelung in Art. 6 Abs. 4 Nr. 4 ermöglicht es, die Anbietung von Unterlagen des Landesamtes für Verfassungsschutz durch Vereinbarung zwischen den staatlichen Archiven und der anbietenden Stelle oder dem für die anbietende Stelle zuständigen Staatsministerium im Einzelnen zu regeln.

Zu Buchst. d

Art. 6 Abs. 5 passt die Regelung des Art. 6 Abs. 3 a. F. an und erlaubt es den anbieterpflichtigen Stellen des Freistaates Bayern, den staatlichen Archiven für eine sachgerechte Vorbereitung der Aussonderung analoger wie digitaler Unterlagen Einsicht in alle hierfür erforderlichen Unterlagen zu gewähren. Die Erforderlichkeit für die Zwecke der Archivierung liegt vor, wenn es sich um angebotene Unterlagen handelt oder zu klären ist, ob oder unter welchen Voraussetzungen die Unterlagen anzubieten sind (auch im Hinblick auf Vereinbarungen nach Art. 6 Abs. 4), oder um den Beratungsauftrag nach Art. 4 Abs. 5 Satz 1 effektiv wahrzunehmen. Die Befugnis schließt auch die Auskunft über digitale Verfahren und Speichersysteme ein. Dadurch kann den staatlichen Archiven in den Grenzen der Erforderlichkeit ermöglicht werden, zur Identifizierung abgabereifer und archivwürdiger Unterlagen sowie in Fällen einer vorausschauenden Bewertung die gesamten Unterlagen einzusehen, deren Aussagekraft zu prüfen und gegebenenfalls eine Aussonderung anzuregen. Eine umfassende und sachgerechte Auswahlentscheidung, das Erstellen von Bewertungskatalogen und die Vorbereitung von Archivierungsvereinbarungen sind nur bei Einsicht in die Gesamtheit der Unterlagen und Verzeichnisse möglich. Der Befugnis bedarf es auch, damit die staatlichen Archive den Beratungsauftrag des Art. 4 Abs. 5 Satz 1 effektiv wahrnehmen können.

Zu Buchst. e

Mit der Änderung wird klargestellt, dass eine Pflicht zur weiteren Aufbewahrung angebotener Unterlagen nach einem Ablauf von sechs Monaten nach diesem Gesetz und damit zu Archivzwecken nicht mehr besteht. Sonstige Vorschriften, beispielsweise hinsichtlich weiterhin bestehender Aufbewahrungsfristen, bleiben davon unberührt.

Zu Nr. 6**Zu Buchst. a****Zu Doppelbuchst. aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchst. bb

Der bisherige Art. 7 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben. Eine Verpflichtung zur Vernichtung nicht archivwürdiger Unterlagen folgt bei personenbezogenen Daten gegebenenfalls aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, bei anderen Unterlagen aus dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchst. c

Art. 7 Abs. 3 Satz 1 erlaubt eine vorzeitige, endgültige Übernahme angebotener Unterlagen bereits vor Ablauf von Aufbewahrungsfristen. Auf die Einschränkung einer endgültigen Übernahme erst nach 30 Jahren wird verzichtet, um eine frühzeitige endgültige Übernahme insbesondere digitaler Unterlagen zu ermöglichen, deren Erhaltung andernfalls gefährdet wäre. Mit der Übernahme durch die staatlichen Archive werden die Unterlagen zu Archivgut umgewidmet. Die Verantwortlichkeit für die Verwaltung geht vollständig auf das verwahrende staatliche Archiv über (Art. 9 Abs. 1 Satz 2).

Zu Nr. 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 8**Zu Buchst a****Zu Doppelbuchst. aa**

Die Regelung wird redaktionell angepasst und mit den Begrifflichkeiten der DSGVO harmonisiert.

Zu Doppelbuchst. bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung.

Zu Doppelbuchst. cc

Mit Übernahme in das Archiv hat dieses gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 die alleinige Verfügungsgewalt über das Archivgut. Die Entscheidung über die Vernichtung nicht archivwürdiger Bestände ist der Bewertungshoheit des verwahrenden staatlichen Archivs vorbehalten. Art. 9 Abs. 1 Satz 3 a. F. wird daher aufgehoben.

Zu Doppelbuchst. dd

Art. 9 Abs. 1 Satz 3 n. F. ermöglicht den Archiven, archivwürdige Informationen auf einem anderen Trägermedium zu archivieren und die Originalunterlagen zu vernichten bzw. zu löschen. Die bisher vorgesehene Zustimmung der abgebenden Stelle entfällt, da die fachliche Entscheidung über die Art der Archivierung in die Entscheidungshoheit des verwahrenden staatlichen Archivs fällt.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchst. c

Der neu hinzugefügte Art. 9 Abs. 3 regelt die Befugnis, Archivgut, Reproduktionen von Archivgut und Findmittel – insbesondere im Internet – zu veröffentlichen. Die Vorschrift soll einen zeitgemäßen Zugang zu Archivgut ermöglichen, der von der Wissenschaft vermehrt gefordert wird. Die Veröffentlichung setzt dabei den Ablauf der jeweiligen Schutzfrist nach Art. 10 Abs. 3 bzw. der gegebenenfalls nach Art. 10 Abs. 4 Satz 3 verlängerten Schutzfrist voraus; eine vorzeitige Veröffentlichung vor Ablauf der jeweiligen Schutzfrist durch eine Schutzfristverkürzung nach Art. 10 Abs. 4 Satz 1 oder 2 ist nicht möglich. Eine Veröffentlichung darf im Übrigen nur erfolgen, wenn die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nicht gefährdet werden, Gründe des Geheimnisschutzes nicht entgegenstehen und schutzwürdige Interessen Betroffener und Dritter gewahrt werden. Das Interesse der Bundesrepublik Deutschland oder der Länder umfasst neben den Interessen der Bundesregierung bzw. der jeweiligen Landesregierungen auch die Interessen der staatlichen Einrichtungen. Mit Blick auf personenbezogene Daten ist bei der zu treffenden Abwägungsentscheidung insbesondere zu berücksichtigen, dass eine weltweite Veröffentlichung mit jederzeitiger Abrufbarkeit im Internet einen deutlich intensiveren Eingriff in Datenschutzgrundrechte darstellt als eine gewöhnliche Benutzung von Archivgut, die im Übrigen an das Vorliegen eines berechtigten Interesses (vgl. Art. 10 Abs. 2 Satz 1) geknüpft ist.

Zu Nr. 9**Zu Buchst. a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchst. b

Der Verweis auf die Benutzungsordnung wird in einen eigenen neuen Art. 10 Abs. 7 überführt. Darüber hinaus wird – neben einer redaktionellen Anpassung – durch die Einfügung ergänzend klargestellt, dass die Benutzung des in den staatlichen Archiven verwahrten Archivguts nur zulässig ist, soweit sich aus Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt. Eine solche Rechtsvorschrift im Sinne des Art. 10 Abs. 1 ist beispielsweise in § 169 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) zu sehen, der seinem Sinn und Zweck nach eine Beschränkung der Einsichtnahme bei Aufnahmen im Sinne von § 169 Abs. 2 GVG auf wissenschaftliche und historische Benutzungszwecke vorsieht.

Zu Buchst. c***Zu Doppelbuchst. aa bis cc***

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Doppelbuchst. dd

Der neue Art. 10 Abs. 2 Satz 4 regelt ein Einvernehmenserfordernis bezüglich der Benutzung von Unterlagen des Landesamtes für Verfassungsschutz wegen der potenziell besonderen Sensibilität dieser Unterlagen. Das Einvernehmen kann auch in Form einer allgemeinen Vereinbarung zwischen dem verwahrenden Archiv und dem Landesamt für Verfassungsschutz erzielt werden.

Zu Buchst. d***Zu Doppelbuchst. aa***

Die Streichung erfolgt aus Klarstellungsgründen. Die Regelung wird als eigener Art. 10 Abs. 3 Satz 6 neu gefasst. Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu Doppelbuchst. bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchst. cc

Die Schutzfristen für personenbezogenes Archivgut werden mit den Regelungen des BArchG harmonisiert. Die in Art. 10 Abs. 3 Satz 3 eingeführte, an § 11 Abs. 2 Satz 2 BArchG angelehnte Frist von 100 Jahren nach der Geburt des Betroffenen berücksichtigt die seit dem Inkrafttreten 1989 gestiegene allgemeine Lebenserwartung.

Zu Doppelbuchst. dd

Die als Art. 10 Abs. 3 Satz 4 neu aufgenommene subsidiäre Berechnungsmöglichkeit der personenbezogenen Schutzfrist von 60 Jahren nach Entstehung der Unterlagen entspricht § 11 Abs. 2 Satz 3 BArchG sowie den Regelungen der Mehrzahl der Landesarchivgesetze. Die Regelung ermöglicht eine Handhabe für die in der Praxis häufig vorkommenden Fälle, in denen keine Angaben zu den Sterbe- oder Geburtsdaten betroffener Personen vorliegen und diese nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können.

Der bisherige Art. 10 Abs. 3 Satz 4 wird Satz 5, wobei der 2. Halbsatz, wonach die Schutzfristen für Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, auch für die Entschädigungsakten des Landesentschädigungsamtes und die Rückerstattungsakten der Wiedergutmachungsbehörde Bayern gelten, entfällt. Eine vergleichbare Regelung gibt es in keinem anderen Landesarchivgesetz. Schutzwürdige Interessen Betroffener und Angehöriger von NS-Verfolgten werden über die personenbezogenen Schutzfristen angemessen gewahrt. Die Vorlage dieser vielgenutzten und für die Erforschung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts zentralen Bestände wird dadurch wesentlich erleichtert, die im Rahmen von Schutzfristverkürzungen anfallenden Verwaltungsaufwände werden reduziert.

Art. 10 Abs. 3 Satz 5 a. F. wird in den neuen Abs. 5 überführt.

Zu Doppelbuchst. ee

Art. 10 Abs. 3 Satz 6 entspricht der Ausnahme in Satz 1 a. F. und wird unter Beseitigung der bisher missverständlichen Formulierung als eigener Satz gefasst, der sich auf alle Schutzfristen des Abs. 3 bezieht. Danach sind Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung für die Veröffentlichung bestimmt waren, von allen Schutzfristen ausgenommen, was auch der bisherigen Praxis sowie der Regelung des § 11 Abs. 5 Nr. 1 BArchG entspricht. Unter die Regelung des Art. 10 Abs. 3 Satz 6 fallen beispielsweise Pressemitteilungen, Zeitungsausschnitte, Flugblätter, Plakate oder vergleichbares Dokumentationsmaterial.

Zu Doppelbuchst. ff

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchst. e

Der Absatz wird neu gefasst.

Art. 10 Abs. 4 Satz 1 räumt den staatlichen Archiven die Möglichkeit ein, für einzeln bezeichnete Archivalien oder für näher spezifizierte Archivgutgruppen die Schutzfristen des Abs. 3 zu verkürzen. Die Verkürzung der Schutzfristen ist insbesondere für die zeit-historische Forschung von großer Bedeutung. Die Entscheidung über die Schutzfrist-verkürzung trifft die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns mit Zustimmung der abgebenden Stelle (Art. 10 Abs. 4 Satz 4) auf Antrag. Damit soll weiterhin ein Mehr-
augenprinzip bei der Verkürzung von Schutzfristen gewährleistet werden, um schutz-
würdige Interessen Betroffener und Dritter angemessen zu berücksichtigen.

Art. 10 Abs. 4 Satz 2 wird neu gefasst und regelt die zusätzlichen Voraussetzungen für eine Schutzfristverkürzung bei personenbezogenem Archivgut.

Eine Verkürzung ist nach Art. 10 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 zulässig, wenn die Betroffenen zugestimmt haben und schutzwürdige Interessen Dritter nicht entgegenstehen. Die Neufassung präzisiert die bisherige Regelung und ist angelehnt an § 12 Abs. 2 Satz 1 BArchG.

Konnte keine Zustimmung eingeholt werden oder wurde diese verweigert, ist eine Schutzfristverkürzung bei personenbezogenem Archivgut nur nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen Betroffener oder Dritter mit den in Art. 10 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 angeführten privilegierten Benutzungsinteressen zulässig. Die Regelung ist angelehnt an § 12 Abs. 2 Satz 2 BArchG.

Ein Forschungszweck liegt vor, wenn die Benutzung des Archivgutes unerlässlicher Be-
standteil eines planvollen und methodischen Prozesses ist, aus dem neue Erkenntnisse
hervorgehen sollen. Dies kann auch bei heimat- oder familiengeschichtlichen Benut-
zungszwecken der Fall sein, eine Eingebundenheit in die institutionelle Forschung ist
nicht erforderlich. Erweitert wird die bisherige Vorschrift um das Vorliegen eines Doku-
mentationszwecks als privilegiertes Benutzungsinteresse. In der Praxis hat sich ge-
zeigt, dass Dokumentationszentren oder private Dokumentationsvorhaben ein hochran-
giges öffentliches Interesse an einer Verkürzung der personenbezogenen Schutzfristen
begründen können, wie zum Beispiel im Rahmen von Darstellungen zum Unrecht des
Nationalsozialismus.

Eine weitere Änderung gegenüber der bisherigen Regelung betrifft den Benutzungs-
zweck der Schaffung wissenschaftlicher Infrastrukturen. In der Praxis werden vermehrt
Bedarfe festgestellt, Informationen aus Archivgut für die Bereitstellung zum Aufbau von
Forschungsdateninfrastrukturen zu verarbeiten. Beispielsweise im Verein Nationale
Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) e. V. sollen wissenschaftlich wertvolle Datenbe-
stände für das gesamte deutsche Wissenschaftssystem systematisch erschlossen, ver-
netzt und nachhaltig nutzbar gemacht werden.

Eine Verkürzung von Schutzfristen bei personenbezogenem Archivgut ist zudem zuläs-
sig, wenn die Benutzung im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder einer
anderen Person liegt. Eine andere Person kann eine natürliche oder juristische Person
sein, auch die Antragstellerin oder der Antragsteller selbst. Bei einer anderen Stelle
handelt es sich um andere Behörden als die abgebende Stelle oder das verwahrende
staatliche Archiv. Ein überwiegendes Interesse im Sinne von Nr. 2 kann auch in dem
Informationsanspruch der Öffentlichkeit bestehen.

Angemessene Maßnahmen zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen Betroffener
und Dritter sind insbesondere die anonyme und pseudonyme Verwendung von Archiv-
gut oder die Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung durch den jeweiligen Antrag-
steller.

Art. 10 Abs. 4 Satz 3 regelt die Möglichkeit einer Verlängerung der Schutzfristen.

Art. 10 Abs. 4 Satz 4 und 5 regelt das Erfordernis der Zustimmung der abgebenden
Stellen bei der Verkürzung und Verlängerung von Schutzfristen. Die Zustimmung ist nur
erforderlich, wenn das Archivgut bei Behörden, Gerichten oder sonstigen öffentlichen
Stellen des Freistaates Bayern entstanden ist. Insbesondere bei von privaten Personen
erworbenem Archivgut ist die Einholung der Zustimmung oft mit unverhältnismäßig ho-
hem Aufwand verbunden bzw. mangels Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern

überhaupt nicht möglich. Die Zustimmung kann gemäß Art. 10 Abs. 4 Satz 5 auch allgemein im Wege einer Vereinbarung erfolgen.

Zu Buchst. f

§ 7 BArchG verlangt, dass die Unterlagen der nachgeordneten Stellen des Bundes mit Sitz in Bayern, die von bayerischen Archiven übernommen werden, nach den Vorgaben des BArchG zugänglich gemacht werden. Dies ist durch das Bayerische Archivgesetz beziehungsweise die kommunalen Archivsatzungen sicherzustellen. Aus diesem Grunde gelten für die Benutzung von Unterlagen, die von Stellen des Bundes übernommen werden, die jeweiligen Vorschriften des Bundesarchivgesetzes über Nutzung, Schutzfristen und Verkürzung von Schutzfristen.

Art. 10 Abs. 5 Satz 2 stellt klar, dass auch die Benutzung von Archivgut, das dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung (AO) oder anderen bundesrechtlichen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, nach den jeweiligen Vorschriften des Bundesarchivgesetzes erfolgt. § 6 Abs. 4 BArchG eröffnet die Möglichkeit der Anbietung von Unterlagen, die den Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung oder dem Steuergeheimnis nach § 30 AO unterliegen oder Angaben über Verhältnisse eines anderen oder fremde Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, an die zuständigen Landes- oder Kommunalarchive unter der Maßgabe des § 7 BArchG. Art. 10 Abs. 5 Satz 2 stellt damit die Bedingung der Anbietung dieser geheimhaltungsbedürftigen Unterlagen sicher und sorgt für die vom Bundesgesetzgeber intendierte Rechtsvereinheitlichung bei der Nutzung dieser Unterlagen.

Zu Buchst. g

Art. 10 Abs. 6 regelt, dass Archivgut durch Stellen, bei denen es angefallen ist oder die es abgegeben haben, sowie deren Rechts- oder Funktionsnachfolger auch innerhalb der Schutzfristen des Abs. 3 benutzt werden darf.

Zu Buchst. h

Die Benützungsordnung für die staatlichen Archive Bayerns (Archivbenützungsordnung – ArchivBO) vom 16. Januar 1990 (BayRS 2241-1-1-WK, GVBl. S. 6), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 2001 (GVBl. S. 371), regelt Einzelheiten zur Benutzung von Archivgut, zur Verkürzung von Schutzfristen und zu den Benutzungsgebühren. Zur Klarstellung, dass sich der Regelungsgehalt der ArchivBO auf alle Absätze des Art. 8 bezieht, wird der Verweis in einen eigenen Absatz am Ende des Artikels aufgenommen.

Zu Nr. 10

Die Schutzrechte des Art. 11 BayArchivG a. F. sind in Art. 26 BayDSG integriert. Die Regelung entfällt daher.

Art. 11 Satz 1 n. F. schafft eine Rechtsgrundlage für die Pflichtabgabe von Werken, die zu einem erheblichen Teil unter Verwendung von Archivgut eines staatlichen Archivs verfasst oder erstellt worden sind. Eine solche Verpflichtung stellt einen Eingriff in den Schutzbereich des Eigentums dar (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes, Art. 103 Abs. 1 der Verfassung), der einen legitimen Zweck erfordert. Die Pflichtabgabe dient den staatlichen Archiven als Nachweis der aus dem Archivgut erzielten Ergebnisse und als wesentliche Hilfe bei der weiteren Erschließung von Archivgut und der Benutzerberatung. Die Abgabe kann zudem einen Schutz des Originals ermöglichen, da die wiederholte Durchsicht und Auswertung des Archivguts entbehrlich werden kann. Als Exemplar eines Werkes kommt auch eine digitale Fassung in Betracht.

Art. 11 Satz 2 n. F. enthält die für den Eingriff in den Schutzbereich des Eigentums erforderliche Zumutbarkeitsregelung. Bei Werken, die zum Beispiel in kleiner Auflage und zu hohen Kosten hergestellt werden, kann die kostenlose Ablieferung zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen. Die Abgabe gegen Entschädigung bzw. der Verzicht auf die Abgabe vermeiden unzumutbare Eingriffe.

Zu Nr. 11

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 12

Verwiesen wird nun auch auf den neu hinzugekommenen Art. 9 Abs. 3. Damit erhalten auch kommunale Archive die Befugnis, Findmittel, Archivgut und Reproduktionen von Archivgut nach Maßgabe dieser Vorschrift zu veröffentlichen. Diese Unterlagen können personenbezogene Daten enthalten oder Geheimhaltungsvorschriften unterliegen. Die Regelung ermöglicht den kommunalen Archiven eine zeitgemäße Präsentation ihrer Bestände. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 13

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 14

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Übergangsbestimmungen sind nicht erforderlich.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Verena Osgyan, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Florian Siekmann und Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Archivgesetzes

**hier: Bayerns Gedächtnis stärken, statt es zu schwächen
(Drs. 19/8100)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 Buchst. c wird wie folgt gefasst:

„c) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Die staatlichen Archive beraten die Behörden, Gerichte und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen sowie bei allen Archivgut betreffenden Entscheidungen. ²Das zuständige staatliche Archiv soll vor der Einführung und wesentlichen Änderungen informationstechnischer Systeme zur Erstellung, Verwaltung und Speicherung digitaler Unterlagen angehört werden, um eine künftige Archivierung sicherzustellen. ³Die staatlichen Archive beraten und unterstützen außerdem nichtstaatliche Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivguts, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht.““

2. Nr. 4 wird aufgehoben.

3. Nr. 5 wird Nr. 4 und wird wie folgt geändert:

a) Buchst. a wird wie folgt gefasst:

„a) Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. dem Datenschutz unterliegen oder personenbezogene Daten enthalten, welche aufgrund besonderer Vorschriften nur eingeschränkt verarbeitet werden dürfen oder zu löschen oder zu vernichten sind (vgl. Art. 9 und 10 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO),““.

b) Buchst. d wird wie folgt gefasst:

„d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5 und wird wie folgt gefasst:

„(5) Die anbietungspflichtigen Stellen sind verpflichtet, dem zuständigen staatlichen Archiv Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, wenn dies für die Zwecke der Archivierung oder der Beratung nach Art. 4 Abs. 5 Satz 1 erforderlich ist.““

4. Die Nrn. 6 bis 14 werden die Nrn. 5 bis 13.

Begründung:

Archive sind unser Gedächtnis und wir besitzen einen reichen Schatz: Das Bayerische Staatsarchiv ist eines der bedeutendsten Archive Europas, das älteste Dokument wird auf das Jahr 794 datiert. Auch die vielen kleinen privaten und kommunalen Archive Bayerns sind von unfassbarer Bedeutung für den Wissenserhalt.

Nun geht es darum, sich nicht darauf auszuruhen. Wir müssen unsere Archive jetzt stark für die Zukunft machen. Denn auch wer in 50 oder 100 Jahren unsere heutige Zeit erforschen möchte, soll dafür gute Bedingungen haben. Wir brauchen daher nicht nur gute, zeitgemäße Regelungen für die Archivierung und das Archivgut selbst, sondern müssen unsere Archive auch so ausstatten, dass sie leistungsfähig sind; für aktuelle Forschung, aber auch für die Historikerinnen und Historiker der Zukunft.

Dafür brauchen wir auch entsprechende Personalstrukturen. Der Gesetzentwurf der Staatsregierung geht hierbei in die falsche Richtung: Immer mehr eigentliche Pflichtaufgaben auf Ehrenamtliche auszulagern, ist geradezu fahrlässig. Die ehrenamtlichen Archivpflegerinnen und -pfleger leisten einen sehr wertvollen Beitrag für das Archivwesen, doch sind sie kein Ersatz für gute und tragfähige Personalstrukturen in den Archiven. Wenn diese die Arbeitslast nicht mehr mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln bestreiten können, so ist es Aufgabe der Staatsregierung, für eine adäquate Ausstattung zu sorgen – und nicht, die Aufgaben per Gesetz kostengünstig abzuwälzen. Die Zuständigkeit und Verpflichtung der staatlichen Archive, die nichtstaatlichen Archive bei der Archivpflege zu beraten und zu unterstützen, soll daher erhalten bleiben.

Zudem sollte bei Unterlagen mit hochsensiblen Inhalten im Gesetzestext verdeutlicht werden, dass diese grundsätzlich anbieterpflichtig sind, auch wenn Löschpflichten jenseits der Art. 9 und 10 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bestehen. Zahlreiche Vorschriften des Freistaates Bayern und des Bundes sehen die Löschung höchstpersönlicher Daten vor. Diese sind aber für die historische Erforschung besonders wichtig. Damit in allen Ämtern Klarheit herrscht, sollte der neuformulierte Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 eindeutig sein und nicht allein auf einem Verweis auf die DSGVO beruhen.

Zudem sollte die im Gesetzentwurf der Staatsregierung vorgesehene Stärkung der Einsichtsrechte staatlicher Archive in die Aktenbestände anderer Behörden nicht durch einen Genehmigungsvorbehalt unterlaufen werden. Die von der Staatsregierung vorgeschlagene Regelung schafft unnötigen Auslegungsbedarf, weil die anzubietenden Stellen zukünftig bei jeder Einsichts-anfrage durch die staatlichen Archive ihren Ermessensspielraum bestimmen müssen und eine Genehmigung erteilen müssen. Dieser unnötige bürokratische Aufwand, der im schlimmsten Fall die staatlichen Archive an der Erfüllung ihrer Aufgaben hindern kann, muss vermieden werden.



Änderungsantrag

der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Verena Osgyan, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Florian Siekmann und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Archivgesetzes

**hier: Transparenz und Überprüfbarkeit sicherstellen
(Drs. 19/8100)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 5 Buchst. c wird wie folgt gefasst:

„c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4 und wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird die Angabe „und“ am Ende durch die Angabe „.“ ersetzt.

bb) Nr. 3 wird aufgehoben.“

2. Nr. 9 wird wie folgt geändert:

a) Buchst. c Doppelbuchst. dd wird aufgehoben.

b) Buchst. d wird wie folgt geändert:

aa) Doppelbuchst. aa wird wie folgt gefasst:

„aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt, die Angabe „ , mit Ausnahme bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmter Unterlagen,“ wird gestrichen, die Angabe „30 Jahren“ wird durch die Angabe „15 Jahren“ ersetzt und die Angabe „Benützung“ wird durch die Angabe „Benutzung“ ersetzt.“

bb) Doppelbuchst. dd wird wie folgt gefasst:

„dd) Die Sätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„⁴Ist auch der Geburtstag nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, so endet die Schutzfrist 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen. ⁵Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, darf frühestens 30 Jahre nach seiner Entstehung benutzt werden.““

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung schafft neue Ausnahmeregelungen für das Landesamt für Verfassungsschutz (Landesamt). Zum einen soll dem Landesamt das Recht eingeräumt bekommen, eine Vereinbarung mit den Staatlichen Archiven Bayern zu

schließen, wonach Akten auch dann vernichtet werden dürfen, wenn sie eigentlich archivwürdig wären. Und zum anderen soll das Landesamt das Recht erhalten, zeitlich unbeschränkt jegliche Arbeit mit Archivalien aus dem Landesamt untersagen zu können. Die besondere, komplexe Situation des Landesamtes und die Geheimhaltungsbedürftigkeit von Akten ist zu berücksichtigen. Aber dennoch braucht es weiterhin die Klarheit, dass archivwürdige Akten stets archiviert werden und dass diese Akten nach einem bestimmten Zeitablauf oder unter bestimmten Voraussetzungen auch wissenschaftlich bearbeitet werden können.

Im zugrundeliegenden Gesetzentwurf der Staatsregierung soll es im neuen Art. 6 Abs. 4 Nr. 4 in Zukunft heißen:

„Durch Vereinbarung zwischen den staatlichen Archiven und der anbietenden Stelle oder dem für die anbietende Stelle zuständigen Staatsministerium kann die Anbietung von Unterlagen des Landesamtes für Verfassungsschutz (Landesamt) im Einzelnen geregelt werden.“

Es ist aber bereits in Nr. 1 festgelegt, dass jede Behörde eine Vereinbarung schließen kann, damit auf die Anbietung von Unterlagen von offensichtlich geringer Bedeutung verzichtet werden kann. Nach Nr. 2 kann mit jeder Behörde vereinbart werden, dass bei sehr vielen gleichförmigen Unterlagen nur ein bestimmter Umfang anzubieten ist.

Dem Landesamt wird also explizit als einziger Behörde Bayerns zugestanden, eine darüber hinaus gehende Vereinbarung zu treffen, um auch archivwürdige Unterlagen zu vernichten. Das Landesamt kann dies sogar im Einzelnen tun, also bestimmte konkrete Akten gesondert auswählen, um sie zu vernichten. Zwar ist davon auszugehen, dass die Staatlichen Archive Bayern nicht unkritisch jede Vereinbarung annehmen, aber im Zweifel sind sowohl das Landesamt als auch das Archiv weisungsgebundene Behörden. Der Landtag würde mit der vorgeschlagenen Änderung des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) die Staatsregierung ermächtigen, eigenständig zu entscheiden, welche Unterlagen niemals – auch nicht nach Jahrzehnten der Sperrfrist – veröffentlicht werden sollen.

Es ist auch für den Verfassungsschutz selbst sinnvoll, wenn sich die Wissenschaft mit seinen Aktivitäten von damals befasst. Und dazu gehört auch, dass man nach einer angemessenen Sperrfrist eine Akte auch wissenschaftlich nutzen kann. Aber im vorgeschlagenen neuen Art. 10 Abs. 2 Satz 4 soll es zukünftig heißen:

„Archivgut, das vom Landesamt abgegeben wurde, kann nur im Einvernehmen mit der abgebenden Stelle benutzt werden.“

Hier gibt es keinerlei inhaltliche Beschränkung oder ein zeitliches Ende. Das Landesamt kann, wenn es Akten zur Archivierung gegeben hat, unbegrenzt und ohne Begründung Akten sperren. Dies entspricht aber nicht den Grundsätzen des BayArchivG und sollte so nicht beschlossen werden. Bereits jetzt bestehen ausreichende Regelungen, um die Arbeit des Verfassungsschutzes zu schützen. Abgegebene, geheime Unterlagen unterliegen einer doppelt so langen Sperrfrist wie normale Behördenunterlagen. Nach Bedarf kann diese Sperrfrist verlängert werden oder unabhängig von der Sperrfrist im Einzelfall die Nutzung des entsprechenden Archivgutes untersagt werden, sofern relevante Schutzgüter gefährdet wären.

Die bestehenden Regeln ermöglichen eine Überprüfbarkeit, weil sie an konkrete Voraussetzungen anknüpfen. Zudem bleibt die Verantwortlichkeit für den Zugang zu Archivgut bei den Staatlichen Archiven selbst. Die vorgeschlagenen Formulierungen sind unkonkret und zu weit gefasst. Sie sollten daher nicht beschlossen, sondern entsprechend des vorliegenden Änderungsantrags gestrichen werden.

Das gleiche gilt für die Neuformulierung der Nr. 3 in Art. 6 Abs. 4 (neu). Der Wortlaut der bisherigen Nr. 3 bezog sich auf „maschinenlesbar gespeicherten Informationen“ und deren Speichermedien. In der Entstehungszeit des Gesetzes werden damit vor allem Daten auf Bändern, Disketten, später auch CDs gemeint gewesen sein. Was damals eine Ausnahme war, für die es sinnvoll war, eine gesetzliche Grundlage für Vereinbarungen über ihre Anbietung zu schaffen, ist heute der Standard. Insbesondere dann, wenn man den Wortlaut von damals mit „digitalen Unterlagen“ ersetzt. Das ist, gerade angesichts der fortschreitenden Digitalisierung, mitnichten eine rein redaktionelle Anpassung, wie es in der Gesetzesbegründung heißt.

Der Staatsminister für Digitales forderte erst kürzlich, dass die bayerische Verwaltung bis 2030 vollständig digital arbeiten soll. Spätestens dann würde dieser neue Satz es allen Behörden des Freistaates Bayern ermöglichen, mit den staatlichen Archiven zu all ihren Unterlagen Ausnahmevereinbarungen zu verhandeln. Als Begründung würde ein Verweis auf die neue Nr. 3 reichen. Das ist zu weitgehend, weshalb die Nr. 3 gänzlich aufgehoben werden sollte. Der neue Abs. 3 in Art. 6 ist ausreichend, um den Umgang mit digitalen Unterlagen im Einzelnen durch die Behörden zu regeln.

Um mehr Transparenz, auch bei der Arbeit der bayerischen Sicherheitsbehörden, zu erreichen, ist es sinnvoll, die Sperrfristen für geheime Unterlagen von 60 Jahren auf 30 Jahre zu verkürzen. 30 Jahre, mithin eine Generation, ist ein ausreichender Abstand, um Einsicht in die meisten bis dahin als geheim eingestufteten Unterlagen zu nehmen. Es ermöglicht zudem eine Aufarbeitung von Vorgängen, woraus sich besser Lehren für die Gegenwart ziehen lassen, als dies erst nach 60 Jahren der Fall wäre. Auch als nicht geheim eingestufte Behördenunterlagen sollten früher als bisher zugänglich werden. Auch hier ist die allgemeine Sperrfrist zu halbieren. Sollte bei einzelnen Dokumenten auch über die Sperrfrist hinaus ein Geheimhaltungsbedarf bestehen, so kann die Sperrfrist weiterhin verlängert oder die Nutzung nach Maßgabe des Gesetzes untersagt werden.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Ulrich Singer, Ferdinand Mang, Benjamin Nolte** und **Fraktion (AfD)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Archivgesetzes
hier: Streichung der Sonderregelungen für das Landesamt für Verfassungsschutz im Bayerischen Archivgesetz
(Drs. 19/8100)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 5 Buchst. c wird wie folgt gefasst:
 - „c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4 und Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. die Auswahl der anzubietenden digitalen Unterlagen im Einzelnen festgesetzt werden.““
2. Nr. 9 Buchst. c Doppelbuchst. dd wird aufgehoben.

Begründung:

Die vorgesehenen Sonderregelungen für das Landesamt für Verfassungsschutz sollen entfallen.

Diese Regelungen schaffen eine Sonderstellung für das Landesamt für Verfassungsschutz, die mit dem allgemeinen Ziel der Transparenz, Gleichbehandlung staatlicher Stellen und einer einheitlichen Archivpraxis nicht vereinbar ist.

Die allgemeinen Vorschriften des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) gewährleisten bereits ausreichend den Schutz sensibler Informationen. Eine zusätzliche Sonderregelung ist daher weder erforderlich noch sachlich gerechtfertigt.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass das Landesamt für Verfassungsschutz als nachgeordnete Behörde der Fachaufsicht und Weisung der Staatsregierung unterliegt. Eine eigenständige oder unabhängige Stellung besteht damit nicht.

In der Vergangenheit ist das Landesamt für Verfassungsschutz wiederholt in der öffentlichen Kritik gestanden, weil einzelne Handlungsweisen als politisch motiviert oder parteipolitisch beeinflusst bewertet wurden.

Gerade im Hinblick auf die archivische Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns ist es deshalb von erheblicher rechtsstaatlicher Bedeutung, dass auch die Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz der allgemeinen archivrechtlichen Überprüfung und Nutzung unterliegt.

Eine Einvernehmenspflicht mit der abgebenden Stelle könnte die nachträgliche historische und juristische Aufarbeitung möglicher rechtswidriger oder politisch beeinflusster Maßnahmen erheblich erschweren und damit das verfassungsrechtlich geschützte Interesse der Öffentlichkeit an Transparenz und Kontrolle staatlichen Handelns beeinträchtigen.

Eine derartige Sonderregelung wäre daher nicht nur systematisch verfehlt, sondern auch potenziell geeignet, die Aufarbeitung und Bewertung staatlichen Handelns durch künftige Generationen unzumutbar zu erschweren.



Gesetzesentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

A) Problem

Der Gesetzesentwurf setzt die angestoßenen Deregulierungsbestrebungen des Landesrechts fort und umfasst die Änderungen des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG).

Anlässlich des durch die COVID-19-Pandemie stark eingeschränkten Hochschulbetriebs wurde das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Jahr 2020 mit Art. 61 Abs. 10 des Bayerischen Hochschulgesetzes (jetzt Art. 84 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes – BayHIG) ermächtigt, eine Verordnung für die erprobungsweise Durchführung von elektronischen Fernprüfungen zu erlassen. Diese Vorschrift tritt – nach einer ersten Verlängerung um ein Jahr durch Gesetz vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) – am 31. Dezember 2025 außer Kraft (Art. 132 Abs. 2 Nr. 1 BayHIG). Aus dem am 29. Juli 2024 an den Landtag übermittelten Evaluierungsbericht des Bayerischen Staatsinstituts für Hochschulforschung und Hochschulplanung geht hervor, dass sich die Durchführung elektronischer Fernprüfungen im akademischen Prüfungswesen insgesamt bewährt hat. Daher soll mit der geplanten Überarbeitung des BayHIG gesetzlich über die Verstetigung der elektronischen Fernprüfung entschieden und eine Folgeregelung getroffen werden. Für die Hochschulen muss jedoch bereits jetzt Planungs- und Rechtssicherheit für die kommenden Prüfungszeiträume hergestellt werden, die durch die zunächst erfolgte Verlängerung nicht mehr gewährleistet werden kann.

B) Lösung

Durch die Einführung des Denkmalpflegewerks im Bereich der Bau- und Bodendenkmäler wird ein neues Instrument zum Bürokratieabbau geschaffen, das denkmalfachlichen Anforderungen Rechnung trägt und Denkmaleigentümern eine verlässliche mehrjährige Grundlage für die erlaubnisfreie Durchführung von Maßnahmen an Denkmälern gibt. Daneben werden weitere Ausnahmen von der Erlaubnispflicht festgelegt. Bei Einzelbaudenkmälern, bei denen nur das Erscheinungsbild erhaltenswürdig ist, wird die Erlaubnispflicht beschränkt. Im Übrigen werden Regelungen, die sich in der Praxis nicht durchgesetzt haben, gestrichen, formale Anforderungen vereinfacht und Fristen verkürzt sowie redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Durch die Änderung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes und eine entsprechende Änderung der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung werden die derzeit nur bis zum 31. Dezember 2025 durchführbaren elektronischen Fernprüfungen an den bayerischen Hochschulen zwei weitere Jahre ermöglicht.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Umsetzung der vorgesehenen Änderungen erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes

Das Bayerische Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 13 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 4 wird nach der Angabe „Denkmäler“ die Angabe „einschließlich der zu ihnen gehörenden menschlichen Gebeine, tierischen und sonstigen organischen Überreste“ eingefügt.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Das Landesamt für Denkmalpflege kennzeichnet in der Denkmalliste die Baudenkmäler, bei denen nur das Erscheinungsbild erhaltenswürdig ist, sowie die Bau- und Bodendenkmäler, für die es eine Zustimmung zu einem Denkmalpflegewerk erteilt hat.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
 - dd) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„⁵Eine Neueintragung von Baudenkmälern, bei denen nur das Erscheinungsbild erhaltenswürdig ist, erfolgt nur auf Antrag des Eigentümers oder in besonders wichtigen Fällen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Benehmen mit der Gemeinde.“
 - ee) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 6 und 7.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
3. Art. 5 Satz 6 wird aufgehoben.
4. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Satzteil nach Nr. 2 wird die Angabe „Erlaubnis.“ durch die Angabe „Erlaubnis, soweit in Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„⁴Wer ein Baudenkmal, bei dem nur das Erscheinungsbild erhaltungswürdig ist, verändern will, bedarf der Erlaubnis nur, wenn sich diese Veränderung auf den Bestand oder das Erscheinungsbild auswirken kann.“
 - b) Nach Abs. 1 werden die folgenden Abs. 2 und 3 eingefügt:

„(2) ¹Das Landesamt für Denkmalpflege kann regelmäßig wiederkehrenden oder längerfristig vorhersehbaren Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Baudenkmälern im Rahmen einer mehrjährigen maximal zehn Jahre umfassenden Unterlage zur Pflege (Denkmalpflegewerk) im Benehmen

mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde zustimmen. ²In diesen Fällen bedarf es abweichend von Abs. 1 keiner Erlaubnis für Maßnahmen in Durchführung des Denkmalpflegewerks.

(3) Erlaubnisfrei sind

1. an und in Baudenkmalern
 - a) Küchen- und Baderneuerungen, die nicht mit einem Verlust historischer Ausstattungs- und Bauelemente, einer Grundrissveränderung oder erheblichen Substanzeingriffen in Mauerwerk und Boden verbunden sind,
 - b) temporäre Maßnahmen, die reversibel nur das Erscheinungsbild des Denkmals über einen Zeitraum von höchstens drei Monaten beeinträchtigen,
 - c) die Beseitigung von Antennen, Satellitenschüsseln, Be- und Entlüftungsanlagen sowie von nicht in die Gebäudeaußenhülle integrierten Solarenergieanlagen, Sonnenkollektoren und ähnlichen Anlagen, sofern diese selbst kein Denkmal im Sinne des Art. 1 Abs. 1 sind;
2. in der Nähe von Baudenkmalern die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von
 - a) temporären Maßnahmen, die reversibel nur das Erscheinungsbild des Denkmals über einen Zeitraum von höchstens drei Monaten beeinträchtigen,
 - b) Terrassenüberdachungen, wenn sie aus dem öffentlichen Raum aus nicht sichtbar sind,
 - c) Masten, die aus Gründen des Brauchtums errichtet werden,
 - d) Mauern einschließlich Stützmauern und Einfriedungen, Sichtschutzzäunen und Terrassentrennwänden mit einer Höhe bis zu 2 m mit einem Abstand von mindestens 3 m zum Baudenkmal,
 - e) Anlagen, die der zweckentsprechenden Einrichtung von Spiel-, Abenteuerspiel-, Bolz- und Sportplätzen, Reit- und Wanderwegen, Trimm- und Lehrpfaden dienen, ausgenommen Gebäude und Tribünen,
 - f) Anlagen, die der Gartennutzung, der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen, ausgenommen Gebäude und Einfriedungen,
 - g) Außenwandbekleidungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung, Verblendungen und Verputz baulicher Anlagen ohne Änderung der Farbgebung,
 - h) Bedachungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung,
 - i) Werbeanlagen in Auslagen oder an Schaufenstern, im Übrigen mit einer Ansichtsfläche bis zu 1 m²,
 - j) Fahrgeschäften mit einer Höhe bis zu 5 m, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,
 - k) Kinderspielplätzen,
 - l) Freischankflächen bis zu 40 m²,
 - m) freistehenden Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit einer Höhe bis zu 2 m und einer Breite und Tiefe bis zu je 0,5 m im Abstand von mindestens 3 m zum Baudenkmal,
 - n) Grabdenkmalen auf Friedhöfen, Feldkreuzen, Denkmälern und sonstigen Kunstwerken jeweils mit einer Höhe bis zu 4 m, sofern diese selbst kein Denkmal im Sinne des Art. 1 Abs. 1 sind,
 - o) unbedeutenden Anlagen oder unbedeutenden Teilen von Anlagen wie Hauseingangüberdachungen, Markisen, Rollläden, Terrassen, Ma-

- schinenfundamente, Straßenfahrzeugwaagen, Pergolen, Jägerstände, Wildfütterungen, Bienenfreistände, Taubenhäuser, Hofeinfahrten und Teppichstangen;
3. in der Nähe von Baudenkmälern die Erneuerung von
- a) Spenglerarbeiten wie Regenrinnen und Fallrohren, Verwahrungen an Kaminen, Gauben, Ortgängen,
 - b) Farbanstrichen,
 - c) Dachdeckungen,
- die sich am vorhandenen Bestand oder einer nachweisbaren älteren Ausführung orientieren;
4. in der Nähe von Baudenkmälern die Beseitigung von baulichen Anlagen und Teilen baulicher Anlagen mit einem Abstand von mindestens 3 m zum Baudenkmal.“
- c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 4 und 5.
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 6 und die Angabe „1 bis 3“ wird durch die Angabe „1, 4 und 5“ ersetzt.
- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 7.
5. Art. 7 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „ , Verordnungsermächtigung“ gestrichen.
 - b) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
„4Art. 6 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.“
 - c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Art. 6 Abs. 2 gilt entsprechend.“
 - d) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
„(3) Erlaubnisfrei sind
- 1. das Verlegen, Erneuern und Entfernen folgender Anlagen:
 - a) Hauseinführungen bei Wasser- und Abwasserleitungen, Stromleitungen, Gasversorgungs- und Fernwärmeleitungen,
 - b) Netzverteiler für Medien- und Kabelverteiler für Niederspannungsleitungen,
 - c) Medien- und Niederspannungsleitungen bei grabenloser Verlegung im Oberboden;
 - 2. das Verlegen, Erneuern und Entfernen folgender Leitungen:
 - a) Medien-, Wasser-, Abwasser-, Strom-, Wasserstoff- und Gasversorgungsleitungen einschließlich Leerrohren und Hausanschlüssen vollständig in bestehenden Leitungsgräben,
 - b) Medien- und Niederspannungsstromleitungen im Schlitzverfahren,
 - c) Medien- und Niederspannungsleitungen in Straßen, Gehwegen sowie befestigten Wegen im bestehenden Straßenkörper mit einer Mindertiefe,
 - d) Start- und Zielgruben innerhalb des Oberbodens für die grabenlose Verlegung von Medien- und Niederspannungsleitungen.“
- e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und die Angabe „und Abs. 2 Satz 2 gelten“ wird durch die Angabe „gilt“ ersetzt.
- f) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und in Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 4“ und die Angabe „Abs. 3“ wird durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.
- g) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

- h) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und in Satz 3 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
- 6. Teil 4 wird aufgehoben.
- 7. Teil 5 wird Teil 4.
- 8. Die Art. 11 bis 14 werden die Art. 10 bis 13.
- 9. Art. 15 wird Art. 14 und wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Angabe „Art. 6, 7 und 10 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 6 und 7“ und die Angabe „Abs. 5 ist schriftlich“ durch die Angabe „Abs. 6 ist in Textform“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 wird die Angabe „bis 4“ jeweils durch die Angabe „und 3“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 wird die Angabe „Art. 6, 7, 8 Abs. 2 oder Art. 10 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 6, 7 oder Art. 8 Abs. 2“ ersetzt und die Angabe „und eingetragene bewegliche Denkmäler“ wird gestrichen.
 - d) In Abs. 5 wird die Angabe „oder eingetragene bewegliche Denkmäler“ gestrichen.
 - e) In Abs. 6 wird die Angabe „zwei Jahre“ durch die Angabe „ein Jahr“ ersetzt.
 - f) Nach Abs. 6 wird folgender Abs. 7 eingefügt:

„(7) ¹Erlaubnisse, Zustimmungen und sonstige Maßnahmen nach diesem Gesetz gelten auch für und gegen die Rechtsnachfolger, soweit in dem jeweiligen Bescheid nichts anderes bestimmt wird. ²Satz 1 gilt auch für Personen, die ein Besitzrecht nach Erteilung einer Erlaubnis, einer Zustimmung oder nach Erlass einer sonstigen Maßnahme nach diesem Gesetz an dem Denkmal erlangt haben.“
 - g) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8.
- 10. Art. 16 wird Art. 15 und wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „oder eines eingetragenen beweglichen Denkmals“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „und von eingetragenen beweglichen Denkmälern“ gestrichen.
- 11. Art. 17 wird Art. 16 und in Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.
- 12. Teil 6 wird Teil 5.
- 13. Art. 18 wird Art. 17 und wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „oder eines eingetragenen beweglichen Denkmals“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „oder des eingetragenen beweglichen Denkmals“ gestrichen.
- 14. Art. 19 wird Art. 18.
- 15. Teil 7 wird Teil 6.
- 16. Art. 20 wird Art. 19.
- 17. Teil 8 wird Teil 7.
- 18. Art. 21 wird Art. 20 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 6 Abs. 1, Art. 7 Abs. 4 Satz 1 oder Art. 10 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 6 Abs. 1 oder Art. 7 Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3 wird die Angabe „oder wer ohne die nach Art. 7 Abs. 2 erforderliche Erlaubnis Arbeiten in einem Grabungsschutzgebiet durchführt, die Bodendenkmäler gefährden können“ gestrichen.
 - c) In Nr. 4 wird die Angabe „oder Art. 10 Abs. 2“ gestrichen.

- d) In Nr. 6 wird die Angabe „Art. 8 Abs. 5“ durch die Angabe „Art. 9 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
 - e) In Nr. 7 wird die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Abs. 7“ ersetzt.
19. Teil 9 wird Teil 8.
20. Art. 22 wird Art. 21 und wie folgt gefasst:

„Art. 21

Grundrechtseinschränkung

Die Grundrechte der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung), der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 101 der Verfassung) und des Eigentums (Art. 14 des Grundgesetzes, Art. 103 der Verfassung) werden durch dieses Gesetz eingeschränkt.“

21. Art. 23 wird Art. 22.
22. Art. 24 wird Art. 23 und in Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „oder über eingetragene bewegliche Denkmäler“ gestrichen.
23. Art. 25 wird Art. 24.
24. Art. 26 wird Art. 25 und in Abs. 2 werden die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 7“ und die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Bayerischen Bauordnung

In Art. 23 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird die Angabe „Art. 6 Abs. 3“ durch die Angabe „Art. 6 Abs. 5“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes

In Art. 132 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.

§ 4

Änderung der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung

In § 12 Abs. 2 der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) vom 16. September 2020 (GVBl. S. 570, BayRS 2210-1-1-15-WK), die zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.

§ 5

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens, geplant: 1. Januar 2026]** in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die §§ 3 und 4 am 31. Dezember 2025 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Seit Erlass des BayDSchG im Jahr 1973 sind alle Veränderungen an Baudenkmalern und Maßnahmen an Bodendenkmälern erlaubnispflichtig. Im Vollzug des Gesetzes hat sich gezeigt, dass insbesondere im Zusammenhang mit Verfahren zur Infrastruktur, aber auch darüber hinaus Maßnahmen existieren, bei denen auch aus denkmalfachlicher Sicht auf ein Erlaubnisverfahren verzichtet werden kann, weil dabei typischerweise keine substanziellen Nachteile für Bau- und Bodendenkmäler zu befürchten sind. Im Rahmen eines definierten Maßnahmenkatalogs werden daher Ausnahmen von der Erlaubnispflicht festgelegt. Darüber hinaus wird mit der Einführung des „Denkmalpflegewerks“ die Möglichkeit eröffnet, regelmäßig wiederkehrende Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen ohne Erlaubnisverfahren durchführen zu können, wenn sie in einer Planung zusammengefasst sind, der das Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) aus denkmalfachlicher Sicht zugestimmt hat. Auch bei diesem Ansatz können denkmalverträgliche Anforderungen ohne Erlaubnisverfahren im Einzelfall gewährleistet werden. Grundlage hierfür sind die Erfahrungen mit den in der Verwaltungspraxis bereits existierenden sog. „Parkpflegewerken“, die eine fachliche Planung für alle Pflegemaßnahmen an Gartendenkmälern beinhalten und ebenfalls vorab mit dem BLfD abgestimmt sind. Obgleich die Erstellung dieser Pflegewerke die Denkmalpflege in ständiger Praxis nutzt, bedürfen deren Maßnahmen bisher einer denkmalpflegerischen Erlaubnis. Denkmalpflegewerke sollen auch im Bereich der Bodendenkmäler möglich sein.

Des Weiteren wird bei Einzelbaudenkmälern ohne erhaltungswürdige Bestandteile im Inneren die Erlaubnispflicht künftig auf Maßnahmen am Äußeren beschränkt. Diese Denkmäler soll das BLfD von Amts wegen anlassbezogen vor allem bei Gelegenheit von ohnehin anstehenden Maßnahmen zur Veränderung in der Denkmalliste kennzeichnen. Damit soll mittelfristig eine erhebliche Klarstellung für den Umfang der Erlaubnispflicht im Vollzug erreicht werden.

Auch im Bereich von Art. 7 BayDSchG wird ein Katalog mit erlaubnisfreien Maßnahmen eingeführt.

Soweit für denkmalverträgliche Maßnahmen an Baudenkmalern, die künftig erlaubnisfrei sind, auch eine steuerliche Absetzbarkeit beabsichtigt ist, wird diese nicht tangiert. Dafür ist auch weiterhin die steuerrechtlich vorgegebene eigenständige und schriftlich dokumentierte Abstimmung mit dem BLfD vor Durchführung der Maßnahme erforderlich. Gleiches gilt für die ebenfalls eigenständigen Verfahren zur Förderung von denkmalgerechten Maßnahmen an Bau- und Bodendenkmälern, auch diese bleiben unberührt.

Des Weiteren werden Regelungen gestrichen, die sich nicht in der Praxis bewährt haben. Hierunter fällt zum einen die Liste der beweglichen Denkmäler, die Regelung zu Grabungsschutzgebieten und die Verpflichtung der Eigentümer auf eine bestimmte Nutzungsart. Zudem bedarf es der Anpassung einzelner Regelungen. Um der fortschreitenden Digitalisierung Rechnung zu tragen und zugleich das BayDSchG digital tauglich zu gestalten, ist das gesetzlich vorgesehene Schriftformerfordernis in ein Textformerfordernis umzuwandeln. Auch die Verkürzung der Frist im neuen Art. 14 Abs. 6 BayDSchG zur Aussetzung des Verfahrens dient der Verfahrensbeschleunigung.

Außerdem werden durch eine Änderung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes und eine entsprechende Änderung der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung die derzeit nur bis zum 31. Dezember 2025 durchführbaren elektronischen Fernprüfungen an den bayerischen Hochschulen zwei weitere Jahre ermöglicht.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu § 1****Zu Nr. 1 (Art. 1)**

Die Gesetzesänderung hat klarstellende Funktion. Der Befund bei Grabungen umfasst in ständiger denkmalfachlicher Praxis sowohl die gesamte Fundsituation als auch die zum Bodendenkmal gehörenden menschlichen Gebeine, tierischen und sonstigen or-

ganischen (z. B. pflanzlichen) Überreste, da nur aus dieser Gesamtheit ein umfangreicher Erkenntniswert gewonnen werden kann. Durch eine einheitliche Regelung für die gesamte Fundsituation kann Verwaltungsaufwand bei der Übergabe von Funden aus Grabungen abgebaut werden. Die Regelung führt nicht zu einer Ausweitung des Anwendungsbereichs des BayDSchG auf paläontologische und paläoanatomische Funde außerhalb von Bodendenkmälern.

Zu Nr. 2 (Art. 2)

Buchst. a Doppelbuchst. aa: Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung wegen Aufhebung des Abs. 2.

Buchst. a Doppelbuchst. bb: Die Kennzeichnung von Baudenkmalern ohne Denkmalwerte im Inneren in der Denkmalliste sowie von Bau- und Bodendenkmälern, für die das BLfD die Zustimmung zu einem Denkmalpflegewerk erteilt hat, dient zur Klarstellung und gibt Aufschluss über die Beschränkungen der Erlaubnispflicht des neuen Art. 6 Abs. 1 Satz 4 sowie des neuen Art. 6 Abs. 2.

Buchst. a Doppelbuchst. cc: Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Buchst. a Doppelbuchst. dd: Die Vereinfachung der Erlaubnispflicht bei bereits eingetragenen Baudenkmalern ohne Denkmalwerte im Inneren im neuen Art. 6 Abs. 1 Satz 4 erfordert gleichzeitig eine Beschränkung für die Neuaufnahme solcher Baudenkmalern. Die Eintragung kann daher nur auf Antrag des Eigentümers oder in besonders wichtigen Fällen durch das BLfD jeweils im Benehmen mit der Gemeinde erfolgen. Die Vorschrift dient der Abgrenzung zum Regelfall in Satz 3.

Buchst. a Doppelbuchst. ee: Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Buchst. b: Art. 2 Abs. 2 regelt die Liste der beweglichen Baudenkmalern. In Bayern gibt es seit Erlass des BayDSchG derzeit nur etwa 70 eingetragene bewegliche Denkmäler. Die Führung der Liste der beweglichen Denkmäler hat sich in der Praxis des BayDSchG nicht durchgesetzt. Es besteht somit kein Bedarf für die Regelung. Die Streichung des Abs. 2 steht in Zusammenhang mit der Streichung des Art. 10.

Zu Nr. 3 (Art. 5)

Das Erzwingen bzw. Dulden einer Nutzungsart ist in der Praxis der letzten Jahre nicht zur Anwendung gekommen. Für die Regelung besteht kein Bedarf.

Zu Nr. 4 (Art. 6)

Buchst. a Doppelbuchst. aa: Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neuregelung zur Erlaubnisfreiheit von Maßnahmen in den Abs. 2 und 3.

Buchst. a Doppelbuchst. bb: Bei Baudenkmalern ohne Denkmalwerte im Inneren wird die Erlaubnispflicht auf Maßnahmen am Äußeren beschränkt. Umfasst sind dabei alle Änderungen am Äußeren, z. B. Fassaden, Dach, Fenster, Farbigkeit, ggf. Bewuchs usw. Keine Erlaubnispflicht besteht dagegen in diesen Fällen für Maßnahmen im Inneren, soweit sie sich nicht im Einzelfall auf den Bestand (z. B. Standsicherheit) auswirken können. Die Feststellung, dass Denkmalwerte im Inneren nicht vorhanden sind und diese sich auf das äußere Erscheinungsbild beschränken, erfolgt durch fachliche Prüfung des BLfD von Amts wegen anlassbezogen vor allem bei Gelegenheit ohnehin anstehender Maßnahmen an Baudenkmalern.

Buchst. b: Als neuer Ansatz zum Bürokratieabbau wird die Erlaubnisfreiheit für sämtliche Maßnahmen in Übereinstimmung mit einem denkmalfachlich abgestimmten „Denkmalpflegewerk“ eingeführt. Dieses soll außerhalb von größeren Instandsetzungsmaßnahmen für die dauerhafte Pflege von Denkmälern eingesetzt werden können; Belange von Menschen mit Behinderungen und sonstigen Mobilitätsbeeinträchtigungen werden regelmäßig nicht berührt. Dabei handelt es sich um eine fachliche Unterlage zur Pflege von Baudenkmalern, in der regelmäßig wiederkehrende oder längerfristig vorhersehbare Pflege- und Reparaturmaßnahmen festgehalten sind. Die Erstellung eines Denkmalpflegewerks durch den Verpflichteten nach Art. 4 BayDSchG kann aus Mitteln der Denkmalpflege im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gefördert werden. Voraussetzung für die Erlaubnisfreiheit ist die Zustimmung des BLfD im Rahmen eines Verwaltungsakts als Fachbehörde, da bei der Festlegung der perspektivischen Maß-

nahmen die denkmalfachliche Abstimmung entscheidend ist und für eine darüber hinausgehende Entscheidung durch die Denkmalschutzbehörden kein Bedarf besteht. Die Zustimmung steht im Ermessen des BLfD und kann bis zu einer Zeitdauer von 10 Jahren erfolgen und verlängert werden. Um Klarheit im Vollzug zu gewährleisten, ist im Rahmen der Erteilung der Zustimmung durch das BLfD das Benehmen mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde herzustellen. Eine eigenständige Erlaubnis für das Denkmalpflegewerk durch die zuständige Denkmalschutzbehörde ist dagegen nicht erforderlich, ein konnexitätsbedingter Aufwand fällt damit nicht an. Bei der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Pflegewerks in der vereinbarten Zeitdauer ist dann eine weitere Beteiligung der Denkmalbehörden (BLfD und Denkmalschutzbehörden) nicht erforderlich. Das Instrument des Denkmalpflegewerks kann im Bereich der Baudenkmalpflege ohne Einschränkungen eingesetzt werden. Da die Beschreibung zu den einzelnen Maßnahmen in den Denkmalpflegewerken inhaltlich die Anforderungen an die vorherige steuerliche Abstimmung erfüllt, soll in Übereinstimmung mit Nr. 2.3 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst über die Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7i, 10f und 11b des Einkommensteuergesetzes (EStGBeschR §§ 7i, 10f und 11b) vom 22. Februar 2017 (FMBI. S. 273) im Rahmen der Zustimmung durch das BLfD zum Denkmalpflegewerk zusätzlich ausdrücklich festgehalten werden, dass diese auch unter Ansprache der einkommensteuerlichen Fragestellungen erfolgt. In diesen Fällen wird damit auch die erforderliche vorherige steuerrechtliche Abstimmung umfasst und es muss lediglich noch die steuerliche Bescheinigung durch das BLfD erteilt werden.

Darüber hinaus werden im Rahmen des neuen Abs. 3 Maßnahmen festgelegt, bei denen die damit verbundenen Folgen für die Substanz oder das Erscheinungsbild von Baudenkmälern verhältnismäßig gering sind und bei denen Erlaubnisverfahren entfallen können. Die Festlegung der erlaubnisfreien Maßnahmen ist eine Anlehnung an verfahrensfreie Bauvorhaben gemäß der Bayerischen Bauordnung (BayBO), soweit es denkmalfachlich vertretbar ist.

Zu Abs. 3 Nr. 1 neu: Hier werden Maßnahmen geregelt, die an oder in Baudenkmälern erlaubnisfrei sind.

Zu Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a neu: Ohne den Verlust von historischen Ausstattungs- und Bauelementen, Grundrissveränderungen oder erhebliche Substanzeingriffe sind nunmehr sämtliche Küchen- und Baderneuerungen ohne Erlaubnis möglich.

Zu Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b neu: Temporäre Maßnahmen sind erlaubnisfrei, sofern diese für einen Zeitraum von längstens drei Monaten geschehen und nicht zu einem dauerhaften Zustand führen. Dazu soll im Vollzug jeweils eine Pause von sechs Monaten nach solch einer temporären Maßnahme eingehalten werden.

Zu Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c neu: Die Beseitigung der aufgeführten Anlagen wird ebenfalls nunmehr erlaubnisfrei, sofern diese selbst kein Denkmal im Sinne des Art. 1 Abs. 1 sind.

Zu Abs. 3 Nr. 2 neu: Hier wird für sog. Nähefälle die Erlaubnisfreiheit für die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung bestimmter Anlagen und Vorhaben geregelt.

Zu Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a neu: Ebenso wie in Nr. 1 sind temporäre Vorhaben auch für Nähefälle erlaubnisfrei, solange kein dauerhafter Zustand hierdurch begründet wird. Dazu soll im Vollzug jeweils eine Pause von sechs Monaten nach solch einem temporären Vorhaben eingehalten werden.

Zu Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b neu: Die Vorschrift ist angelehnt an verfahrensfreie Bauvorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g BayBO. Um aus denkmalschützerischer Sicht unverhältnismäßig große Terrassenüberdachungen von der Erlaubnisfreiheit auszunehmen, bedarf es einer Begrenzung der Fläche von Terrassenüberdachungen auf 30 m².

Zu Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c neu: Die Vorschrift ist angelehnt an verfahrensfreie Bauvorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. c BayBO.

Zu Abs. 3 Nr. 2 Buchst. d neu: Die Vorschrift ist angelehnt an verfahrensfreie Bauvorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. a BayBO.

Zu Abs. 3 Nr. 2 Buchst. e neu: Die Vorschrift ist angelehnt an verfahrensfreie Bauvorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. c BayBO.

Zu Abs. 3 Nr. 2 Buchst. f neu: Die Vorschrift ist angelehnt an verfahrensfreie Bauvorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. e BayBO.

Zu Abs. 3 Nr. 2 Buchst. g neu: Die Vorschrift ist angelehnt an verfahrensfreie Bauvorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. d BayBO.

Zu Abs. 3 Nr. 2 Buchst. h neu: Die Vorschrift ist angelehnt an verfahrensfreie Bauvorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. e BayBO.

Zu Abs. 3 Nr. 2 Buchst. i neu: Die Vorschrift ist angelehnt an verfahrensfreie Bauvorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 12 Buchst. a BayBO.

Zu Abs. 3 Nr. 2 Buchst. j neu: Die Vorschrift ist angelehnt an verfahrensfreie Bauvorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 14 BayBO.

Zu Abs. 3 Nr. 2 Buchst. k neu: Die Vorschrift ist angelehnt an verfahrensfreie Bauvorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. c BayBO.

Zu Abs. 3 Nr. 2 Buchst. l neu: Die Vorschrift ist angelehnt an verfahrensfreie Bauvorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. d BayBO.

Zu Abs. 3 Nr. 2 Buchst. m neu: Die Vorschrift ist angelehnt an verfahrensfreie Bauvorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. b BayBO.

Zu Abs. 3 Nr. 2 Buchst. n neu: Die Vorschrift ist angelehnt an verfahrensfreie Bauvorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. e BayBO.

Zu Abs. 3 Nr. 2 Buchst. o neu: Die Vorschrift ist angelehnt an verfahrensfreie Bauvorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. g BayBO.

Zu Abs. 3 Nr. 3 neu: Hier wird für Nähefälle die Erlaubnisfreiheit bei Erneuerungsmaßnahmen geregelt, die nicht wesentlich auf das Erscheinungsbild eines Baudenkmals einwirken. Demnach können u. a. Regenrinnen und Fallrohre, Farbanstriche sowie Dachdeckungen erneuert werden, soweit diese sich am vorhandenen Bestand oder einer nachweisbaren älteren Ausführung orientieren.

Zu Abs. 3 Nr. 4 neu: Hier wird für Nähefälle die Erlaubnisfreiheit bei einer Beseitigung von baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen mit einem Abstand von mindestens 3 m zum Baudenkmal geregelt, da dies nicht zu einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes eines Baudenkmals führt.

Buchst. c bis e: Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 5 (Art. 7)

Buchst. a: Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Buchst. b: Mit der Änderung wird ein redaktionelles Versehen bereinigt. Bei Vorhaben in der Verantwortung einer Baudienststelle des Bundes, des Landes oder eines Bezirkes ist umfassend das denkmalschutzrechtliche Erlaubnisverfahren entbehrlich und kann entfallen, wenn das BLfD dem Vorhaben zustimmt, ggf. unter fachlichen Vorgaben. Eine entsprechende Änderung erfolgte deshalb bereits durch das Gesetz zur Änderung des BayDSchG vom 23. Juni 2023 in Art. 6 Abs. 3 Satz 2, in Art. 7 Abs. 2 Satz 3 sowie Art. 7 Abs. 4 Satz 2, die auf Art. 6 Abs. 3 verweisen. Dies soll nun ausdrücklich auch in den Fällen des Art. 7 Abs. 1 gelten.

Buchst. c: Wie im Bereich der Baudenkmalpflege kann auch im Bereich der Bodendenkmalpflege das neue Instrument des Denkmalpflegewerks zur Verwaltungsvereinfachung eingesetzt werden.

Buchst. d: Die bisherige Regelung zu Grabungsschutzgebieten hat in der Praxis nahezu keine Bedeutung erlangt. Derzeit gibt es in Bayern nur ein Grabungsschutzgebiet. Die Regelung wird daher ersatzlos aufgehoben.

Im Rahmen des neu eingeführten Abs. 3 können auch im Bereich der Bodendenkmalpflege einzelne Maßnahmen von der Erlaubnispflicht befreit werden. Es handelt sich v. a. um Maßnahmen im Bereich der Infrastruktur, Energiewende und der Digitalisierung, deren Zahl in den letzten Jahren stetig gestiegen ist und die Denkmalbehörden überproportional bindet.

Zu Abs. 3 Nr. 1 neu: Hier wird die Erlaubnisfreiheit für das Verlegen, Erneuern und Entfernen bestimmter Anlagen geregelt.

Zu Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a neu: Es besteht kein Erfordernis für eine Erlaubnispflicht bei Hauseinführungen, da diese Baumaßnahmen unmittelbar am Gebäude regelmäßig im gestörten Bereich (ehemalige Baugrube) durchgeführt werden. Nach DIN 18012 (Stand: April 2018) ist darunter die Durchführung der Leitungen durch die Wand bzw. die Bodenplatte in ein Gebäude, bestehend aus der Gebäudedurchdringung, Leitungseinführung und Abdichtung, zu verstehen.

Zu Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b neu: Für die Errichtung von Netzverteilern für Medienleitungen sowie von Kabelverteilern für Niederspannungsleitungen besteht aufgrund der geringfügigen Eingriffstiefe kein Bedarf für eine denkmalrechtliche Erlaubnis. Unter Medienleitungen sind Breitband- und Glasfaserleitungen zu verstehen. Niederspannungsleitungen sind Leitungen, die der regionalen und lokalen Verteilung kleinerer Strommengen (bei Wechselspannung zwischen 50 und 1 000 Volt, bei Gleichstrom zwischen 120 und 1 500 Volt) dienen.

Zu Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c neu: Grabenlose Legeverfahren stellen in der Regel einen Bohrkanal zwischen einer Start- und Zielgrube her, in dem anschließend oder im gleichen Arbeitsgang Kabelschutzrohre eingezogen werden. Die grabenlose unterirdische Bauweise bzw. Legemethode für Medien- und Niederspannungsleitungen durch Rohrvertrieb und verwandte Verfahren kann erlaubnisfrei gestellt werden, soweit sie im Oberboden stattfindet.

Zu Abs. 3 Nr. 2 neu: Hier wird die Erlaubnisfreiheit für das Verlegen, Erneuern und Entfernen bestimmter Leitungen geregelt.

Zu Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a neu: Für das Verlegen, Erneuern und Entfernen der aufgezählten Leitungen in bestehenden Leitungsgräben besteht kein Bedürfnis für eine denkmalrechtliche Erlaubnis.

Zu Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b neu: Für das Verlegen, Erneuern und Entfernen von Medien- und Stromleitungen im Rahmen des Schlitz- oder Trenchingverfahrens kann auf eine denkmalrechtliche Erlaubnis verzichtet werden. Unter „Schlitzverfahren“ bzw. „Trenchingverfahren“ ist nach DIN 18220 (Stand: August 2023) die Erstellung eines Schlitzes in gebundenen Verkehrsflächen in verschiedenen Verfahren durch rotierende, senkrecht stehende Werkzeuge zu verstehen, wobei die Schichten gelöst, zerkleinert und gefördert werden.

Zu Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c neu: Beim Verlegen, Erneuern und Entfernen von Medien- und Niederspannungsleitungen innerhalb der Mindertiefe kann aufgrund der geringfügigen Eingriffstiefe auf eine denkmalrechtliche Erlaubnis verzichtet werden. Unter Mindertiefe ist die mindertiefe Legung oberhalb der Regeltiefe nach DIN 18220 Anhang A (Stand: August 2023) in der jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

Zu Abs. 3 Nr. 2 Buchst. d neu: Für zugehörige Start- und Zielgruben gelten die Ausführungen zu Nr. 1 Buchst. c entsprechend.

Buchst. e bis h: Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 6 (bisheriger Teil 4 und bisheriger Art. 10)

Die Aufhebung des vierten Teils erfolgt aus redaktionellen Gründen. Die Streichung von Art. 10 ergibt sich aus der Streichung des bisherigen Art. 2 Abs. 2.

Zu Nr. 7 (Teil 4 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 8 (Art. 10 bis 13 neu)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 9 (Art. 14 neu)

Buchst. a: Die bisher strenge Schriftlichkeit für Anträge in Abs. 1 Satz 1 hindert sowohl pragmatische wie digitale Verwaltung. Durch Neufassung der Bestimmung wird erreicht, dass Anträge künftig nur in Textform (inkl. E-Mail) vorausgesetzt werden. Die

Änderung des Schriftformerfordernisses entspricht zudem den Vorgaben der Europäischen Gigabit-Infrastrukturverordnung (Verordnung (EU) 2024/1309). Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Buchst. b bis d: Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Buchst. e: Die Aussetzung der Verfahren aufgrund dieser Vorschrift dient der Klärung der Denkmaleigenschaft, also für entsprechende Untersuchungen am Objekt selbst sowie nötige Archivrecherchen. Durch die Verkürzung der Frist sollen Verfahren beschleunigt werden.

Buchst. f: Es erfolgt in Bezug auf die Rechtsnachfolge eine Harmonisierung mit den Vorschriften der BayBO, dies dient auch der Rechtsklarheit. Im Einzelfall soll durch Bescheid von der Wirkung für die Rechtsnachfolger ganz oder teilweise abgesehen werden können.

Buchst. g: Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 10 (Art. 15 neu)

Buchst. a und b: Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 11 (Art. 16 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 12 (Teil 5 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 13 (Art. 17 neu)

Buchst. a und b: Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 14 (Art. 18 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 15 (Teil 6 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 16 (Art. 19 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 17 (Teil 7 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 18 (Art. 20 neu)

Buchst. a bis Buchst. e: Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 19 (Teil 8 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 20 (Art. 21 neu)

Es handelt sich um eine Neufassung aufgrund des Zitiergebots des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes.

Zu Nr. 21 (Art. 22 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 22 (Art. 23 neu)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 23 (Art. 24 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 24 (Art. 25 neu)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung in Art. 23 BayBO, der auf Art. 6 BayDSchG verweist.

Zu § 3

Art. 132 Abs. 2 Nr. 1 BayHIG regelt das Außerkrafttreten von Art. 84 Abs. 6 BayHIG, der das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zum Erlass einer Rechtsverordnung zur erprobungsweisen Durchführung von elektronischen Fernprüfungen ermächtigt. Diese Vorschrift wurde anlässlich des durch die COVID-19-Pandemie stark eingeschränkten Hochschulbetriebs im Jahr 2020 in das Gesetz aufgenommen und von der Ermächtigung mit der Verordnung für die erprobungsweise Durchführung von elektronischen Fernprüfungen Gebrauch gemacht. Die Evaluation dieser Bestimmungen wurde entsprechend der Vorgabe des Art. 84 Abs. 6 Satz 4 BayHIG im Jahr 2024 abgeschlossen. Auf Basis des Evaluationsergebnisses soll eine Folgeregelung entwickelt werden. Um für die Hochschulen rechtzeitig die erforderliche Planungs- und Rechtssicherheit für die kommenden Prüfungszeiträume herzustellen, wird das Außerkrafttreten um zwei Jahre auf den 31. Dezember 2027 verschoben.

Zu § 4

Parallel zu Art. 84 Abs. 6 BayHIG wird auch der Geltungszeitraum der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) bis zum 31. Dezember 2027 verlängert, um einen Gleichlauf der Geltungszeiträume herzustellen.

Zu § 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Dabei wird berücksichtigt, dass bis zum Inkrafttreten des Gesetzes ausreichend Zeit für die Aufhebung der Grabungsschutzgebietsverordnung verbleibt. Da Art. 132 Abs. 2 Nr. 1 BayHIG und § 12 Abs. 2 BayFEV das Außerkrafttreten von Art. 84 Abs. 6 BayHIG bzw. der BayFEV mit Ablauf des 31. Dezember 2025 bestimmen, wird für beide Änderungen abweichend der 31. Dezember 2025 als Zeitpunkt des Inkrafttretens festgelegt, damit eine nahtlose Verlängerung der Geltungsdauer sichergestellt ist.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katja Weitzel, Holger Griebhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Christiane Feichtmeier, Dr. Simone Strohmayr, Horst Arnold, Nicole Bäumler, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann und Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Fachliche Kompetenz bei Eintragung in Denkmalliste sichern
(Drs. 19/8102)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 2 Buchst. a wird wie folgt geändert:

1. Doppelbuchst. dd wird wie folgt gefasst:

„dd) Nach Satz 4 werden die folgenden Sätze 5 und 6 eingefügt:

„⁵Eine Neueintragung von Baudenkmälern, bei denen nur das Erscheinungsbild erhaltenswürdig ist, erfolgt auf Antrag des Eigentümers im Benehmen mit der Gemeinde beim Landesamt für Denkmalpflege. ⁶Die Neueintragung kann auch auf Antrag des zuständigen Heimatpflegers im Benehmen mit dem Eigentümer erfolgen.“

2. In Doppelbuchst. ee wird die Angabe „Sätze 6 und 7“ durch die Angabe „Sätze 7 und 8“ ersetzt.

Begründung:

Nach dem geänderten Bayerischen Denkmalschutzgesetz sollen Baudenkmäler, bei denen nur das äußere Erscheinungsbild erhaltenswert ist, künftig in der Denkmalliste gesondert gekennzeichnet werden. Neueintragungen solcher Baudenkmäler sollen künftig nur auf Antrag des Eigentümers oder nur „in besonders wichtigen Fällen durch das Landesamt für Denkmalpflege“ im Benehmen mit der Gemeinde erfolgen.

Sowohl in der Stellungnahme des Landesvereins für Heimatpflege als auch in der Stellungnahme der Bayerischen Architektenkammer zum Gesetzentwurf der Staatsregierung wird darauf hingewiesen, dass für die Eintragung in die Denkmalliste grundsätzlich eine fachliche Kompetenz erforderlich ist, die von den Eigentümern im Benehmen mit der Gemeinde kaum geleistet werden kann. Mit der Einbeziehung der Heimatpfleger bei der Neueintragung eines Baudenkmals ist diese notwendige fachliche Kompetenz gewährleistet.

Auch ist im Gesetz nicht verankert, dass die Neueintragung der Baudenkmäler generell beim Landesamt für Denkmalpflege erfolgen soll. Dies ist im Sinne der Qualitätssicherung aber notwendig.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katja Weitzel, Holger Griebhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Christiane Feichtmeier, Dr. Simone Strohmayr, Horst Arnold, Nicole Bäumler, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann** und **Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Denkmalpflegewerk als Pilotprojekt umsetzen
(Drs. 19/8102)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 4 Buchst. b werden dem Art. 6 Abs. 2 die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:
„³Das Instrument des Denkmalpflegewerks soll für zwei Jahre in Form von Pilotprojekten umgesetzt werden. ⁴Zugleich soll durch ein Kontrollsystem eine Evaluierung der Pilotprojekte erfolgen“.

Begründung:

Die Einführung des „Denkmalpflegewerks“ als neues Instrument zur Qualitätssicherung vorhersehbarer Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, die dann in einem Zeitraum von zehn Jahren ohne weitere Erlaubnis umgesetzt werden können, ist im Grundsatz sehr positiv. Die Ziele einer größeren Handlungsfreiheit der Eigentümer und der Vereinfachung von Verfahren sind zu begrüßen.

Der mit der Einführung eines Denkmalpflegewerks verbundene personelle und bürokratische Aufwand ist jedoch noch nicht absehbar. Unklare Definitionen und Regeln, welche Baumaßnahmen künftig erlaubt sein sollen und mit welcher Finanzierung sie umgesetzt werden können, lassen noch viele Fragen offen. Sowohl die Bayerische Architektenkammer wie auch der Landesverein für Heimatpflege empfehlen dringend, das neue Instrument zunächst in Form von Pilotprojekten über einen ersten belastbaren Zeitraum laufen zu lassen, um den damit verbundenen Arbeitsaufwand und die erhoffte Wirkung zu evaluieren. Zugleich sollte durch ein Kontroll- oder Stichprobensystem sichergestellt werden, dass die Ziele des Denkmalpflegewerks und damit die Ziele der Denkmalpflege tatsächlich erreicht werden.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Dr. Sabine Weigand, Tim Pargent, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Gabriele Triebel, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

**hier: Keine Sonderstellung für Baudenkmäler mit nur erhaltungswürdigem Erscheinungsbild bei der Eintragung in die Denkmalliste
(Drs. 19/8102)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 2 Buchst. a wird wie folgt geändert:

1. Doppelbuchst. cc wird wie folgt gefasst:
„cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.“
2. Die Doppelbuchst. dd und ee werden aufgehoben.

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung sieht die Einführung einer neuen Denkmalkategorie vor, bei der nur das Erscheinungsbild erhaltungswürdig sein soll. Bisher bereits in die Denkmalliste eingetragene Baudenkmäler sollen infolge des im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Art. 2 Satz 2 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) überprüft und gegebenenfalls markiert werden, falls nur noch das Erscheinungsbild als erhaltungswürdig erkannt wird.

Bei noch nicht in die Denkmalliste eingetragenen Baudenkmälern, deren Erscheinungsbild erhaltungswürdig sein könnte, sieht der Gesetzentwurf vor, die Eintragung in die Denkmalliste abhängig von einem Antrag des Denkmaleigentümers oder in besonders wichtigen Fällen des Landesamtes für Denkmalpflege zu machen. Diese Regelung ist als widersprüchlich sowie partizipationshinderlich abzulehnen und soll gestrichen werden.

Zunächst widerspricht eine solche Regelung der bloßen deklaratorischen Wirkung der Eintragung in die Denkmalliste. Ein Denkmal ist ein Denkmal aufgrund der diesem anhaftenden Denkmalwerte. Die Denkmaleigenschaft ist per se unabhängig von der Denkmallisteneintragung. Dies ist das etablierte System in allen 16 deutschen Denkmalschutzgesetzen. Ein Antragsbedürfnis indiziert jedoch, dass erst durch die Eintragung in die Denkmalliste das Gebäude durch ein erhaltungswürdiges Erscheinungsbild zum Denkmal wird. Eine solche Regelung wäre widersprüchlich zum bestehenden System im Bayerischen Denkmalschutzgesetz.

Außerdem steht die Regelung dem allseits von Staatsregierung und Denkmalbehörden betonten Willen, die Öffentlichkeit zu beteiligen und dem Wunsch und Mitwirkungsbe-

dürfnis der Bürgerschaft im Denkmalschutz entgegen. Die Möglichkeit einer bürgerschaftlichen Einflussnahme ist nicht gegeben, sobald nur der Eigentümer des Baudenkmals oder das Landesamt für Denkmalpflege eine Denkmallisteneintragung beantragen können. Erstere dürften des Weiteren in vielen Fällen kein Interesse an einer Eintragung haben, da der Denkmalstatus einer Immobilie von vielen Eigentümern und Eigentümerinnen teilweise noch als wirtschaftlich nachteilig bewertet wird. Für mehr Transparenz und den Ausbau der Partizipation der Bevölkerung sollte daher die bisherige Praxis, nach der jedermann berechtigt ist, eine Denkmallisteneintragung anzuregen, beibehalten werden und für den Fall der neuen Denkmalkategorie hiervon keine Ausnahme gemacht werden.

Durch die Streichung des im Gesetzentwurf der Staatsregierung vorgeschlagenen Art. 2 Satz 5 BayDSchG werden als redaktionelle Folgeänderung Art. 2 Satz 4 BayDSchG zu Art. 2 Satz 5 BayDSchG und Art. 2 Satz 5 zu Art. 2 Satz 6 BayDSchG.



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Laura Weber, Gabriele Triebel, Mia Goller, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Martin Stümpfig, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes

hier: Mittagsverpflegung an Grund- und Förderschulen: beitragsfrei, nachhaltig und gesund

A) Problem

Schule ist nicht nur Lernort, sondern auch ein Lebensort: Immer mehr Kinder verbringen einen großen Teil ihrer Zeit in schulischen Einrichtungen. Mit dem kommenden Rechtsanspruch auf Ganztagsbildung und -betreuung für Grundschülerinnen und Grundschüler wird dies noch zunehmen. Damit kommt auch dem Schulessen eine immer größere Bedeutung zu.

Schulverpflegung muss einen Beitrag über die reine Versorgungsaufgabe hinaus leisten. Gutes Essen in der Schule trägt nicht nur dazu bei, dass Kinder fit durch den Schultag gehen, es prägt die Esskultur, die Wertschätzung für Lebensmittel und das Ernährungsverhalten. Diesem Anspruch wird das Essen an den Schulen nicht gerecht. Studien zeigen, dass Schulessen oft zu fett, süß oder salzig ist und zu selten gesunde Optionen wie Kartoffeln, Fisch, Salat, Obst und Gemüse bietet. Mangelnde Auswahl und fehlendes Mitspracherecht, aber auch unzeitgemäße Räumlichkeiten führen zu Unzufriedenheit bei den Schülerinnen und Schülern und geringer Akzeptanz. Die Folge: Eine nicht unerhebliche Menge, laut Thünen-Institut bis zu 25 %, der zubereiteten Speisen landen im Abfall.

Die Organisation der Mittagsverpflegung liegt bei Kommunen, Schulleitungen und Kooperationspartnern. Die Auswahl eines Essenslieferanten ist oft eine große Herausforderung, besonders bei eingeschränkter Küchenausstattung. Dazu kommt, dass die Finanzierung überwiegend durch von den Eltern getragene Essenspreise erfolgt. Das heißt: Für Schulen mit vielen Schülerinnen und Schülern aus sozioökonomisch schlechter gestellten Familien werden eher günstige Anbieter ausgewählt, während in wohlhabenderen Gegenden der Wunsch nach einem qualitativ hochwertigen Essen ausschlaggebend und der Preis eher nebensächlich ist. Der Geldbeutel der Eltern entscheidet so über die Qualität des Essens. Darüber hinaus schwanken die Preise auch je nach geografischer Lage: Schulessen in Oberbayern ist oft teurer als in Oberfranken (Quelle: Broschüre So schmeckt Schule!).

Dass die Verpflegung an den Grund- und Förderschulen mehr denn je eine staatliche Aufgabe sein muss, die mit Verve angegangen wird, zeigen auch die Zahlen und Fakten zum Essverhalten und zu ernährungsbedingten Krankheiten: Studien zeigen, dass Kinder zu wenig Obst, Gemüse und Vollkornprodukte essen, aber zu viel Fleisch und Süßigkeiten. Übergewicht und Essstörungen nehmen zu, besonders bei finanziell benachteiligten Kindern. Daher ist es wichtig, frühzeitig gesunde Ernährungsgewohnheiten zu fördern (Quelle: EsKiMo II – Die Ernährungsstudie als KiGGS-Modul, Robert Koch-Institut, 2020). Laut einer systematischen Analyse der Global Burden of Disease Study 2017 sind ungesunde Ernährungsgewohnheiten, einschließlich eines hohen Fleisch-

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

und Zuckerkonsums, weltweit für etwa 11 Mio. vorzeitige Todesfälle jährlich verantwortlich (Afshin u. a. 2019). Fehlernährung, insbesondere durch einen übermäßigen Konsum von Fleisch und zuckerhaltigen Lebensmitteln, ist ein zentraler Risikofaktor für zahlreiche gesundheitliche Beeinträchtigungen. Zudem muss mit weitreichenden Kosten, die durch eine ungesunde Ernährungsweise ausgelöst werden, gerechnet werden: Die externen Gesundheitskosten – also direkte und indirekte Folgekosten – infolge übermäßigen Fleischkonsums sowie eines unzureichenden Verzehrs von Vollkornprodukten und Hülsenfrüchten beliefen sich in Deutschland im Jahr 2022 auf insgesamt 50,38 Mrd. €. Davon entfielen 16,4 Mrd. € auf die gesundheitlichen Folgen des Konsums von rotem und verarbeitetem Fleisch. Zudem kann ein übermäßiger Zuckerkonsum neben Adipositas, Diabetes und Bluthochdruck auch zu Karies und Parodontose führen – Erkrankungen, die das Gesundheitssystem in Deutschland mit weiteren knapp 12 Mrd. € pro Jahr belasten. Diese Zahlen verdeutlichen das erhebliche wirtschaftliche Ausmaß ernährungsbedingter Gesundheitsbelastungen (Quelle: Richter, B., Schubecker, M., Aleksandrova, I. & Zerbawy, F. (2025). Die versteckten Kosten der Ernährung: Was kostet uns unsere Ernährung – für Gesundheit und Umwelt? Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft (FÖS). Im Auftrag von Greenpeace e. V.).

Die Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Art. 3 Abs. 2 Nr. 9 und Art. 5 Abs. 4 hinsichtlich eines entgeltfreien Schulessens bedarf eines finanziellen Ausgleichs der Aufgabenträger. Private Träger erhalten einen direkten Zuschuss aus dem Staatshaushalt nach dem Schulfinanzierungsgesetz, kommunale Träger entsprechende Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich.

B) Lösung

Der Bürgerrat „Ernährung im Wandel“ sieht kostenfreies und gesundes Mittagessen als Schlüssel für Bildungschancen und Gesundheit und hat deshalb empfohlen, bundesweit kostenfreies und gesundes Mittagessen an Kitas und Schulen bereitzustellen. Bis dies auf Bundesebene umgesetzt ist, muss der Freistaat Bayern seiner Verantwortung nachkommen.

Gute und nachhaltige Schulverpflegung muss selbstverständlicher Bestandteil des Lebensraums Schule, insbesondere im Ganzttag, werden. Essen ist dabei weit mehr als reine Nahrungsaufnahme: Es ist ein pädagogisches Angebot, das die Kinder nicht nur satt, sondern auch schlau macht. Das gemeinsame Mittagessen soll zum Bildungsangebot werden. Eine reine Anpassung des Speiseplans genügt nicht – Neuerungen müssen aktiv vermittelt werden. Durch gezielte Kommunikation, ansprechendes Storytelling und attraktive Essensräume lässt sich die Akzeptanz für bioregionale Gerichte steigern – gerade bei Kindern und Jugendlichen (vgl. Studie der Uni Hohenheim: BioregioKantine: Societal Transition and Agriculture). Die Kinder sollen daher aktiv bei der Auswahl der Speisen über die Vorbereitung und Zubereitung des gemeinsamen Essens mitwirken. So erwerben sie frühzeitig hauswirtschaftliche Kompetenzen, erfahren altersgerecht, welche Lebensmittel gesund sind, welche Nährstoffe sie liefern und wie eine ausgewogene Ernährung aussieht, und stärken zugleich ihre sozialen Fähigkeiten im Miteinander.

Die erworbenen Ernährungsmuster behalten Kinder oft ein Leben lang. Besonders in schulischen Ganztagsangeboten bietet sich daher die Chance, sie nachhaltig zu einem gesundheitsfördernden Lebensstil zu befähigen. Um unnötiger Lebensmittelverschwendung vorzubeugen und den Kindern den Wert jeder Mahlzeit bewusst zu machen, werden sie zudem in die Gestaltung der Mensa-Räumlichkeiten einbezogen. Die Essensausgabe wird so gestaltet, dass die Kinder die Möglichkeit haben, sich Essen nachzuholen. Auf diese Weise lernen sie ihre Portionsgrößen einzuschätzen und Lebensmittelabfälle werden reduziert. Beim Besuch außerschulischer Lernorte, bei Tischgesprächen mit pädagogischen Fachkräften und durch interaktive Lernmodule erfahren die

Schülerinnen und Schüler, wie Anbau und Verarbeitung von Lebensmitteln unsere Umwelt beeinflussen und wie bewusste Essentscheidungen im Alltag gelingen.

In einem ersten Schritt werden die bestehenden Zuständigkeiten und die Finanzierung der Mittagsverpflegung für die Schülerinnen und Schüler im Ganztags an den Grundschulen und Förderschulen bzw. -zentren neu geregelt. Ziel ist, dass alle Grund- und Förderschülerinnen und -schüler, die den Ganztags besuchen in Bayern, unabhängig von der Finanzstärke ihrer Kommune oder vom Einkommen der Eltern, eine gesunde, nachhaltige und qualitativ hochwertige Mahlzeit bekommen. Damit werden gleichwertige Lebensverhältnisse, wie es in Art. 3 der Bayerischen Verfassung niedergeschrieben ist, gesichert und gefördert.

Dazu braucht es einen Paradigmenwechsel:

Qualitativ hochwertiges Essen, das gut schmeckt und auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen eingeht, muss neuer Standard werden für die Schulverpflegung an den Grund- und Förderschulen. Als Mindeststandard soll die Verpflegung an den DGE-Qualitätsstandards ausgerichtet sein. Der Einsatz von mindestens 50 % ökologisch produzierten Lebensmitteln, davon 30 % bioregional erzeugt, soll dauerhaft finanziell gefördert werden.

Künftig sollen nicht mehr die Eltern für den Essenspreis aufkommen. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Freistaat Bayern die Kosten bis zu einem gesetzlich geregelten und zweijährlich an veränderte Preisstrukturen anzupassenden Betrag pro Kind übernimmt, sofern das Mittagessen den in diesem Gesetz definierten Qualitätsstandards entspricht. Beratung und Begleitung u. a. bei Anpassungen der Küchen, beim Personal oder den Speiseplänen, sowie Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle sollen im Rahmen der bestehenden Strukturen erfolgen.

Mit verbindlichen Lebensmittelstandards für die Schulverpflegung wird auch die Entwicklung regionaler Verarbeitungs-, Vermarktungs- und Belieferungsstrukturen vorangebracht und durch einen vorgeschriebenen Einsatz von Bio-Lebensmitteln die ökologische Landwirtschaft gestärkt, indem im schulischen Segment ein gesicherter Absatzmarkt geschaffen wird.

Im Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) wird ein neuer Art. 10d eingefügt, der den Anspruch der kommunalen Aufgabenträger auf finanziellen Ausgleich für das entgeltfreie Schulessen definiert. Die jährliche Ausgleichssumme ist im Rahmen der jährlichen Verhandlungen mit den kommunalen Spitzenverbänden nach Art. 23 BayFAG in dem jährlichen Gesetzentwurf zur Änderung des BayFAG festzulegen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Das Gesetz wirkt sich direkt auf den Staatshaushalt aus. Im Doppelhaushalt 2025/26 werden entsprechende Mittel veranschlagt, die zuvor in einem Wertermittlungsverfahren berechnet wurden.

Verschiedenes ist hierbei zu beachten:

Preis und Qualität des Essens hängen zusammen. Deshalb werden sich die in diesem Gesetz verbindlich festgelegten Qualitätskriterien auf den Essenspreis auswirken und den aktuellen Durchschnittspreis für ein Schulessen in Deutschland von 3,43 € (Quelle: Studie zu Kosten- und Preisstrukturen in der Schulverpflegung/KuPS-Studie) übertreffen. Aus der Studie zu Kosten- und Preisstrukturen in der Schulverpflegung (KuPS-Studie) geht hervor, dass der kalkulatorische Preis für eine Mittagsmahlzeit nach

DGE-Qualitätsstandard mit einem Bio-Anteil von 100 % für eine Mahlzeit bei Eigenbewirtschaftung und Mischküche (Primarstufe, 200 Mahlzeiten pro Tag) bei 6,59 € liegt (ohne Investitionskosten für Gebäude und Ausstattung zur Herstellung einer ansprechenden Essumgebung). Praxisbezogene Erfahrungswerte aus zahlreichen Kommunen legen nahe, dass ein Betrag von 5,00 € pro Mittagessen als realistisch anzusehen ist, wenn ein Bio-Anteil von 50 %, davon 30 % bioregional, zugrunde gelegt wird.

Die Ausgaben für ein ausgewogenes Mittagessen sind überdies abhängig von den jeweiligen Rahmenbedingungen. Je nach geografischer Lage der Schule in Bayern und dem jeweiligen Speiseplan schwanken die Preise. Ebenso spielen Verpflegungssystem (Frischkochküchen, Cook & Chill, Tiefkühlsystem, Warmverpflegung) und Verpflegungssituation (z.B. Einzelküchen, Zentralküchen, Verteilerküchen etc.) vor Ort eine Rolle. Auch die Anzahl der Schülerinnen und Schüler und die Anzahl der Essen ist entscheidend.

Derzeit bleiben 188 650 Grundschülerinnen und Grundschüler und 14 174 Förderschülerinnen und Förderschüler in Bayern über Mittag in der Schule. In den Grundschulen besuchen 31 776 ein gebundenes Ganztagsangebot, 70 357 ein offenes Ganztagsangebot, 42 434 sind in der Mittagsbetreuung und 44 083 in der verlängerten Mittagsbetreuung. In den Förderzentren besuchen 6 776 Schülerinnen und Schüler ein gebundenes Ganztagsangebot, 7 131 ein offenes Ganztagsangebot, 233 sind in der Mittagsbetreuung und 34 in der verlängerten Mittagsbetreuung. Maximal werden die Kinder an fünf Tagen in ca. 38 Schulwochen an der Schule zu Mittag essen.

Beispielrechnung:

Wenn 202 824 Kinder über Mittag in der Schule bleiben und an 190 Tagen (5 Tage pro Woche in 38 Schulwochen) ein gemeinsames und gesundes Mittagessen angeboten bekommen, würde dies bei einem Essenspreis von 5,00 € zu Kosten von 192 682 800 € für ein ganzes Schuljahr führen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG)

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Verordnung vom 10. April 2025 (GVBl. S. 125) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 8 wird die Angabe „ . “ am Ende durch die Angabe „ , “ ersetzt.
- b) Folgende Nr. 9 wird angefügt:

„9. die Mittagsverpflegung der Grund- und Förderschülerinnen und -schüler (nach Art. 6 Abs. 4 und Art. 31 Abs. 3 BayEUG); die Mittagsverpflegung erfüllt die DGE-Qualitätsstandards für die Verpflegung in Schulen und zur Herstellung der Mittagsverpflegung mit dem Ziel, 50% Bio-Wareneinsatz (davon 30 % BioRegio) zu erreichen, werden Produkte aus biologischer Landwirtschaft nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Produkte mit dem Bayerischen Bio-Siegel verwendet.“

2. Dem Art. 5 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Die Kosten für die notwendige Mittagsverpflegung der Grund- und Förderschülerinnen und -schüler werden pro Mittagessen bis zu einem Betrag von 5,00 € ersetzt. ²Dieser Betrag wird zweijährlich überprüft und gegebenenfalls an veränderte Preisstrukturen angepasst.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes

Nach Art. 10c des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 28. April 2025 (GVBl. S. 105) geändert worden ist, wird folgender Art. 10d eingefügt:

„Art. 10d

Mittagsverpflegung an Schulen

(1) Der Staat gewährt Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuweisungen zu den Kosten der Schulverpflegung der Schülerinnen und Schüler an Grundschulen sowie an Förderschulen und -zentren (Art. 3 Abs. 2 Nr. 9 und Art. 5 Abs. 3 BaySchFG).

(2) ¹Bei der Bemessung der pauschalen Zuweisungen nach Art. 1 sind die Belastungen der Aufgabenträger in voller Höhe zu berücksichtigen. ²Die Zuweisungen werden so festgesetzt, dass ihre Gesamtsumme dem im Staatshaushalt hierfür bereitgestellten Betrag entspricht.“

§ 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Begründung:**Zu § 1**

Art. 3 Abs. 2 BaySchFG beschreibt, was neben dem Personalaufwand zum Schulaufwand gehört:

1. die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage und der Räume für Schulen für Kranke in Kliniken einschließlich der Sportstätten, Erholungsflächen und, soweit erforderlich, Hausmeisterwohnungen,
2. die Lehrmittel, die Lernmittel, soweit für sie nach Art. 21 Lernmittelfreiheit gewährt wird, Büchereien, Zeitschriften und Urheberrechtsvergütungen,
3. die fachpraktische Ausbildung im Rahmen des Unterrichts (Art. 50 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG),
4. Schulveranstaltungen,
5. Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens,
6. Geschäftsbedürfnisse der Schule,
7. Schülerheime für berufliche Schulen – bei Berufsschulen einschließlich der Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung –, soweit sie für den Schulbetrieb erforderlich sind,
8. die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler auf Unterrichtswegen.

Eine gesunde, nachhaltige und schmackhafte Mittagsverpflegung für die Grund- und Förderschülerinnen und -schüler, die über Mittag in der Schule bleiben, gehört neben diesen Punkten ebenso zum Schulaufwand und ist damit ein wichtiger Bestandteil des Schulbetriebes und des Unterrichtes. Die Aufzählung in Art. 3 Abs. 2 BaySchFG wird deshalb um Nr. 9. ergänzt.

Art. 5 BaySchFG beschreibt die Finanzhilfen, die der Staat den Kommunen gewährt:

1. Der Staat gewährt zu kommunalen Schulbaumaßnahmen Finanzhilfen nach Maßgabe
2. des Finanzausgleichsgesetzes; bei beruflichen Schulen erstrecken sich die Finanzhilfen auch auf die erstmalige Einrichtung, soweit sie der fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildung der Schülerinnen und Schüler unmittelbar dient und schulaufsichtlich genehmigt ist.
3. Der Staat gewährt den Gemeinden, Schulverbänden, Landkreisen und Bezirken Finanzhilfen nach Maßgabe des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes zu der notwendigen Beförderung der Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Mittelschulen und an Förderschulen auf dem Schulweg.

Alle Kinder und Jugendlichen haben ein Recht auf Ernährungs-, Verbraucher- und Gesundheitsbildung. Schule muss deshalb ein Lernort für gesundheitsfördernde Ernährung sein. Das Mittagessen in der Schule muss als Bildungs- und Erziehungsauftrag verstanden und gehandhabt werden und somit auch beitragsfrei sein.

Deshalb soll in einem ersten Schritt die Mittagsverpflegung der Grundschülerinnen und Grundschüler sowie der Förderschülerinnen und Förderschüler im Ganztags als staatliche Leistung umgesetzt werden.

Infolgedessen wird dem Art. 5 ein neuer Abs. 3 hinzugefügt, der den Kommunen einen Fördersatz von bis zu 5,00 € pro Mittagessen des notwendigen Aufwandes gewährleistet. Dieser Betrag muss zweijährlich überprüft und bei Bedarf an Preissteigerungen angepasst werden.

Ein gemeinsames Mittagessen als Bildungsangebot und eine gute Schulverpflegung sollen ganz selbstverständlich zu einem schulischen Ganztagsangebot gehören. Kinder sollen bewusst essen (und trinken) und sich mit Fragen einer gesunden und nachhaltigen Ernährung auseinandersetzen. Die Lebensmittelauswahl sollte vielfältig sein, damit die Schülerinnen und Schüler verschiedene Lebensmittel, Geschmacksrichtungen und Zubereitungsarten der Saison und Regionen kennenlernen. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die Lebensmittel so weit wie möglich verwendet werden und möglichst keine Abfälle entstehen. Schülerinnen und Schüler sollten selbst bei der Essensauswahl beteiligt und bei der Zubereitung miteinbezogen werden. So lernen sie, wie Lebensmittel verarbeitet werden und was davon alles essbar ist. Die Mensa sollte ein Ort sein, an dem die Schülerinnen und Schüler, aber auch Lehrkräfte das Mittagessen gemeinsam einnehmen. Sie ist im besten Falle zugleich Treffpunkt und Kommunikationszentrum, ein Ort des informellen Lernens und Teil der Schulkultur.

In Finnland und in Schweden, wo bereits 1943 bzw. in den 1970er-Jahren beitragsfreie Mahlzeiten in Schulen eingeführt wurden, finden sich im Durchschnitt deutlich höhere Teilnahmeraten als in Deutschland. Ferner zeigen Studien aus Großbritannien und den USA, dass die Einführung von beitragsfreien Mahlzeiten für alle Schülerinnen und Schüler zu einer signifikant höheren Teilnahmerate führte (z. B. Schwartz & Rothbart 2017, Turner et al. 2019). Geht der kostenfreie Zugang der Schülerinnen und Schüler gleichzeitig mit einem qualitativ hochwertigen Essensangebot einher, zeigen Studien aus Schweden und Norwegen, dass Kinder und Jugendliche aus ärmeren Haushalten immens von einer qualitätsgesicherten Schulverpflegung profitieren (Alex-Petersen et al. 2017; Schwartz & Rothbart 2017). So lässt sich durch hochwertige kostenlose Mittagsverpflegung der soziale Zusammenhalt fördern.

Zu § 2

Durch die Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes wird die Rechtsgrundlage zur Erstattung der Kosten an die kommunale Ebene geschaffen.



Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Nichtlegislatives Vorhaben der Europäischen Union

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-Justizbarometer 2025

COM(2025) 375 final

BR-Drs. 578/25

Verfahren gemäß § 83c BayLTGescho

1. Der Ausschuss hat in seiner 34. Sitzung am 28. Oktober 2025 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Stellungnahme des Landtags zur Mitteilung erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, die Mitteilung zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration zu überweisen (§ 83c Abs. 1 BayLTGescho).

Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die [Mitteilung](#) landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Gegenstand der Mitteilung ist das seit 2013 jährlich erscheinende [EU-Justizbarometer](#), mit dem die Kommission einen vergleichenden Überblick über die Indikatoren geben möchte, die aus dortiger Sicht für die Leistungsfähigkeit von Justizsystemen entscheidend sind. Die Ergebnisse des EU-Justizbarometers fließen in den ebenfalls jährlich erscheinenden Rechtsstaatlichkeitsbericht der Kommission ein, ebenso wie in die länderspezifische Bewertung im Rahmen des Europäischen Semesters sowie in die Bewertung der Umsetzung der Resilienz- und Aufbaupläne der Mitgliedstaaten.

Der Bericht gibt einen Überblick über die Leistungsfähigkeit der Justizsysteme in den EU-Mitgliedstaaten. Er bewertet die Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit der Justizsysteme anhand verschiedener Indikatoren, wie Verfahrensdauer, Zugang zur Justiz, Ressourcen und Unabhängigkeit der Justiz. Zudem werden die Strukturen und Unabhängigkeit weiterer Behörden analysiert, die für das Funktionieren des Binnenmarkts relevant sind.

Ziel des Berichts sind die Überwachung der kontinuierlichen Reformbemühungen der Mitgliedsstaaten sowie die Stärkung des Vertrauens in die Rechtssysteme.



Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Beteiligung am Konsultationsverfahren der Europäischen Union;

Inneres

**Europäische Grenz- und Küstenwache – Aktualisierung der EU-Vorschriften
21.08.2025 - 27.11.2025**

Verfahren gemäß § 83d BayLTGeschO

1. Der Ausschuss hat in seiner 33. Sitzung am 13. Oktober 2025 im Wege der 2. Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Beteiligung des Landtags am Konsultationsverfahren der Europäischen Kommission erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, das Konsultationsverfahren zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration zu überweisen (§ 83d Abs. 1 BayLTGeschO).

Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die [Konsultation](#) landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Die [Verordnung \(EU\) 2019/1896](#) (EBCG-Verordnung) übertrug der Europäischen Grenz- und Küstenwache (Frontex oder die Agentur) eine Vielzahl von Aufgaben in den Bereichen Grenzmanagement und Rückführungen. Frontex unterstützt die EU-Mitgliedstaaten bei der Verwaltung der EU-Außengrenzen und bei der Rückführung von Drittstaatsangehörigen, die kein Recht auf Aufenthalt in der EU haben.

Zu diesem Zweck wurden Frontex durch die EBCG-Verordnung umfangreiche personelle und technische Ressourcen (z. B. Streifenwagen, Drohnen, Schiffe) zur Verfügung gestellt, um die Bewältigung des Migrationsdrucks und potenzieller Sicherheitsbedrohungen in der gesamten EU zu erleichtern. Zudem wurden ein mehrjähriger strategischer Politikzyklus für das integrierte Grenzmanagement in Europa, Anforderungen für eine integrierte Kapazitätsplanung in der EU sowie Anforderungen zur Verbesserung der Koordinierung zwischen der Agentur und den nationalen Behörden der Mitgliedstaaten festgelegt. Auch stärkte die EBCG-Verordnung die Bestimmungen über die Zusammenarbeit von Frontex mit Drittländern und ermöglichte den Einsatz des ständigen Korps, den Informationsaustausch und Erleichterungen im Bereich der Rückkehr. Sie verbesserte zudem die Governance, Rechenschaftspflicht und externe Aufsicht der Agentur. Die öffentliche Konsultation soll nun zu der laufenden Folgenabschätzung beitragen, die die mögliche Überarbeitung der EBCG-Verordnung unterstützt.



Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Martin Scharf, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Petra Guttenberger, Thomas Huber, Prof. Dr. Winfried Bausback, Michael Hofmann, Dr. Alexander Dietrich, Martina Gießübel, Josef Heisl, Melanie Huml, Andreas Jäckel, Dr. Stephan Oetzing, Helmut Schnotz, Martin Stock, Karl Straub, Peter Wachler CSU

Für mehr Schutz vor häuslicher Gewalt: Schutzlücken im Gewaltschutzgesetz schließen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag begrüßt die Absicht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, durch eine Änderung des Gewaltschutzgesetzes die elektronische Aufenthaltsüberwachung (eAÜ, „elektronische Fußfessel“) als richterlich anordnungsfähige Maßnahme zum Schutz vor häuslicher Gewalt sowie Nachstellung und eine Rechtsgrundlage für die Verpflichtung zur Teilnahme an sozialen Trainingskursen bundesrechtlich zu verankern.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass durch die neue Bundesregierung die elektronische Aufenthaltsüberwachung als Maßnahme in Hochrisikofällen und eine Rechtsgrundlage für die Verpflichtung zur Teilnahme an sozialen Trainingskursen in das Gewaltschutzgesetz als Ergänzung zu bestehenden landesrechtlichen Möglichkeiten eingefügt werden.

Begründung:

Gewalt gegen Frauen, häusliche Gewalt und Nachstellungen stellen weiterhin ein drängendes gesellschaftliches Problem dar. Trotz vielfältiger Maßnahmen im Freistaat und hoher Standards im Bereich Opferschutz zeigen aktuelle Fallzahlen und Einzelfälle, dass die bestehenden Instrumente nicht in jedem Fall ausreichen, um gefährdete Personen wirksam zu schützen.

Mit der Einführung der richterlich angeordneten elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes kann die Einhaltung von gerichtlichen Schutzanordnungen – etwa Kontakt- und Näherungsverboten – in Hochrisikofällen effektiver überwacht und durchgesetzt werden. In Bayern wird die elektronische Aufenthaltsüberwachung im Polizeirecht (§ 34 Polizeiaufgabengesetz (PAG)) bereits seit 2017 eingesetzt. Nun soll diese Schutzmaßnahme auf zivilrechtlicher Grundlage bundesweit möglich werden.

Der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegte Regierungsentwurf sieht neben der Verankerung der eAÜ auch die Möglichkeit vor, Täter zur Teilnahme an sozialen Trainingskursen zu verpflichten – ein weiterer wichtiger Schritt in der Gewaltprävention. Beides entspricht langjährigen Forderungen von Praktikern, Opferschutzorganisationen und Fachverbänden.

Die Erfahrungen anderer Staaten – insbesondere Spaniens, wo seit Einführung der eAÜ im Bereich häuslicher Gewalt kein Opfer mehr getötet wurde – zeigen deutlich, wie wirkungsvoll diese Maßnahme in Hochrisikofällen sein kann. Auch in Frankreich und der Schweiz wird sie bereits erfolgreich eingesetzt.

Die neue gesetzliche Grundlage auf Bundesebene ist nicht nur ein wichtiges Signal an die Betroffenen, sondern stärkt auch die Handlungsmöglichkeiten der Justiz und der Polizei. Der Freistaat kann mit seiner bisherigen Erfahrung im Bereich eAÜ eine aktive Rolle in der fachlichen Umsetzung und Weiterentwicklung spielen.

Der Landtag erkennt die Potenziale dieser Gesetzesreform und fordert daher die Staatsregierung auf, den Gesetzgebungsprozess konstruktiv zu begleiten und für eine rasche Verabschiedung der Änderung des Gewaltschutzgesetzes durch die neue Bundesregierung einzutreten – im Interesse eines besseren Schutzes von Frauen und aller Betroffenen häuslicher Gewalt sowie Nachstellungen.



Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Martin Scharf, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Petra Guttenberger, Michael Hofmann, Dr. Alexander Dietrich, Dr. Stephan Oetzing, Martin Stock, Karl Straub, Peter Wachler CSU

Wertgrenzen für Rechtsmittel im Zivilprozess und § 495a ZPO erhöhen – Verfahren beschleunigen und Gerichte entlasten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Wertgrenzen für Rechtsmittel im Zivilprozess und in § 495a Zivilprozessordnung (ZPO) angemessen erhöht werden.

Begründung:

Der Regelungszweck der Wertgrenzen für Rechtsmittel im Zivilprozess sowie § 495a ZPO liegt darin, Verfahren zu beschleunigen und Gerichte zu entlasten. Dabei versuchen § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, § 567 Abs. 2 ZPO und § 495a ZPO einen Ausgleich zwischen der Notwendigkeit einer effizienten Rechtspflege und dem Recht der Parteien auf ein faires Verfahren zu schaffen.

Die gegenwärtig gültige Wertgrenze von 600 Euro gilt für § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO und § 495a ZPO unverändert seit der Einführung des Euros am 01.01.2002. Bereits zuvor bestand in § 495a ZPO seit dem 01.03.1993 eine gleichlaufende Wertgrenze von 1.200 Deutsche Mark. Die Wertgrenze von 200 Euro für § 567 Abs. 2 ZPO besteht unverändert seit dem 01.07.2004.

Ausweislich des Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamts ergibt sich eine Teuerung auf Grundlage des Verbraucherpreisindex im Zeitraum von 1993 bis 2024 von rund 75,7 Prozent. Die Wertgrenze für § 495a ZPO aus dem Jahr 1993 in Höhe von 1.200 Deutsche Mark entspricht damit bereits umgerechnet 613,58 Euro.

Als Ausfluss aus dieser Entwicklung wird im aktuellen Referentenentwurf „Gesetz zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen“ des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 24.06.2025 eine Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwerts von 5.000 Euro auf 10.000 Euro ebenso vorgesehen.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Andreas Birzele, Barbara Fuchs, Stephanie Schuhknecht, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Benjamin Adjei, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Martin Stümpfig, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Schutz bayerischer Handwerksbetriebe und kleiner und mittlerer Unternehmen vor existenzbedrohenden Rückforderungen bei Insolvenzverfahren

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine Reform des Insolvenzrechts einzusetzen, die Handwerksbetriebe sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) wirksam vor existenzbedrohenden Rückforderungen im Rahmen insolvenzrechtlicher Anfechtungen schützt.

Die Staatsregierung wird insbesondere aufgefordert, sich für folgende Punkte einzusetzen:

- Klarstellung im Gesetz, unter welchen Voraussetzungen Zahlungen durch Dritte als kongruente Deckung gelten, um Rechtssicherheit für Gläubigerinnen und Gläubiger sowie Schuldnerinnen und Schuldner zu schaffen
- Ausnahmen für typische Branchenkonstellationen, insbesondere im Bau- und Handwerksbereich, in denen Zahlungen häufig über Dritte, Generalunternehmerinnen und -unternehmer oder verbundene Unternehmen abgewickelt werden
- weitere Verbesserung des Schutzes für Gläubigerinnen und Gläubiger, die ohne Kenntnis der wirtschaftlichen Krise der Schuldnerin / des Schuldners eine Zahlung entgegennehmen und im Vorhinein marktübliche Zahlungserleichterungen angeboten haben
- Begrenzung der Insolvenzanfechtung auf Fälle mit erkennbar missbräuchlichem oder kollusivem Verhalten sowie gesetzliche Regelbeispiele (Positiv-/Negativliste) zur rechtlichen Abgrenzung zwischen missbräuchlichen Gestaltungen und handelsüblichen Zahlungen
- Überprüfung bzw. weitere Verkürzung der Fristenregelungen für Rückforderungen gemäß § 143 Insolvenzordnung (InsO), um eine ausgewogene Interessenwahrung zwischen Insolvenzmasse und leistungserbringenden Unternehmen sicherzustellen

Begründung:

Handwerksbetriebe sowie andere KMU geraten immer wieder in wirtschaftliche Not, wenn sie im Zuge einer Insolvenz ihrer Auftraggeberin / ihres Auftraggebers zur Rückzahlung bereits erhaltener und ordnungsgemäß erarbeiteter Vergütungen aufgefordert werden.

Dies sind keine Einzelfälle, sondern treten regelmäßig auf. Gerade im Bau- und Handwerkssektor kommt es aufgrund typischer Zahlungsstrukturen (Zahlungen durch Generalunternehmerinnen und -unternehmer, Projektgesellschaften oder verbundene Firmen) häufig zu Anfechtungen nach § 131 InsO.

Mehrere Wirtschaftsverbände – Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK), Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) sowie Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) – fordern auch nach der Reform im Jahr 2017 weitere gesetzliche Klarstellungen und Korrekturen im Insolvenzrecht. Ziel ist es, Gläubigerinnen und Gläubiger, die in gutem Vertrauen eine Zahlung annehmen, vor Rückforderungen zu schützen und die Anfechtung auf Fälle mit erkennbarem Missbrauch zu begrenzen.

Die derzeitige Rechtslage führt dazu, dass Handwerksbetriebe sowie KMU, die ordnungsgemäß gearbeitet haben, nachträglich zu „Verliererinnen und Verlierern“ einer Insolvenz werden – während krisenverursachende Unternehmensstrukturen rechtlich kaum sanktioniert werden können.

Die Staatsregierung wird daher aufgefordert, eine entsprechende Initiative im Interesse der bayerischen Unternehmerinnen und Unternehmer, insbesondere der Handwerksbetriebe sowie KMU anzustoßen.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

Strafvollzug entlasten und Resozialisierung stärken – Für kurz vor der Entlassung stehende Gefangene eine „Weihnachtsamnestie“ Ende 2025 ermöglichen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, für nicht wegen schwerer Straftaten verurteilte Gefangene im Strafvollzug, deren reguläres Haftende zwischen Mitte November 2025 und der ersten Januarhälfte 2026 ansteht, im Rahmen einer Gnadenentscheidung eine Haftentlassung bereits ab Mitte November zu ermöglichen („Weihnachtsamnestie“), sofern fürsorgliche Gründe nicht entgegenstehen. Gleiches gilt für Gefangene, deren Entlassung in diesem Zeitraum ansteht, weil ihnen eine Freistellung gemäß Art. 46 Abs. 1 Bayerisches Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet wurde.

Eine Entlassung soll dabei nur nach einer Einzelprüfung erfolgen. Für Personen, die aufgrund einer schweren Straftat verurteilt worden sind oder bei denen noch weitere Verfahren anhängig sind, kommt eine frühzeitige Entlassung im Sinne der sogenannten Weihnachtsamnestie nicht infrage. Weitere Voraussetzungen sind eine gute Führung, ein adäquater sozialer Empfangsraum sowie – sofern angeordnet – die Verfügbarkeit von Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern. Eine Entlassung darf nicht ohne Einverständnis des oder der Gefangenen erfolgen.

Begründung:

In den meisten Bundesländern wird in Gestalt von Gnadenentscheidungen die sogenannte Weihnachtsamnestie praktiziert. Dabei werden Strafgefangene, die ehemals kurz vor, während oder kurz nach Weihnachten entlassen worden wären, unter bestimmten Voraussetzungen schon einige Wochen früher aus der Haft entlassen. Grundlage für die Entlassungen sind dabei stets strenge Einzelfallprüfungen. So wird sichergestellt, dass keine gefährlichen Personen frühzeitig entlassen werden. Außerdem muss die entlassene Person über eine Unterkunft verfügen und der Lebensunterhalt des Gefangenen sichergestellt sein.

Entsprechende Gnadenerweise sollen auch in Bayern eingeführt werden für nicht wegen schwerer Straftaten verurteilte Gefangene. Eine solche „Weihnachtsamnestie“ trägt damit zu einer wirksamen Resozialisierung der Verurteilten bei, was eine der zentralen Aufgaben des Strafvollzugs in Bayern nach dem Willen des Landtags ist (Art. 2 Satz 2 BayStVollzG). Denn die Gefangenen können aufgrund ihrer Entlassung ab Mitte November leichter eine Wohnung und eine Arbeitsstelle finden oder Behördengänge erledigen, was in den Weihnachtsferien in der Regel nicht möglich ist. Darüber hinaus erhalten die betroffenen Gefangenen so die Möglichkeit, Weihnachten mit ihrer Familie verbringen zu können.

Außerdem entlastet die „Weihnachtsamnestie“ die Justizvollzugsbeamtinnen und Justizvollzugsbeamten sowie den gesamten bayerischen Justizvollzug, da so über die Weihnachtstage weniger Gefangene in den bayerischen Gefängnissen untergebracht sind. Das gleiche gilt für die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer und die Einrichtungen der Straffälligenhilfe, da diese in dieser Zeit weniger neue Klientinnen und Klienten betreuen müssen.



Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Martin Scharf, Wolfgang Hauber, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Holger Dremel, Petra Guttenberger, Prof. Dr. Winfried Bausback, Michael Hofmann, Dr. Alexander Dietrich, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Thorsten Freudenberger, Alfred Grob, Josef Heisl, Thomas Holz, Dr. Stephan Oetzing, Martin Stock, Karl Straub, Peter Wachler CSU

Abgestimmte Ent- bzw. Weiterentwicklung von GeFa und Polizei 20/20 sicherstellen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich weiterhin auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass eine abgestimmte Ent- bzw. Weiterentwicklung von GeFa (Gemeinsames Fachverfahren für die Justiz) und Polizei 20/20 sichergestellt wird.

Begründung:

Die abgestimmte Entwicklung des GeFa und der polizeilichen Digitalisierungsstrategie Polizei 20/20 ist ein notwendiger und entscheidender Schritt hin zu einer effizienteren und schnelleren Zusammenarbeit zwischen Polizei und Justiz. Beide Systeme bilden zentrale digitale Infrastrukturen für die Strafverfolgung und ihre enge Verzahnung schafft nachhaltige Vorteile für die gesamte Sicherheitsarchitektur.

Ein zentraler Nutzen liegt in der medienbruchfreien, strukturierten und sicheren elektronischen Kommunikation zwischen Polizei und Justiz. Durch abgestimmte Schnittstellen und einheitliche Datenstandards wird der Austausch von Informationen, wie z. B. Strafanzeigen, Ermittlungsakten oder richterlichen Anordnungen, erheblich beschleunigt und rechtssicher gestaltet. Dies verkürzt nicht nur die Verfahrensdauer, sondern erhöht auch die Qualität der Zusammenarbeit. Die Integration technischer Standards und die gemeinsame Planung von IT-Schnittstellen verhindern zudem parallele Entwicklungen und schaffen Ressourcen- und Kosteneffizienz auf Seiten beider Institutionen. Gleichzeitig wird die Fehleranfälligkeit reduziert, da Daten medienbruchfrei verarbeitet und mehrfaches Erfassen vermieden wird. Ein weiterer Vorteil ist die Steigerung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Verfahrensabläufen. Die Verknüpfung von GeFa und Polizei 20/20 schafft die Grundlage für eine zukunftssichere und resilientere Justiz- und Sicherheitsinfrastruktur. Sie fördert die Interoperabilität zwischen den Akteuren, stärkt die digitale Souveränität und sorgt dafür, dass Polizei und Justiz auch in komplexen Lagen reibungslos zusammenarbeiten können.



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Holger Griebhammer, Horst Arnold, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Christiane Feichtmeier, Nicole Bäuml, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Katja Weitzel und Fraktion (SPD)**

Ausgerechnet das Lobbyregistergesetz – Transparenz und Fortentwicklung des Berichts statt Streichung!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die mit dem Vierten Modernisierungsgesetz beabsichtigte Streichung des Lobbyregisterberichts unverzüglich zurückzunehmen und diesen stattdessen – im Sinne der Transparenz und v. a. auch des Informationsinteresses der Bürgerinnen und Bürger – beizubehalten und fortzuentwickeln.

Begründung:

Das Vierte Modernisierungsgesetz der Staatsregierung sieht vor, zahlreiche Berichts- und Rechenschaftspflichten zu streichen. Darunter insbesondere und ausgerechnet auch den Bericht zum Lobbyregister.

Bei Verabschiedung des Gesetzes rühmte sich die Staatsregierung seinerzeit noch damit, die „umfassendste gesetzliche Regelung in ganz Deutschland“ einzuführen. Von einem „Meilenstein in Bezug auf Transparenz“ war die Rede. Wörtlich erklärte man, dass man auf „unnötigen bürokratischen Ballast [...] bewusst verzichtet“ habe.

Gerade auch die sog. Maskenaffäre während der Coronazeit führten hier zu der interfraktionellen Gesetzesinitiative, mit der Bayern durchaus Maßstäbe setzte.

Landtagspräsidentin Ilse Aigner sprach bei der Verabschiedung des Gesetzes von einem guten Tag „für die Transparenz von demokratischen Prozessen“. Deziert erklärte sie, dass man damit die „notwendigen Konsequenzen aus der Maskenaffäre“ ziehen würde.

In der Gesetzesbegründung heißt es auch wörtlich: „Zur Erhöhung der Transparenz der Interessenvertretungspraxis“ wird ein Bericht über die Anwendung des Lobbyregisters veröffentlicht.

Warum hier nun unter dem Deckmantel der Entbürokratisierung das Rad sprichwörtlich zurückgedreht werden soll, erschließt sich in keiner Weise. Die Abschaffung würde einen Rückschritt an Transparenz, Information, und parlamentarischer Beteiligung und Kontrolle bedeuten – jedoch keinen (nennenswerten) Bürokratieabbau.

Der Bericht schafft gerade eine verbindliche, regelmäßige Rechenschaftspflicht der Staatsregierung gegenüber dem Parlament und der Öffentlichkeit. Ohne ihn gäbe es nur noch freiwillige, unregelmäßige Informationen. Der Bericht liefert Daten, Kennzahlen und Analysen, die aus dem öffentlichen Register allein nicht – oder nur mit sehr großem Aufwand – gewonnen werden könnten.

Die Nutzungszahlen, über 50 000 Aufrufe der Website, belegen, dass ein großes Informationsinteresse besteht.

Ein verpflichtender Bericht zeigt, dass der Landtag Transparenz ernst nimmt. Eine Streichung würde die Glaubwürdigkeit Bayerns in Sachen Demokratie und Korruptionsprävention schwächen.

Statt den Bericht also zu streichen, sollte die Berichtspflicht vielmehr modernisiert und digitalisiert werden (Dashboard mit Live-Zahlen, quartalsweise PDF/HTML-Reports direkt aus der Datenbank, Ergänzende Pflichtfelder / Metadaten: z. B. Zahl laufender OWi-Verfahren, Nachprüfungen, Aktenzeichen von Rechtsverfahren etc.).